Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918

1912

128 (22.7.1912)

Visual Library

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

№ 128. Karlsruhe, den 22. Juli 1912.

Erste Kammer.

21. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 17. Juli 1912.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des **Prinzen Maximilian von Baden.**

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über
   a) den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1912 und 1913, Hauptabteilung IV, Titel XVII, Verschiedene Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
   Berichterstatter: Geheimerat Prof. Dr. Bunte.
   b) die Petition der Automobilgesellschaft Stockach um staatliche Unterstützung für den Automobilverkehr Ludwigshafen—Stockach—Tuttlingen;
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Wilckens.
3. Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über
   a) den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadt Mannheim betr.;
   b) den Gesetzentwurf, die Abtretung des Rheinaugebiets an Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betr.;
   Berichterstatter für a und b: Oberbürgermeister Dr. Winterer.
   c) den Gesetzentwurf, die Änderung der Warenhaussteuer betr., mit den einschlägigen 5 Petitionen;
   Berichterstatter: Stadtrat Boeckh.
   d) den Gesetzentwurf, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betr.;
   Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß.
   e) die Petition des Landesverbands badischer Bau- und Maurermeister, den § 29 der Landesbauordnung betr.;
   Berichterstatter: Kommerzienrat C. W. Meier.
   f) die Petition der Grund- und Hausbesitzervereine und des badischen Verbands der Bau- und Maurermeister, die Liegenschaftsbesteuerung in der Gemeinde betr.;
   Berichterstatter: Stadtrat Boeckh.
   g) die Petition der Frauenvereine, und zwar des Vereins für Frauenstimmrecht, für die Frauenbestrebungen und des Katholischen Frauenbundes um Abänderung des Artikels 4 des Einkommensteuergesetzes und § 6 des Vermögenssteuergesetzes;
   Berichterstatter: Staatsrat Dr. Hübsch.
4. Wahl des ständischen Ausschusses.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Frhr. **von und zu Bodman,** Geheimerat **Wiener,** Ministerialräte **Kamm** und **Zimmermann,** Regierungsrat **Rectanus**; später Staatsminister und Minister des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen Dr. Frhr. **von Dusch,** Ministerialdirektor Geheimerat Dr. **Glockner.**

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet kurz nach ½10 Uhr die Sitzung und gibt zu Ziffer 1 der Tagesordnung folgende **Einläufe** bekannt:

1. Entschuldigungen wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herren Graf von Andlaw, Prälat Schmitthenner, Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt.

2. Mitteilung der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den 5 größten Städten betr., in der von der Kommission beantragten abgeänderten Fassung.

3. Eine Anfrage des Großh. Ministeriums des Auswärtigen, ob die Erste Kammer Wert darauf legt, als Ge-

genleistung für die an das Britische Museum abgegebenen Drucksachen der Ersten Kammer, die englischen Parlamentsverhandlungen zu erhalten.

4. Eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, daß laut Staatsministerialentschließung vom 13. d. Mts. Se. Kgl. Hoheit der Großherzog genehmigt hat, daß ein Achtel der noch ausstehenden Aufwandsentschädigungen auf den Zeitpunkt der Vertagung der Ständeversammlung bezahlt wird.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Budgetkommission über den III. **Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1912 und 1913, Hauptabteilung IV, Titel XVII. Verschiedene Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues** erhalten das Wort

Berichterstatter Geheimerat Professor Dr. **Bunte:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens der Budgetkommission habe ich zu berichten: Der Nachtrag III zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1912/13 bezieht sich auf Hauptabteilung IV Titel XVII: Verwaltungszweige der Oberdirektion, des Wasser- und Straßenbaues, sowie auf eine eventuell neu hinzukommende Hauptabteilung X. Murgwerk. Diese letztere Abteilung „Murgwerk" kommt hier nicht in Betracht, da über diese Regierungsvorlage erst in einer besonderen Session im Herbst beraten und beschlossen werden soll. Auch von der Hauptabteilung IV., Titel XVII. Oberdirektion kommt aus demselben Grunde die Anforderung unter II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung zunächst nicht in Betracht und es steht hier nur zur Beratung Titel XVII, § 1 und 2. Ordentlicher Etat der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues I. Zentralverwaltung mit einer Gesamtanforderung von 27 100 M.

Zur Begründung dieser Anforderung wird in den gedruckten Erläuterungen und durch weitere mündlichen Mitteilungen der Großh. Regierung ausgeführt, daß bei der Oberdirektion eine neue Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität errichtet werden soll. Dieser Abteilung sollen alle Fragen zur Beratung zugewiesen werden, welche auf die Ausnutzung der Wasserkräfte und die Versorgung des Landes bezw. der Gemeinden usw. mit elektrischem Strom Bezug haben, auch soll durch die Beamten dieser Abteilung den Gemeinden und Stromabnehmern sachverständiger unparteiischer Rat erteilt werden. An diese Abteilung soll ferner das Beamtenpersonal angegliedert werden, welches erforderlich wird, falls das geplante Murgwerk zur Ausführung kommt.

Nach der Regierungsvorlage sollen diese Stellen in den allgemeinen Personaletat der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung eingefügt und die regelmäßigen Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten am Jahresschluß in einer Summe aus den Mitteln des Murgwerkes ersetzt werden, so daß im Falle der Genehmigung des Murgwerkes eine Erhöhung der Anforderung unter Titel XVII nicht eintreten würde.

Bei Beratung dieses Nachtrages in der Komission wurden von verschiedenen Seiten erhebliche Bedenken namentlich auch gegen die Form der Vorlage geltend gemacht; dieselbe sei aufgestellt unter der Annahme, daß das Murgwerk von den Landständen bereits genehmigt sei, während die Entscheidung hierüber erst in einigen Monaten erfolge; die Beratung der Vorlage müßte demnach eigentlich bis dorthin verschoben werden. Eine Zustimmung zu der Vorlage schon jetzt könnte als eine Bindung der freien Entschließung bei der über das Murgwerk bevorstehenden Tagung im Herbst aufgefaßt werden. Dagegen müsse die Kommission ausdrücklich Verwahrung einlegen.

Erst nach eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung, daß sie großen Wert darauf legen müsse, die angeforderten Mittel alsbald zur Verfügung zu haben, um die Arbeiten weiterführen zu können, und nach der bestimmten Erklärung des Herrn Ministers, daß ein Präjudiz über die Frage der Errichtung eines Murgwerkes durch die Bewilligung der im Nachtrag angeforderten Summe von 27 100 M. nicht geschaffen werde, wurden diese Bedenken bei der Mehrheit der Mitglieder gehoben. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt hiernach:

Hohe Erste Kammer wolle

1. in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer die im Nachtrag III zum Voranschlag für 1912/13, enthaltend einen Nachtrag zur Hauptabteilung IV. Titel XVII. § 1 und 2 angeforderte Summe von jährlich 27 100 M. genehmigen;
2. sich mit dem sofortigen Vollzug dieses Nachtrags einverstanden erklären;
3. hierüber in abgekürzter Form beraten.

Freiherr **von Böcklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der dritte Nachtrag zum Staatsvoranschlag hat bei einigen Mitgliedern der Budgetkommission ernste, etatrechtliche und auch sachliche Bedenken hervorgerufen.

Zunächst die etatrechtliche Seite. Es liegt hier der Fall vor, daß, nachdem das Finanzgesetz schon genehmigt ist, eine Budgetforderung den Ständen zu Bewilligung vorgelegt wird mit dem von der Regierung ausgesprochenen Wunsche die Ausgabe sofort vornehmen zu dürfen. Nach dem Etatgesetz darf aber der Staatsvoranschlag erst vollzogen werden, wenn er im Finanzgesetz genehmigt ist. Die gesetzliche Unterlage wird diesem neuen Nachtrag erst gegeben, wenn in der Nachsession das Gesetz, über das Murgwerk, die landständische Genehmigung gefunden hat. Es steht also noch gar nicht einmal fest, ob diese Budgetforderung hier ihre gesetzliche Genehmigung jemals finden wird; denn die Landstände haben ja noch gar nicht über das Murgwerk entschieden. Es kann also der Fall eintreten, daß hier Beamtenstellen geschaffen werden, denen jede gesetzliche Unterlage fehlt, sie somit gewissermaßen in der Luft hängen. Es wurde in der Budgetkommission von anderer Seite darauf hingewiesen, daß ja ähnliche Vorgänge schon wiederholt sich hier im Landtag ereignet hätten. Es wurde verwiesen auf die Fälle, wo z. B. im Eisenbahnbaubudget dringliche Arbeiten im Budget vorweggenommen wurden und mit Genehmigung der Landstände auch vor Genehmigung des Finanzgesetzes in Angriff genommen wurden. Es wurde aber auch von dieser Seite zugegeben, das dieses Verfahren durchaus nicht korrekt sei. Dies waren dann auch immer unbedeutendere Positionen. Aber hier handelt es sich um den ersten Schritt zu einem sehr großen Unternehmen, dem Murgwerk.

Die Lage ist jetzt also so, daß die Posten in der Luft schweben; sie können in der Nachsession bewilligt werden. Findet aber das Gesetz, das Murgtalwerk betreffend, die landständische Genehmigung nicht, dann müßten die Beamten wieder entlassen werden. Es wird also damit ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wissermaßen eine Organisation geschaffen, ohne eine verfassungsmäßige Unterlage. Dieser Widerspruch mit dem Etatgesetz gewinnt eine ganz besondere Bedeutung dadurch, daß ja gerade auf diesem Landtag die Großh. Regierung Gelegenheit gehabt hat, die Landstände darauf hinzuweisen, welchen Bestand eine einmal mit Einwilligung der Landstände geschaffene Organisation haben sollte.

Aber auch sachlich fand der Nachtrag ein Bedenken bei einigen Mitgliedern Ihrer Kommission. Es sind, soviel mir aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters ersichtlich war, zwei Beamte angefordert zur ständigen Bearbeitung eines Ressorts für Wasserkraft und Elektrizität. Sachlich können wir mit dieser Maßnahme durchaus einverstanden sein. Es war ein schon lange gehegtes Bedürfnis, einmal einen sachverständigen Beirat in der Regierung zu haben, der diese für unser Land so wichtige Frage mit fachmännischer Aufmerksamkeit behandelt. Aber die übrigen fünf der sieben angeforderten Beamten sollen als eigens dazu angestellte etatmäßige Beamte das Murgwerk bearbeiten, sie sollen das den Landständen vorgelegte Projekt vertiefen, sie sollen die Frage noch weiter klären und sie sollen auch Verträge vorbereiten. Es wird also mit anderen Worten der Beamtenstab, der zur Errichtung des Murgwerks notwendig ist, schon eingerichtet, bevor das Murgwerk die landständische Genehmigung gefunden hat. Meine Herren, das ist und bleibt der erste Schritt, und das ist unter allen Umständen ein Präjudiz. Hiergegen haben sich ernste Bedenken gerichtet. Wir legen uns damit fest in einer Frage, die das Land in hohem Grade beschäftigt, die von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die aber auch unter Umständen von verhängnisvollen Folgen für das Land sein kann. Festgelegt haben wir uns in einer Frage, in der ausdrücklich die Landstände das letzte Wort reden und einen großen Teil der Verantwortung auf sich nehmen sollen.

Nun gebe es ja aber auch einen Ausweg aus diesem Dilemma. Es ist durchaus zu begrüßen, wenn die Frage des Murgwerks noch weiter geklärt, wenn das Projekt weiter vertieft wird. Aber das kann ja genau so gemacht werden, wie es bisher in den vergangenen Jahren gemacht worden ist; es kann so wohl auch noch die 3 Monate weiter fortgeführt werden. Die Beamten können aus ihren etatmäßigen Stellen heraus, in denen sie sich heute befinden, beurlaubt werden und die Frage bearbeiten.

Darum, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, können wir uns schweren Bedenken gegenüber diesen Kosten nicht verschließen, und ich behalte mir noch vor, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Budgetkommission war, was die materielle Seite der Sache anbelangt, durchaus einig in der Beantwortung der Frage, ob die Großh. Regierung zur weiteren Vorbereitung der Murgtalfrage noch weitere Mittel bedürfe. Es sind ja einmal 50 000 M. bewilligt worden. Die Regierung sagt aber, sie müsse eben eine besondere Abteilung haben, d. h. besondere Beamte damit betrauen, um die Sache noch näher und gründlicher vorzubereiten. Es handelt sich also, wenn wir diese Vorbereitungsmittel bewilligen, durchaus nicht darum, präjudizierlich einen ersten Schritt für die Bewilligung der ganzen Anlage zu tun, —, der Herr Berichterstatter hat sich ausdrücklich verwahrt gegen eine solche Annahme —, sondern lediglich darum, der Regierung die noch gründlichere Vorbereitung der ganzen Angelegenheit auf die Zeit hin zu ermöglichen, wo wir dann im Herbst nach Wiedereinberufung des Landtags endgültig über die Sache zu befinden haben werden. Es wird also kein Schritt getan in die Sache selbst hinein, sondern die ganze Frage, die heute uns vorgelegt wird, ist nur die, ob wir der Regierung noch weitere Mittel bewilligen wollen, um die Sache gründlich vorzubereiten. Und je gründlicher die Vorbereitung ist, meine Herren, um so besser sind auch die Landstände daran, wenn sie im Herbst an die endgültige Regelung der Angelegenheit herantreten müssen.

Daß nun die Form, in der diese Mittel angefordert worden sind, eine besonders glückliche wäre, das ist nicht anzunehmen und wurde von allen Seiten in der Kommission bestritten. Man ist eben bei der Form, die hier gewählt worden ist, offenbar von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, von der falschen Voraussetzung, daß die Sache mit dem Murgwerk so ziemlich sicher sei, die Herstellung und die ganze Genehmigung, eine Voraussetzung, die man wohl vielleicht hat annehmen dürfen, wenn man geglaubt hat, daß die Frage noch vor der Vertagung, daß heißt überhaupt ohne Vertagung jetzt im Lauf dieser Session erledigt wird. Das ist nun nicht geschehen, und dadurch ist eine Schiefheit in diese Form hineingekommen, es sind Widersprüche entstanden, die schlechterdings nicht zu versöhnen waren. Es hat sich nun darum gehandelt, aus dieser Form etwas zu machen, was einigermaßen annehmbar erschien, und da hat man sich gesagt: hier fehlt die gesetzliche Grundlage allerdings für die Kreierung dieser Abteilung. Diese gesetzliche Grundlage soll erst im nächsten Herbst geschaffen werden. Und dann hat man sich gesagt: In analoger Weise, wie das ja auch beim allgemeinen Budget der Fall gewesen ist, könnte man auch hier verfahren. Nämlich sehr oft oder wenigstens durchaus nicht selten hat die Großh. Regierung — so in dieser Session — den Wunsch ausgesprochen, daß eine einzelne Budgetposition sofort vollziehbar sein solle. Das ist nach meiner Auffassung nichts anderes als eine Antizipation des Finanzgesetzes auf diesen Punkt des Budgets, auf diese spezielle Position. Ich war deshalb auch immer der Ansicht, daß, wenn eine derartige Vorziehung von dem Hause ausgesprochen wird, eine namentliche Abstimmung stattzufinden habe, weil der ganze Charakter des Vorganges einen gesetzmäßigen Inhalt hat. Und so habe ich vorgeschlagen, es auch in diesem Falle zu tun, denn die Regierung braucht schon während der Sommermonate die Mittel, um die Sache gründlich vorzubereiten. Wir haben uns gesagt: Wenn wir heute schon die Vollziehbarkeit beschließen, so dürfen wir das in analoger Anwendung der früheren Vorfälle tun, und wenn dann im Herbst die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, ist dieser Punkt bereits gesetzlich geregelt. Bleibt nun im Herbst die allgemeine gesetzliche Grundlage, also hier die Genehmigung des Murgtalwerkes aus, dann müssen wir eben über die nachträgliche gesetzliche Regelung, wenn eine solche überhaupt noch für notwendig befunden werden sollte, speziell beschließen; und das wird keinen Anstand haben, daß wir, wenn wir das ganze Murgtalwerk ablehnen, bezüglich dieser 27100 M. eine spezielle gesetzliche Regelung treffen.

Ich möchte darum bitten, daß, nachdem die Anforderung in materieller Hinsicht von den Mitgliedern der Budgetkommission, auch von dem Herrn Vorredner als gerechtfertigt betrachtet wird, wir uns über die Form keine weiteren Sorgen machen, namentlich nach der Richtung hin, als ob wir uns jetzt präjudizierlich für das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Murgtalwerk aussprächen, sondern daß wir die Position in der von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Weise genehmigen

Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte ebenfalls glauben, daß die Genehmigung der Anforderung keinen Bedenken unterliegt. Sollte das Murgwerk nicht genehmigt werden, so liegt eben eine Überschreitung vor, die vom nächsten Landtag gutgeheißen werden kann, sofern nicht schon in der Nachsession bei der Beschlußfassung über das Murgwerk auch dieser Punkt seine Erledigung findet.

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich darf vielleicht zunächst, weil doch Beanstandungen erhoben wurden wegen der Form dieser Vorlage, darauf aufmerksam machen, was die Bedeutung dieser Vorlage ist. Sie ist Bestandteil des ganzen Gesetzgebungswerkes, welches wir Ihnen unterbreitet haben und welches besteht erstens aus dem Gesetz über das Murgwerk, zweitens aus dem III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, enthaltend die Anforderung für das Murgwerk erste Rate, drittens aus dem vorliegenden Nachtrag zum Staatsvoranschlag, enthaltend die Anforderung für die Errichtung einer Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität bei der Oberdirektion, und viertens aus dem Entwurf eines Gesetzes, Nachtrag zum Gesetz über den Staatshaushalt betreffend, worin die Ermächtigung zu der Verwendung dieser Mittel nachgesucht werden soll.

Nun ist dadurch, daß das Murgwerk und die übrigen Bestandteile dieser Vorlage nicht mehr zur Verabschiedung gelangen, diese Vorlage vereinzelt zu erörtern. Wir haben den Wunsch, daß diese Abteilung sofort gebildet wird, und zwar nicht nur wegen des Murgwerks, sondern auch wegen ihrer sonstigen Aufgaben. Die Aufgabe der Abteilung soll ja nicht nur sein, das Murgwerk vorzubereiten, zu bauen, zu betreiben, sondern sie soll sein, sich mit der Ausnützung der Großwasserkräfte und der Versorgung des Landes mit Elektrizität überhaupt für das ganze Land zu befassen, die Gemeinden bei Abschluß von Verträgen zu beraten und ferner mitzuarbeiten an der Aufgabe einer allgemeinen Elektrizitätsversorgung des Landes durch Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren, also des Staates, wenn Sie ihm die Genehmigung erteilen, daß er ein Werk baut, und der anderen Unternehmer.

Nun soll an diese letztere Aufgabe, die Beratung der Gemeinden usw. auch sofort herangetreten werden. Es spielt das hinein in die Verhandlungen mit den Elektrizitätsunternehmungen wegen des Murgwerks; aber es sind auch Verhandlungen mit ihnen zu führen wegen der Bedingungen, unter denen sie die Gemeinden mit Elektrizität versorgen, und unter denen wir die Erlaubnis zur Benützung der Straßen und des Staatseigentums erteilen, wie ich das des Näheren in der Zweiten Kammer auseinandergesetzt habe. Diese Aufgaben sind bisher vom Ministerium des Innern wahrgenommen worden, und da das Murgwerk eine Aufgabe der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bisher gewesen ist, so ist ein beständiges Hin und Her zwischen dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Finanzen, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus erforderlich gewesen. Deshalb haben wir vereinbart, daß diese Sache in e i n e Hand genommen wird, in die Hand des Ministeriums des Innern, und daß diese ganze Detailarbeit der neuzuschaffenden Abteilung bei der Oberdirektion übertragen wird. Wenn wir ermächtigt werden, diese Abteilung jetzt zu errichten, so wird uns diese Arbeit erleichtert nicht nur bezüglich des Murgwerks, sondern auch inbezug auf die andern, also die Landesangelegenheiten. Was nun die Anforderungen hier betrifft, so soll gerade der Beamte, auf den das Hauptgewicht gelegt wird, der hier als erster angefordert ist, — Hilfsreferent, Inspektionsbeamter — sich nicht nur dem Murgwerk, sondern er soll auch sich der Frage der Elektrizitätsversorgung überhaupt widmen, er soll der Berater der Oberdirektion sein in Angelegenheiten der Elektrizität. An einem solchen Berater fehlt es jetzt. Unser maschinentechnischer Referent, Herr Oberregierungsrat Schellenberg, muß alle diese Arbeiten besorgen. Deshalb würde, auch wenn das Murgwerk nicht genehmigt würde, dieser Beamter keineswegs überflüssig werden, und überhaupt die Abteilung würde nicht überflüssig werden, sondern wir würden dann, bei der Herbstsession, die sich mit dem Murgwerk befaßt, bitten, daß man uns diese Abteilung bewilligt und dieser Beamte würde in seinen Funktionen zu verbleiben haben, die nur enger begrenzt werden, als sie es sein werden, wenn er sich mit dem Murgwerk zu befassen hat. Außer diesem Beamten wird vorläufig wohl nur ein zweiter Beamter in Frage kommen und vielleicht ein mittlerer technischer Beamter. Wir werden also wahrscheinlich gar nicht in die Lage kommen, von der Ermächtigung — wenn sie uns erteilt wird —, diese fünf Beamten anzustellen, vollen Gebrauch zu machen. Es ist deshalb auch nicht so, daß diese Beamten — wie gesagt wurde, — in der Luft hängen und entlassen werden müssen, wenn das Murgwerk nicht genehmigt werden sollte. Bei der Neugestaltung der Abteilung werden diese Beamten Verwendung finden und ich hoffe, daß Sie, selbst wenn Sie uns das Murgwerk ablehnen, diese Abteilung im Landesinteresse bewilligen werden.

Was nun die etatrechtlichen Bedenken betrifft, so gebe ich ohne weiteres zu, daß dieselben durchaus beachtenswert sind. Es ist aber schon hervorgehoben worden, daß wir wiederholt gebeten haben, einzelne Positionen des Staatsvoranschlags vorzeitig in Vollzug setzen zu dürfen, ehe das Finanzgesetz erlassen wird, und so liegt es auch hier. Der Unterschied in diesem Falle liegt aber allerdings darin, daß die Position selber noch nicht bewilligt ist, während in jenen anderen Fällen die Position selbst vorweg bewilligt worden ist, und ich gebe ohne weiteres zu, daß das ein weiteres und ein beachtenswertes Bedenken ist. Aber da Sie selbst, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, sich ausdrücklich dagegen verwahren, daß Sie damit ein Präjudiz schaffen für Ihre Abstimmung im Spätjahr, und die Regierung ohne weiteres anerkennt, daß das kein Präjudiz sein soll und wird, und da derselbe Vorbehalt im anderen Hause gemacht worden ist, das andere Hohe Haus aber der Forderung für diese Abteilung zugestimmt hat, so glaube ich, könnten auch Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dieses Bedenken zurückstellen.

Was sodann die Ermächtigung betrifft, diese Mittel nun verwenden zu dürfen, so erkenne ich ohne weiteres an, daß es einer solchen bedarf. Diese Ermächtigung ist im anderen Hohen Hause in formloser Weise erteilt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

worden. Wenn hier das Bedenken besteht, daß, da diese Ermächtigung an die Stelle eines Gesetzes tritt, diejenige Form der Abstimmung zu wählen sei, die für ein Gesetz vorgeschrieben ist, so kann ich dagegen natürlich ein Bedenken meinerseits nicht geltend machen.

Freiherr **von Böcklin:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach den Erklärungen des Herrn Ministers, in denen er ausdrücklich anerkannt hat, daß hier erstens kein Präjudiz geschaffen wird, zweitens, daß diese Beamten auch für den Fall, daß das Murgwerk nicht zustande kommt, eine ausreichende Beschäftigung finden, sind die sachlichen Bedenken wohl zurückzustellen und kann für die Vorlage gestimmt werden. Ich möchte mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß etatrechtlich der korrektere Weg der gewesen wäre, nun, nachdem das Finanzgesetz genehmigt ist, nach Artikel 12 des Etatgesetzes einen Administrativkredit zu erwirken. Ein anderer korrekter Weg wäre der gewesen, den Nachtrag als ein Gesetz zu betrachten, über das namentlich abgestimmt wird, wie es Exzellenz Bürklin vorgeschlagen hat. Wir werden unter diesen Umständen, wenn namentlich abgestimmt wird, für die Vorlage stimmen.

Der Antrag der Kommission wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die **Petition der Automobilgesellschaft Stockach um staatliche Unterstützung für den Automobilverkehr zwischen Ludwigshafen—Stockach—Tuttlingen** erhält das Wort:

Oberbürgermeister Dr. **Wilckens:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Den beiden Häusern des Landtages ist eine Petition der Automobilgesellschaft Stockach e. G. m. b. H. zugegangen, inhaltlich welcher um staatliche Unterstützung eines im letzten Jahre ins Leben getretenen Automobilunternehmens gebeten wird. Es handelt sich um eine Automobilverbindung zwischen Ludwigshafen—Stockach—Tuttlingen. Die Petition weist darauf hin, daß bereits im ersten Halbjahr sich eine Unterbilanz im Betrag von über 3000 M. ergeben habe, und daß, wenn man das gemeinnützige Unternehmen auf die Dauer erhalten wolle, ein Zuschuß aus Staatsmitteln dringend notwendig erscheine.

Die Petition ist in den letzten Tagen in der Zweiten Kammer Gegenstand der Beratung gewesen, und dort der Großh. Regierung mit empfehlendem Antrag überwiesen worden. Wir haben in der Budgetkommission die Sache beraten und sind zu der Meinung gelangt, daß zu der Eingabe in diesem Hohen Hause der gleiche Standpunkt eingenommen werden sollte. Erhebungen Ihres Berichterstatters haben ergeben, daß die Großh. Regierung neuerdings einen Beitrag — zunächst für ein Jahr — in Höhe von 2000 M. aus Staatsmitteln bewilligt hat. Es hat sich weiter herausgestellt, daß ein Punkt, der im Plenum der Zweiten Kammer erörtert worden ist, inzwischen ebenfalls seine Erledigung gefunden hat. Es ist dort der Wunsch an die Großh. Regierung gerichtet worden, sie möge bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion vermitteln, daß die Kariolpostverbindung, wie sie bisher zwischen Ludwigshafen, Stockach und Tuttlingen bestanden hat, aufhöre und daß die Beiträge, die seither letzterem Unternehmen zugeflossen sind, nunmehr dem Automobilverbindungs-Unternehmen zugewendet werden möchten. Nach dem, was ich von der Regierung erfahren habe, ist diese Angelegenheit unterdessen dadurch erledigt worden, daß der Unternehmer der Kariolpostverbindung gegen eine mäßige Vergütung abgefunden worden ist, und daß in der Folge die Automobilverbindung auch die Postbeförderung übernehmen wird. Es werden ihr aber im Zusammenhang damit die Beiträge, die seither der Kariolpost zugewendet wurden, zufließen. Das einzige, was noch unerledigt zu sein scheint, ist die Frage eines Zuschusses der Stadt Tuttlingen zu fraglichem Unternehmen. Es wird daran festgehalten werden müssen, daß die Stadt Tuttlingen einen solchen Beitrag leistet. Es schweben darüber aber z. Zt. noch Verhandlungen. Die Sache scheint also in wesentlichen Punkten bereits erledigt zu sein. Gleichwohl möchte unsere Kommission ihre Sympathie für das ganze Unternehmen dadurch zum Ausdruck bringen, daß ich namens derselben beantrage, das Hohe Haus wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Erlauben Sie auch mir, Ihnen den Antrag Ihrer Kommission zur Annahme zu empfehlen. Im Jahre 1906 habe ich als Berichterstatter über verschiedene Eisenbahnwünsche der Bodenseegegend der Großh. Regierung zur Erwägung gegeben, ob nicht dem Verkehrsbedürfnis jener Gegenden, die in nächster Zeit keinen Eisenbahnanschluß erhalten können, durch Einrichtung von Automobilverbindungen nach bayerischem Muster in etwas nachgekommen werden könnte. Im Laufe der Jahre sind diese Einrichtungen allmählich auch bei uns eingeführt worden. Im Jahre 1906 habe ich die Großh. Regierung gebeten, den ersten Versuch in dieser Richtung auf der Linie Stockach—Tuttlingen zu machen und ich freue mich, daß die Großh. Regierung heute durch Gewährung eines Zuschusses diesen Wunsch der Verwirklichung entgegenführt. Die Stadt Tuttlingen sträubt sich bisher gegen den Zuschuß aus etwas egoistischen Gründen. Sie fürchtet, daß durch Einrichtung der Automobilverbindung der Verkehr, der jetzt aus dem oberen Bezirk Stockach größtenteils nach Tuttlingen geht, wenn die Verkehrsmittel verbessert werden, sich mehr nach Stockach wendet. Sollte aus diesem Grunde der Zuschuß von Tuttlingen definitiv abgelehnt werden, so möchte ich die Regierung bitten, nicht ihrerseits deshalb den Zuschuß zurückzuziehen, sondern eher zu erhöhen, weil im badischen Interesse liegt, daß der Verkehr aus diesen Orten nicht nach Württemberg, sondern nach Baden geht. Auf die Verkehrsbedürftigkeit jener Gegend näher einzugehen, kann ich heute unterlassen; ich habe das bei früheren Gelegenheiten getan und möchte noch einmal den Antrag Ihrer Kommission zur Annahme empfehlen.

Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin:**

Ich möchte zu einer anderen Angelegenheit, die sich hier einigermaßen anfügen läßt, namens der Budgetkommission eine kurze Erklärung abgeben. Es ist der Budgetkommission eine Reihe von Petitionen von Eisenbahnbeamten zugekommen. Bezüglich dieser Petitionen und der Art ihrer Erledigung habe ich namens der Budgetkommission folgende Erklärung abzugeben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hat die Erstattung des Berichts über die Petitionen der Eisenbahner, nachdem die allgemeinen Grundsätze, welche der Begutachtung dieser Petitionen zugrundegelegt werden sollen, festgestellt und dabei auch die erst in allerjüngster Zeit in der Zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen über die Petitionen aus Beamenkreisen durchgesprochen hat — weil eben die Zweite Kammer diese Angelegenheit in allerjüngster Zeit erst erledigt hat, sind wir in der Budgetkommission der Ersten Kammer nicht so zeitig an die Erledigung der Sache gekommen, als vielleicht wünschenswert gewesen wäre — bis zum Wiederzusammentritt des Landtags im Herbst zurückgestellt.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3a der Tagesordnung mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über **den Gesetzentwurf die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadt Mannheim betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr **Winterer**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die beiden Gesetze, welche heute zu unserer Beratung stehen, die beiden sog. Mannheimer Gesetze, durch welche eine Gemeinde der Nachbarschaft vollkommen, die andere zum Teil als einfache Gemeinden mit Mannheim vereinigt werden sollen, stehen trotz mancher Verschiedenheiten im einzelnen auf einer gemeinsamen Grundlage. Sie sind hervorgebracht durch die mächtige Attraktionskraft, die die größte Stadt unseres Landes, die mächtig aufsteigende Handels- und Industriestadt Mannheim auf ihre Nachbarschaft ausübt; es sind die bekannten Wirkungen — ich hätte beinahe gesagt, die Wunder — der Industrie, denn es ist, wenn man bedenkt, daß hier Geländestrecken in Frage stehen, die noch vor einem Menschenalter kaum von bedeutendem Wert waren, Sandflächen, die im Stande waren, in bescheidener Weise eine ländliche Bevölkerung zu unterhalten, während sie jetzt nach kaum einem Menschenalter Tausende und Tausende, ja die vier und fünffache Zahl der damaligen Bevölkerung in ausgiebigster Weise ernähren, so ist das eine Errungenschaft, über die sich das Land und die beteiligten Gemeinden freuen können. Die Stadt Mannheim selbst gewinnt durch diese Vereinigungen, wenn sie genehmigt werden, wieder einen gewaltigen Zuwachs an Gemeindegelände, an Gemarkungsausdehnung, an Gemeindehoheitsgrenze und sie tritt damit nicht nur an die Spitze aller badischen Gemeinden, wo sie seinerzeit von Städten wie Villingen, Baden, Freiburg übertroffen war, sondern sie gewinnt mit dieser Ausdehnung von zunächst 8000 ha, später aber, wenn die Statistik recht berichtet, mit einer solchen von 10 595 ha, das sind 105 Quadratkilometer, eine Vorzugsstellung auch über unsere Grenzen hinaus; sie rückt an die Stelle der größten Städte Deutschlands: Berlin, München, Hamburg, sie treten alle zurück, sie haben alle keine so große territoriale Ausdehnung. Nur einige rheinische Städte, wie Köln, Düsseldorf usw. sind mit 11 000 und 12 000 Hektar Mannheim noch überlegen. Übrigens geziemt es sich auch für uns in der Kammer, einen Augenblick bei dieser Tatsache stehen zu bleiben und zu bemerken und hervorzuheben, daß angesichts des früheren Widerspruchs und der früheren Bedenken, die auch in diesem Hause schon geäußert worden sind, ob nämlich die Städte nicht allzurasch mit ihren sogenannten Anektierungen vorgehen, es empfiehlt sich festzustellen, daß diese Inkorporierungen, diese Eingemeindungen den beteiligten Städten erst die Möglichkeit geschaffen haben, sich auszudehnen und daß sie indirekt dadurch auch zum größten Nutzen des Landes geworden sind. Es wird niemand bezweifeln, daß, wenn man ihnen nicht die Möglichkeit gegeben hätte, wenn dem aufstrebenden Baum Mannheim in der Nähe nicht Licht und Luft verschafft worden wäre, daß die mächtige Ausdehnung der Industrie und Handel nicht hätte erreicht werden können. Ich glaube, daß man die Lehre daraus ziehen muß, daß, soweit die Grenze der Inkorporierung die Möglichkeit einer guten und sicheren Verwaltungseinwirkung auf die bisherigen Landgemeinden, die inkorporiert werden sollen, nicht überschritten wird, diese Eingemeindungen eine durchaus richtige, gute und gerechte Maßregel waren, die den Erscheinungen und Anforderungen unserer Neuzeit vollständig entsprechen und ihnen gerecht zu werden im Stande sind.

Nun, was die Einzelheiten in diesem Mannheim-Sandhofener Gesetz anlangt, so sind sie ja sehr einfach; sie sind wie folgt geregelt: Die beiden Gemeinden werden zu einer einfachen Gemeinde verschmolzen, der Bürgernutzen wird nicht nur forterhalten für diejenigen, die jetzt im Besitz desselben sind, sondern noch 25 Jahre die Nachrückungsmöglichkeit offen gehalten. Es sind Bestimmungen getroffen über die Umlagegestaltung in den nächsten Jahren; 26 Pf., 28 Pfg. und 32 Pfg. und dann die normale Umlage; es sind Vorschriften erlassen, wie es mit der einstweiligen Vertretung im Stadtrat und Bürgerausschuß gehalten werden soll. Alle diese Bestimmungen sind klar und in der Regierungsvorlage genügend begründet, sodaß ich glaube, nachdem die Verhandlungen im andern Hause hierüber sehr ins einzelne gegangen sind, mich kurz fassen zu können.

Die Gemeinde Sandhofen, die früher vor einem Menschenalter noch kaum 2000 Seelen hatte, ist jetzt auf 8000 bis 9000 Seelen angewachsen. Die Anlage und Befähigung der Gemeinde, städtisch zu werden, ist dadurch bewiesen, daß sie schon eine recht anständige Schuld mitbringt: $1^1/_4$ Millionen (Heiterkeit).

Die Kommission hat ihre Schlußentscheidung dahin zusammengefaßt: Die Zustände in dieser ursprünglichen Bauerngemeinde sind nicht mehr haltbar, wie schon das Anwachsen des Steuerkapitals — in einem Jahr von 85 Millionen auf 120 Millionen — zeigt; das beweist, daß hier keine Bauerngemeinde mehr vorliegt, sondern eine Stadtgemeinde, und man kann nur zustimmen, wenn diese Gemeinde mit der Stadt, mit der sie bereits in lebendigster Verbindung steht, nun auch gesetzlich vereinigt wird.

Die Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn hat sich zum Schluß nur noch veranlaßt gesehen, über die sogenannten „Übereinkommen", die bei Sandhofen wie bei allen Inkorporierungen uns vorgelegt zu werden pflegen, ein Wort zu sprechen und ihre Stellungnahme zu präzisieren. Wie Sie aus der Vorlage sehen, so ist auch hier ein 46 Paragraphen großes Übereinkommen zwischen Mannheim und dem noch selbständigen Sandhofen geschlossen worden, in dem die verschiedensten Punkte, die nur zum Teil im Gesetz Aufnahme gefunden haben, durch eine Art Vertrag geregelt worden sind. Sie finden darin in ganz präzisen kurzen Abmachungen Bestimmungen (durch welche die Stadt verpflichtet wird, das Gas soundso abzugeben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Kanalisation zu machen). Wasser, Elektrizität usw. zu liefern, lauter Dinge, über die, wenn sie Privatvertrag wären, einfach die Klage zulässig wäre. Es sind nun in dem erwähnten Übereinkommen über die verschiedensten Dinge bis herunter zum Eber und Ziegenbock (Heiterkeit) alle möglichen Vorbehalte gemacht worden, die Mannheim beachten muß, über die ich kein Wort zu verlieren brauche. Wenn es allerdings dann weiter heißt, es müsse unter allen Umständen das Kirchweihfest aufrecht erhalten werden, so wissen wir nicht recht, was geschehen müßte, wenn in der fröhlichen Pfalz die Lust zu diesem Kirchweihfest aussterben würde, ob wider Erwarten alsdann der Stadtrat von Mannheim sich selber aufopfern und aktiv auftreten müßte (Heiterkeit), das ist jedenfalls schwer zu sagen. Dann stehen aber noch andere Dinge darin, die uns Veranlassung gegeben haben, uns darüber auszusprechen. Wenn wir hier lesen „den Landwirten dürfen bei Ausübung ihres Berufs durch polizeiliche Vorschriften keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden", so kann daraus doch nicht geschlossen werden, daß jetzt von der Polizeiverwaltung inbezug auf die ortspolizeilichen Vorschriften soweit die Zustimmung des Stadtrats in Frage steht, nichts Neues mehr geschehen darf und daß die heutigen, vielleicht sehr unvollkommenen Zustände fortbestehen müssen. Ebenso, wenn in einem anderen Paragraph steht, daß die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft nur dann erteilt werden kann, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist, so wäre damit also das Verlangen ausgesprochen, daß für den Ortsteil Sandhofen, auch wenn, soviel ich weiß, in Mannheim ein Bedürfnisstatut gar nicht existiert, hier eben für diesen Stadtteil jeweils der Bedürfnisnachweis nach § 33 der Gewerbeordnung geliefert werden muß, das ist natürlich kaum möglich. Ich bezweifle nämlich, ob nach § 33 der Gewerbeordnung die Bedürfnisfrage für einen einzelnen Stadtteil losgelöst vom Ganzen statuiert werden kann. Und dann ist ganz ausgeschlossen, daß ein derartiger Zwang für alle Zukunft auf den Stadtrat ausgeübt werden soll. Wir haben uns daher über den Charakter und die Wirkung solcher Übereinkommen dahin geeinigt, daß wir gesagt haben: wo es sich um präzise, genau zirkumstanzierte Leistungen handelt, ist es ganz klar; sie müssen ebenso präzis ausgeführt und es kann im Verwaltungsweg die Stadt gezwungen werden, ihre Zusage zu vollziehen. Hier besteht kein Zweifel, soviel wir wissen, sind diese Übereinkommen, die übrigens auf gut Treu und Glauben abgeschlossen worden sind, überall auch ebenso gehalten worden. Sollte aber ein derartiger Fall der Säumnis vorkommen, so existiert also für die Leistungen, die ein öffentliches Interesse haben, und die genau und bestimmt präzisiert sind, ganz gewiß ein Verwaltungszwang. Der Vertrag ist abgeschlossen von zwei öffentlichen Faktoren, zu öffentlichen Zwecken und er kann auch im Weg des öffentlichen Zwangs durchgeführt werden. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo ein ganz anderer Faktor, vielleicht der Staat selbst, ganz allein zu verfügen hat, wenn z. B. gesagt ist, es müssen bei der Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke dieselben möglichst in diejenigen Mannheimer Steuerklassen eingereiht werden, deren Betrag mit den bisherigen Sandhofener Steuerklassen übereinstimmt oder ihnen am nächsten kommt, so kann sich der Schatzungsrat daran nicht gebunden fühlen, in einem solchen Fall kann dieses Übereinkommen nicht wörtlich ausgeführt werden. Wenn dann Leistungen bedungen sind, die später gar nicht zu erfüllen möglich sind, oder die gar nicht mehr zulässig sind, oder wo es sich um die Entscheidung einer künftigen Stadtverwaltung über Fragen handelt, die das Gesetz nach dem seinerzeitigen Zustand verlangt, in welchem das Gutachten gewünscht wird, da kann natürlich durch ein derartiges Abkommen zum Voraus der Wille und die Entscheidung, und das pflichtmäßige Ermessen der künftigen Stadtverwaltung nicht als zum Voraus gebunden erachtet werden. Also da, wie ich gesagt habe, wo es sich um genau präzisierte Leistungen handelt, um genau kontrollierbare öffentliche Leistungen, die ausführbar und zweckmäßig sind, bei Leistungen, welche von dem Willen der Gemeinde abhängen und nicht von anderen unabhängigen Organen, da haben wir die Bedingungen solcher Übereinkommen als erzwingbar anerkannt. Im andern Fall werden sie nur als das Versprechen anzusehen sein, daß man nach Tunlichkeit die Wünsche der jetzt zu inkorporierenden Gemeinde berücksichtigen werde. Das ist die Stellung der Kommission und unter diesem Vorbehalt beantragt sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

In der Beratung ergreift das Wort:

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich kann mich mit den Schlußausführungen des Herrn Berichterstatters über die Bedeutung der Vereinbarungen, die einer Eingemeindung zugrunde liegen, im wesentlichen einverstanden erklären. Ich möchte nur bezüglich der Einführung der Beürfnisfrage für Wirtschaften bemerken, daß hier das Ministerium auf einem anderen Standpunkt steht. Das Ministerium hält es für zulässig, daß für einen so abgegrenzten Stadtteil die Bedürfnisfrage eingeführt wird, und hat einer ebensolchen Vereinbarung, die für Feudenheim getroffen war, auch Folge gegeben. Dort ist die Bedürfnisfrage eingeführt worden durch Ortsstatut.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3b der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf, die Abtretung des Rheinangebiets an Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betreffend,** erhält zunächst das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Winterer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Dieses Gesetz, welches einen Teil von Seckenheim mit der Gemeinde Mannheim vereinigen will, ist nicht so einfach und auch nicht so einfach zu erklären wie das vorhergehende. Es unterscheidet sich wesentlich von allen bisherigen Inkorporierungsgesetzen dadurch, daß wir vor dem ersten Falle stehen, in welchem das Gesetz einen nichtwilligen Teil, einen protestierenden Teil, eine Gemeinde, die nicht diese Art der Inkorporierung will, zwingen soll, einen Teil ihrer Gemarkung abzugeben an die benachbarte Gemeinde. Es unterscheidet sich zweitens dadurch, daß wir bisher noch nie den Fall gehabt haben, daß nur ein Stück einer Gemeinde losgetrennt wird, sondern wir haben lauter Fälle gehabt, in denen eine Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

total mit der anderen verschmolzen wird. Heute ist mit Seckenheim der Fall so gelagert, daß das Gesetz sagt: Ich trenne von dir nur den sogenannten Ortsteil Rheinau in der Größe von so und so viel Hektar ab und schließe ihn an Mannheim an; im übrigen bleibt dir deine Weiterexistenz, wie bis jetzt, gesichert. Die heutige Gemeinde Seckenheim wird immerhin mit einem Areal von etwa 1800 ha, also einer ganz anständigen Ausdehnung, weiter existieren, währenddem der andere Teil mit einer ähnlichen Ausdehnung mit Mannheim vereinigt wird. Nun, wenn Sie die Entwicklung dieser Frage nach der Regierungsbegründung überblicken, werden Sie finden, daß der heutige Abschluß einigermaßen ein natürlicher und leicht voraussehbarer war. Dieser Teil Rheinau, der zur Gemeinde Seckenheim gehört, war noch vor einem Menschenalter eine Gegend, in der nicht viel Verkehr war. Es waren, soviel ich weiß, einige Ziegeleien dort, die nicht gerade großen Umsatz hatten; später kam die chemische Industrie dahin, es hob sich Handel und Wandel, es bildeten sich Gesellschaften, die die Ausbeutung der Umgebung, des ganzen Gebiets sich zur Aufgabe machten, und an diese größeren Gesellschaften lehnten sich Untergesellschaften, die zum Teil Hafen-, zum Teil Bahnverbindungen, zum Teil Elektrizitätsversorgungen u. dgl. zum Gegenstand hatten, — kurzum es entwickelte sich dort reges Leben, das nicht dadurch unterbrochen wurde, daß die ursprüngliche Belebungs- und Ausbeutungsgesellschaft in eine Krisis verfiel. Es ist ein Beweis, daß etwas Gutes, etwas Gesundes dem ganzen Unternehmen zugrunde lag; die Fortentwickelung ist einfach wieder weiter gegangen. Nachdem die Krisis überwunden war, sind damals schon Versuche gemacht worden, dem unnatürlichen Zustand, wonach die ursprüngliche Bauerngemeinde mit einem so blühenden Gewerbezweig verbunden war, durch eine Verbindung mit Mannheim abzuhelfen. Im Laufe der Zeit sind verschiedene Vorschläge gemacht worden; bald die ganze Inkorporierung, bald die bedingte teilweise Hinübernahme samt einem verhältnismäßig großen Teil der Liegenschaften, dann ist von Mannheim verlangt worden, daß es gegebenenfalls auch an dem Kapitalvermögen solle Anteil nehmen können —, kurz es sind diese sehr natürlichen Herüber- und Hinüberbemühungen lange Zeit gepflogen worden, bis schließlich das Staatsministerium eine Zeit lang die Frage erwägen ließ: wozu es sich berechtigt hielt, ob es sich empfehle, im Wege der Verordnung den Fall zur Entscheidung zu bringen. Allein während in Mannheim, so viel ich weiß, dieser Vorschlag bei Stadtrat und Bürgerausschuß Zustimmung gefunden hat, war dies in Seckenheim nicht der Fall, und ist, wenn ich recht unterrichtet bin, eine derartige Anregung mit ziemlicher Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Kurzum, man hat sich entschlossen, schließlich durch Gesetz die ganze Sache zu regeln, und das Ergebnis der langgeführten Verhandlungen liegt nun uns zur Entscheiduig vor.

Wir haben in der Kommission nicht verkennen können, daß hier ein Zustand ist, der in viel höherem Maße, wie vorhin bei Sandhofen, zu einer Entscheidung drängt. Der ursprüngliche Ort Seckenheim ist ein Bauernort, und es ist ihm vielfach der Vorwurf gemacht worden — ein Vorwurf, in den Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht unbedingt einstimmte — es habe überhaupt diese Muttergemeinde gar keinen Sinn und kein Herz für die Tochtergemeinde gehabt, sie habe zu wenig für sie getan; es wurden dabei die einzelnen Gebiete aufgeführt, wo zu wenig geschehen sei, die Armenpflege, die Schulpflege, die Krankenhauspflege, ganz besonders aber die Wasserversorgung, und schließlich die Kanalisation. Das letztere scheint ein Hauptvorwurf zu sein. Nun, die Kanalisationen geben auch größeren Gemeinden Aufgaben auf, die sehr schwer zu lösen sind und gewaltig ins Geld laufen. Daß aber die Zustände gerade auf diesem Gebiete unerträglich sind in Rheinau, das haben wir durch die Ausführungen der Regierung voll und ganz bestätigt bekommen. Wir haben, wie gesagt, der Gemeinde Seckenheim daraus keinen schweren Vorwurf gemacht, denn je kleiner die Gemeinde ist — man sieht das schon in den kleineren Städten — desto schwerer werden solche Aufgaben. Eine solche Gemeinde hat es viel schwerer, weil die Anforderungen an eine kleine Stadt, an eine kleine Gemeinde sich nicht mit der Größe der Gemeinde vermindern; im Gegenteil, es werden im Verhältnis viel größere Anforderungen an sie gestellt, während sie aber das nötige Geld nicht hat, wie die großen Gemeinden; sie hat den ganzen Apparat nicht, sie muß mit einer ganz anderen Denkungs- und Anschauungsweise rechnen, kurz und gut, wir finden das bis zu einem gewissen Grad natürlich, daß dadurch manche Aufgaben ungelöst blieben. Aber sie können und sollen eben nicht immer ungelöst bleiben; es muß vorwärts gemacht werden und zwar ohne große Zögerung, und deshalb diese heutige Vorlage. Daß eine gewisse Spannung vorhanden ist, zwischen diesem neuen Ortsteil und der Muttergemeinde, das haben wir auch vernommen — es sind Obstruktionen ausgebrochen, die Bürgerausschußsitzung wurde nicht mehr besucht, kurzum, es sind unerquickliche Zustände eingetreten. Nun hat schließlich die Großh. Regierung den Weg für den besten gehalten, den Sie hier in dem vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagen finden. Es soll von der Gemeinde Seckenheim ein Teil — ungefähr 950 ha — abgetrennt und zu Mannheim geschlagen werden, was in einem näher bezeichneten Teil des Territoriums an öffentlichen Gebäuden und Grundstücken liegt, soll in das Eigentum der Stadtgemeinde Mannheim übergehen; während in einem anderen Teile dies nur betreffs der öffentlichen Wege und Feldwege bestimmt ist. Umgekehrt soll die Stadt Mannheim ca. 171 ha an die Gemeinde Seckenheim abtreten von ihrem Territorium. Die Stadt Mannheim will überdies ein — wenn ich es so nennen darf — Aufgeld von 150 000 M. bar an Seckenheim bezahlen. Ich will übrigens diesen letztgenannten Punkt gleich dahin feststellen, daß wir in der Kommission auf mehrmalige Erklärung der Regierung hin diese 150 000 M. nicht etwa als eine Abfindungssumme dafür ansehen, daß ein großes Stück Steuerkapital in die benachbarte Gemeinde kommt. Das Gegengewicht gegen diesen Vorteil liegt darin, daß Mannheim die Verpflichtung übernimmt, in Zukunft für diesen Ortsteil auf allen möglichen Gebieten recht tief in die Tasche zu greifen. Es wird auf Jahre hinaus gewaltige Summen flüssig machen müssen, um diesem Ortsteil eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Verfassung zu geben. Für dieses Steuerbene, das die Stadt bekommt, hat sie auch die große Last, die die Ursache der ganzen Inkorporierung ist, weil eben die Last so groß ist, daß sie die kleine Bauerngemeinde nicht mehr hat tragen können. — Also diese 150 000 M. sind nur eine Entschädigung, eine Gegengabe dafür, daß beim Liegenschaftsaustausch Mannheim nach dem Verhältnis, nach der Berechnung der Regierung um 47 ha zu gut gekommen ist. Diese 47 ha

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sind nun aber nach Ansicht der Seckenheimer zu nieder bewertet, daher der ganze Streit. Die Regierung sagt — sie hat der Kommission die Berechnung vorgelegt —, sie halte diese 47 ha für richtig geschätzt, für richtig angeschlagen und könne sich zur Erhöhung dieser Summe nicht entschließen. In allen übrigen Punkten ist schließlich eine Einigung erzielt worden, allein betreffs dieses Paragraphen ist es nicht möglich gewesen. Wir haben übrigens gestern noch eine Petition bekommen, die unserem Hohen Präsidium noch gar nicht vorgelegen ist. Sie ist kurzerhand an uns gekommen und wendet sich namens der Muttergemeinde Seckenheim an die Erste Kammer, während die früheren Petitionen immer an die Zweite Kammer gegangen sind und uns nicht vorgelegt wurden. Aber diese Petition wendet sich gegen den Beschluß der Zweiten Kammer und bittet die Erste Kammer um Unterstützung der Wünsche von Seckenheim, daß jetzt, nachdem das Gesetz von der Zweiten Kammer im wesentlichen angenommen ist, es durch die Erste Kammer noch verbessert werden solle.

Nun zu den Wünschen von Seckenheim! Ich will natürlich diese Petition im einzelnen nicht verlesen, sondern nur kurz konstatieren: Sie bestreitet vor allem das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die ganze Annexion. Sie sagt es sei kein öffentliches Interesse vorhanden und es sei nicht recht, daß man ihr den Vorwurf macht, daß sie manches nicht getan hat. Sie hätte das Vertrauen zu sich selbst und ihre Bürgerschaft, ebenfalls, daß sie Alles schon recht machen würden. Es wäre ein Irrtum des Herrn Ministers, wenn er gesagt habe: die Aufregung werde sich schon legen. Sie werde sich niemals legen, und die Seckenheimer werden es der Großh. Regierung immer verargen, daß sie den Gesetzentwurf bei den Landständen eingebracht habe. Es sei kein Umschlag eingetreten, das sei eine Versammlung gewesen, die nicht die gesetzliche Vertretung vorstelle. Im großen und ganzen sind sie aber, wie die Petition ausspricht, auch heute noch gegen den Ausweg der vollständigen Inkorporierung. Die Erregung — sagt die Petition — sei dadurch hervorgerufen worden, daß sie auf gesetzlichem Wege eine Entschädigung von 150 000 M. bekommen sollten, während sie glauben, es handle sich um eine Entschädigung für eine Art Expropriierung, dafür sei aber der Rechtsweg vorgeschrieben, und der hätte begangen werden sollen. Ich komme nachher auf diese Frage zurück. Nun, am Schluß kommt die Petition — und das wird wohl ihren Sinn ins rechte Licht setzen — dazu, daß sie sagt, diese Summe von 150 000 M. sei zu nieder. Sie führt Käufe an, die angeblich in ähnlicher Lage vor sich gingen, wo sogar nur die Ausbeutung des auf dem Felde liegenden Sandes an die Käufer zugestanden wurde und doch höhere Preise erzielt wurden, während der Boden der Gemeinde verblieben sei. Sie sprechen davon, daß sie 1,70 M. per Quadratmeter gelöst haben durch einen Verkauf an die Firma Grün & Bilfinger. Am Schlusse wird gesagt, sie hätten eine Bürgerausschußsitzung gehalten, der zwei Fragen vorgelegt worden sind: Erstens die, ob mit Rücksicht auf die Annahme des Gesetzentwurfs in der Zweiten Kammer nochmals eine Petition, und zwar an die Erste Kammer zu richten und darin eine höhere Entschädigung zu verlangen sei als die 150 000 M. Das ist die erste Frage gewesen, die der Ausschuß in den letzten Tagen öffentlich — das Protokoll liegt in Abschrift vor — entschieden hat. Die zweite Frage war die, ob es nicht besser sei, wenn auch die Muttergemeinde mit Rheinau, mit Mannheim vereinigt würde. Mit großer Mehrheit wurde die erste Frage bejaht. — Also die ganze Annexion wollen sie in Seckenheim zurzeit nicht, aber sie wollen mit allen Mitteln darauf hinwirken, daß die im Gesetz vorgeschlagene Entschädigungssumme von 150 000 M. erhöht wird, weil sie sie für zu klein halten.

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wir haben in der Kommission all die Rechts- und Tatfragen, die hier sich aufwerfen, eingehend erörtert, vor allem die, die von anderer Seite, so viel ich weiß, in der II. Kammer auch aufgeworfen worden ist, ob es sich hier bei der Verteilung von Eigentum nicht um eine Art von Enteignung handelt, wo allerdings die Bestimmungen des B. G.-B. usw. anzuwenden wären. Die Großh. Regierung hat aber auf Artikel 109 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. hingewiesen, wonach der Landesgesetzgebung in derartigen Fällen die Befugnis gegeben worden ist, durch eigenes Gesetz in jeder Weise Aufhebungen, Einschätzungen, Eigentumsentschädigungen vorzunehmen und die Kommission war der Ansicht, daß dieser § 109 die hervorgetretenen Bedenken vollständig beseitigt.

Die zweite Frage war die, ob sich nicht die Frage aufdrängt, man solle durch Gesetz oder durch Nahelegung dazu kommen, daß die ganze Gemeinde Seckenheim mit eingemeindet werde. Gegen diesen Gedanken hat sich aber schon die Regierung, auch in der Zweiten Kammer, mit aller Entschiedenheit ausgesprochen, die Gemeinde Seckenheim tat dies ebenfalls und die Gemeinde Mannheim nicht minder. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat in dieser Beziehung sich nicht so festgelegt und festlegen zu sollen geglaubt wie die Großh. Regierung, und zwar in dem Sinn, daß, wenn etwa die Zustände sich so gestalten sollten, daß die jetzt doch per Zwang verkleinerte Gemeinde eben doch kommt und die Einverleibung verlangt, daß man sich diesem Verlangen gegenüber nicht heute schon so festlegen und ablehnend verhalten soll, wie die Regierung getan hat und wie dies auch von einzelnen Seiten von Mannheim und Seckenheim geschehen ist. Es kann doch möglich sein, daß dies in einem späteren Augenblick die einzig richtige Lösung ist. Es sind schon so manche Inkorporierungen noch schwierigerer Art vorgenommen worden, sodaß ich glaube, man solle sich hier vollständig freie Bahn vorbehalten, man solle sich nicht festlegen, weder in bindendem Sinn, im Sinn einer Inkorporierung, noch aber auch im verneinenden Sinn, etwa so, daß man sagen würde, wir werden dies niemals tun.

Eine andere Frage war die, ob man diesen leidigen Streit bezüglich der 150 000 M. nicht auf ein anderes Gebiet schieben solle. Sie haben schon gelesen, daß in der Zweiten Kammer davon die Rede war; warum wollen wir gerade 150 000 M. vorschreiben? Wir wollen lieber ein Schiedsgericht vorschlagen, das mit je einem Vertreter von den beiden Gemeinden gewählt wird, während das Ministerium den Obmann ernennen soll. Die Kommission hat diesen Vorschlag nicht weiter verfolgt, und zwar deshalb, weil es für den Gesetzgeber eine eigentümliche Zumutung ist, daß er in dieser Frage nicht wagt, zu entscheiden. Er müßte dem Schiedsgericht doch klare Vorschriften geben über das, was zu entscheiden ist, indem man sagt, es solle an Stelle des Gesetzgebers diese und jene Streitfragen entscheiden, man müßte ganz genaue Vorschriften geben, auf Grund deren das Schiedsgericht zu entscheiden hätte; man müßte ihm sagen, welche Punkte und Werte in Betracht zu ziehen und welche Grundsätze anzuwenden sind. Alles

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das, wenn es von dem Gesetz gegeben würde, würde bedingen, daß das Gesetz eben doch besser selbst das Urteil fällt. Und es hat die Kommission den Gedanken des Schiedsgerichts verworfen.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, man solle in Anwendung oder eventuell in Anlehnung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz, am liebsten aber in der Form eines freien richterlichen Spruches durch den Verwaltungsgerichtshof in der Art die Entscheidung herbeiführen, daß man in diesem Gesetz vorschreibt, es soll diese Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof gegeben werden. Also eine freie Verwaltungsentscheidung, wie man sie schon in anderen Fällen im Tätigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofs gekannt hat. Auch dieser Gedanke ist in der Kommission nicht durchgedrungen, weil man der Ansicht war, daß hier von der Gesetzgebung selber die Entscheidung getroffen werden müsse, und es schien der Kommission nicht so unmöglich zu sein, daß man sie nicht vertreten könnte.

Die Regierung hat wiederholt erklärt, sie habe sich von dem größten Wohlwollen für die Gemeinde Seckenheim leiten lassen, es sei für dieses Plus von 47 Hektar 150 000 M. eine genügende Entschädigung und sie glaubt nicht, daß irgend ein Gerichtshof der Gemeinde Seckenheim mehr zusprechen würde. Um diesen Streit möglichst bald zu beendigen, hat man sich dem Vorschlag der Regierung angeschlossen. Im übrigen brauche ich auf den Gesetzentwurf nicht näher einzugehen. Es findet sich hier, wie Sie gelesen haben werden, bei der Abtrennung ebenfalls die Aufrechterhaltung des Bürgernutzens im abgetrennten Teil und nicht nur jetzt, sondern auf 5 Jahre die Ermöglichung eines Nachrückens, ferner die Vertretung im Stadtrat und Bürgerausschuß, die übrigens in der Zweiten Kammer eine kleine Änderung erfahren hat. Alle diese Punkte sind so klar, daß ich nicht nötig habe, hier noch einmal eine nähere Erläuterung zu geben, sie ist eigentlich aus dem Regierungstext selber schon klar zu entnehmen und die Kommission war mit allem einverstanden, hat nicht einen einzigen Abänderungsantrag gestellt. Die Kommission stand vor der Entscheidung, vor der Frage: Ist es Zeit, hier gesetzgeberisch — und — wie man nicht leugnen kann — mit einer gewissen Gewalt hier durchzufahren, und sie hat schließlich gesagt: ja, es liegt zwar der Fall vielleicht nicht so, wie er in der Presse dargestellt wird, wo, glaube ich, das Bild gewählt worden ist von einer unglücklichen Ehe, die getrennt werden muß. Das richtigere Bild ist vielleicht das, daß man sagt, ein Glied einer bescheidenen kleinen Familie ist durch außerordentliche Glückszufälle in glänzende Verhältnisse gekommen, ist dort aufgewachsen hat sich in jene glänzenden Verhältnisse schon eingewöhnt und soll nun in die ursprüngliche Vaterfamilie zurück — das geht aber nicht! Schon im gewöhnlichen Leben ist es so, wenn wir hier einen Zwang einführen und sagen wollten: du gehst wieder zurück in die ursprünglichen Verhältnisse, wo du aufgewachsen bist, so ist das betreffende Familienglied, sei es Tochter oder Sohn, unglücklich und fühlt sich nicht mehr wohl, aber auch die Familie wäre nicht beglückt, sondern gestört durch derartige Verhältnisse, es gibt Spannungen und unzufriedene unglückliche Menschen, und man hat schon oft gesehen, daß es in solchen Fällen das beste ist, daß man die Verhältnisse, wie sie sich nun einmal gestaltet haben, ihren Weg ziehen läßt.

Die Lösung, die das Gesetz vorschlägt, hat manche Vorteile: Die Stadt Mannheim gewinnt den Teil der Gemarkung Seckenheim, den Mannheim durch sein Geld und seine Kraft in die Höhe gebracht hat. Das ist nichts unbilliges. Mannheim bekommt einen schönen Teil von Liegenschaftszuwachs, gibt aber auch einen Teil ab, übernimmt gewaltige Lasten, denn die Herren von Rheinau usw., die das Gesetz genau kennen, werden im Verlangen an die Stadt Mannheim nicht allzu bescheiden sein. Die Stadt bekommt ein größeres Gebiet, das sich als notwendig erwiesen hat zur weiteren industriellen und kommerziellen Beschäftigung und Betätigung, wird also jedenfalls Vorteile daraus ziehen. Aber auch die Gemeinde Seckenheim, glauben wir, bekommt nichts zugemutet, was ungerecht ist. Die Lostrennung, die Amputation gegen ihren Willen ist gewiß etwas unangenehmes. Darüber war auch in der Kommission kein Zweifel. Aber es ist ein anderer Ausweg, der gangbar wäre, bis jetzt nicht gezeigt worden. Immerhin wird Seckenheim wieder auf seine eigenen Füße, seine natürliche Basis gestellt sein. Der Knabe Karl, der an ihrer Seite allmählich aufgewachsen war, wäre ihr einmal gar fürchterlich geworden (Heiterkeit): Wenn wir die Bevölkerungsbewegung in der letzten Zeit sehen, die Gesamtgemeinde Seckenheim wird jetzt über 10 000 Seelen haben, davon rund 6000, kann man sagen, in der Muttergemeinde und 4000 in der Rheinau; wenn das aber so fort geht, so wäre unter Umständen die Rheinau in prozentualem Anteil an dem Gemeindewahlkörper über Seckenheim hinausgekommen, und was sie angefangen hätten, wenn sie nach unserem Gemeindewahlrecht einmal im Gemeinderat und Bürgerausschuß die Mehrheit bekommen hätten, was sie mit dem alten Bauerndorf Seckenheim angefangen hätten, das können wir heute noch nicht sagen. Das ist aber etwas, was für die alten Seckenheimer unter Umständen einmal sehr unangenehm hätte werden können. Also Seckenheim bekommt auch eine schöne Mitgift. Und wenn der Gemeinderat schreibt, die Umlage steige sofort von 30 auf 39 Pfg., und wenn auch die Regierung sagt, es sei übertrieben, es sei nur 4 Pfg. zu erwarten, so glaube ich, was die Umlage anbelangt, sie werden in Seckenheim recht gerechnet haben (Heiterkeit). Aber ich glaube auf der anderen Seite, daß eben Seckenheim auch eine große Last abgenommen bekommen hat, eine Last der Sorge und eine Last des Geldbeutels, die man heute noch nicht genau berechnen kann. Also, wenn ein unzufriedener Teil mit so viel Kraft und Intelligenz ausgestattet, wie die Rheinau dasteht und verlangt das ganze Jahr vom Rathaus immer neue Leistungen und immer unter Hinweis auf das benachbarte Mannheim, wo die Kollegen arbeiten usw., so wäre das für Seckenheim ganz gewiß kein glücklicher Umstand und sie hätten gewiß noch mehr Pfennige als 39 aufwenden müssen, wenn sie das hätten leisten sollen, was nur die primitivsten Forderungen der Hygiene und der Sozialpolitik erfordern, wenn sie alle Schul- und Krankenlasten, das Wasser, die Kanalisation usw. besorgen müßten, wie es nun einmal heutzutage nicht mehr zu umgehen ist. Und wenn man auch sagt, man hätte ihnen Zeit gelassen, 10 Jahre vielleicht, so würde eben doch die Umlage noch höher gestiegen sein als auf 39 Pfg.

Wie gesagt, die Kommission hätte gerne einen friedlichen Ausgleich vorgeschlagen, sie hat ihn aber nicht gefunden. Aber sie glaubt, daß das, was das Gesetz vorschlägt und was schon in der Zweiten Kammer mit großer Mehrheit angenommen worden ist, immerhin etwas Erträgliches und Annehmbares enthalte.

Es ist in der Zweiten Kammer, um das noch zu bemerken, nur eine Kleinigkeit am Gesetzentwurf geändert worden. Es ist an einer Stelle, wo ein Datum noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht eingefügt ist, dasselbe eingefügt worden (8. Juni); es ist sodann ein Druckfehler verbessert worden und es ist, was die Vertretung anbelangt im Bürgerausschuß die Zahl 4 in 6 verwandelt worden. Wir haben diese Änderungen als wohlbegründet angesehen.

Wir empfehlen Ihnen also die Annahme des Gesetzentwurfs, und hoffen, daß die großen Befürchtungen und Meinungsverschiedenheiten, die jetzt naturgemäß existieren müssen — wir finden das ganz natürlich — wir hoffen, daß das alles durch die Noblesse der Stadt Mannheim und die glückliche Entwicklung der beteiligten Ortschaften sich als unbegründet erweisen werde. Ihre Kommission beantragt, den Gesetzentwurf in der Form, wie ich ihn skizziert habe, anzunehmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr **von la Roche:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Eingemeindungen gehören zum eisernen Bestand unserer Verhandlungen. Ich glaube, solange ich diesem Hohen Hause angehöre, ist keine Session vorübergegangen, in der nicht die eine oder andere Eingemeindung stattgefunden hat. Die Beratungen darüber haben sich stets fast debattelos vollzogen. Irgend welche Schwierigkeiten haben sich, soweit ich mich entsinne, dabei nicht gezeigt. Ganz anders steht es mit dem Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt. Der Herr Berichterstatter hat ja die Bedenken, die in der Kommission sich erhoben haben, einleuchtend hervorgehoben, sodaß ich im einzelnen nicht darauf zurückzukommen brauche. Das Außergewöhnliche ist hier, daß es sich nur um einen Gemeindeteil handelt, daß der in der Entwicklung begriffene beste Teil einer Gemeinde dieser weggenomen werden soll und daß die beiden Gemeinden, die große und die kleine, sich nicht über die Bedingungen einigen konnten. Wir haben vorhin gehört, wie minutiöse Bestimmungen sonst getroffen werden; sogar der Sandhofener Ziegenbock hat in dem Gesetze Berücksichtigung gefunden, über alles Mögliche sind bei Sandhofen Vorbehalte gemacht, und hier ist man über die Hauptsache nicht einig geworden, nämlich über die Entschädigung, von der feststeht, daß sie gegeben werden muß. Wenn in Fällen des öffentlichen Rechts Rechtsverhältnisse geändert werden sollen und die Beteiligten einigen sich nicht, was ist zu machen? Ich glaube, daß man von jedem, an den man die Frage richtet, die Antwort bekommt: dann muß man es eben analog machen wie das Zwangsenteignungsverfahren für Privateigentum vorgeschrieben ist, man muß die Sache einer richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreiten. Dieser Gedanke ist ausführlich in der Kommission erörtert worden, und wenn man dem Herrn Berichterstatter genau zugehört hat, so ist in diesem Teile sein Plaidoyer für Mannheim doch nicht ganz so scharf gewesen, wie im übrigen. Der Herr Berichterstatter hat ja als Oberbürgermeister schon selbst eingemeindet, und ich glaube, er ist an der Grenze seiner Eingemeindungen noch nicht angekommen, er hat wohl noch weitere Absichten auf die Umgebung (Heiterkeit), und dann ist es allerdings eine sehr bequeme Sache, wenn man mit einem Federstrich auch über die Frage einer etwaigen Entschädigung wegkommen kann. Aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wir sind verpflichtet, genau über alle einzelnen Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, und ich muß sagen, ich bin außerstande zu ermessen, ob hier 50 000, 150 000 oder 1 000 000 M. die angemessene Entschädigung ist. Dafür fehlen uns vollständig die Unterlagen, und ich bezweifle, ob es der Kommission möglich war, sich diese Unterlagen vollständig zu beschaffen. Beim gerichtlichen Verfahren werden die Unterlagen im kontradiktorischen Verfahren gegeben, die beiden Parteien stehen sich gegenüber und tragen ihre Meinung vor, das ist hier noch nicht der Fall gewesen. Die Kommission hat nur zu verhandeln gehabt mit der Großh. Regierung. Die Interessenten — insbesondere aber die Gemeinde Seckenheim — waren nicht in der Lage, das vorzutragen, was sie auf dem Herzen hatten und ihren Standpunkt zu wahren. Wenn man schon wegen eines kleinen minderwertigen Grundstücks den großen Apparat des Enteignungsverfahrens in Bewegung setzt, so sollte man doch auch hier analog verfahren, wo es sich um die sehr bedeutenden Interessen einer Gemeinde handelt und wo die Seckenheimer mit Recht sagen, wir müssen, wenn die Sache so gemacht wird, wie sie beantragt ist, auf einen Schlag unsere Umlage um 9 Pfennig erhöhen. Das ist für eine Landgemeinde eine große Last. Die Regierung rechnet 6 Pfennig heraus, die Gemeinde Seckenheim sagt 9 Pfennig. Die Gemeinden in der Nähe der Städte haben schon so große Lasten zu tragen. Ich habe selbst an meinem Beutel fühlen können, was es heißt, wenn eine Gemeinde auf 60 Pf. Umlage gekommen ist. Die Gemeinde Seckenheim wird ihre Umlage mit der Zeit wohl noch weiter erhöhen müssen, und nun mutet man ihr zu, plötzlich 9 Pfennig mehr Umlage zu zahlen. In Seckenheim ist man der Ansicht, daß es unrecht sei, derart gewaltsam einzugreifen, und dieses Rechtsgefühl sollte man nicht dadurch verletzen, daß man einfach durchschneidet und sagt: 150 000 M., nicht einen Heller mehr beträgt die Entschädigung. Das können wir hier nicht beurteilen. Man sollte daher im vorliegenden Falle so verfahren, wie es in derartigen Fällen üblich ist, und tun, was in der Kommission offenbar schon manche Freunde hatte und nur zuletzt gescheitert ist, man sollte die Höhe der Entschädigung einem Gerichtshof unterbreiten, und sagen: Was dort heraus kommt, das soll rechtens sein.

Die Gemeinde Seckenheim ist eine unserer besten landwirtschaftlichen Gemeinden der Pfalz. Ihre Bürger zeichnen sich aus durch ihren Fleiß, sie haben wohl der Regierung bisher noch recht wenig Schwierigkeiten bereitet. Und da halte ich es für recht bedenklich, wenn man nun die Seckenheimer Gemeinde derart verärgert, daß dort Worte gefallen sind, wie wir sie vorhin in der Seckenheimer Petition gehört haben. Ich habe mir sagen lassen, daß die Verstimmung in Seckenheim sehr tiefgehend ist. Warum sollen wir nun nicht diese Verärgerung hintan halten, wenn wir sie beseitigen können durch eine Maßnahme, die doch für jedermann eigentlich das Nächstliegende sein muß, der unbefangen an die Frage herantritt.

Aus diesen Erwägungen komme ich dazu, dem Hohen Hause vorzuschlagen, den § 6 des Gesetzes dahin zu gestalten, daß gesagt wird:

„Zur Befriedigung für alle aus dieser Änderung der Gemarkungsgrenzen und aus der Abtretung des in § 3 bezeichneten Eigentums abzuleitenden Ansprüche der Gemeinde Seckenheim leistet die Stadtgemeinde Mannheim an diese eine bare, am Tage der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung, deren Höhe zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und der Gemeinde Seckenheim zu vereinbaren ist. Erfolgt bis 1. Oktober 1912 keine Vereinbarung, so wird die Höhe der Entschädigung

durch den Bezirksrat festgesetzt, gegen dessen Entscheidung den Beteiligten die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zusteht."

Daß es möglich ist, diese Bestimmung zu treffen, wird wohl von keiner Seite beanstandet werden. Es ist sehr wohl zu denken, daß der Apparat nicht einmal in Bewegung gesetzt werden muß, sondern daß bis zum 1. Oktober eine Vereinbarung stattgefunden hat. Wenn nicht, so sollten die bezeichneten Instanzen das letzte Wort sprechen. Ich weiß, daß man in Mannheim dagegen Stellung nimmt, aber gleichzeitig sagt, es wäre diese Summe von 150 000 M. so hoch gegriffen, daß sie gar nicht dem wirklichen Verhältnis entspricht. Dann begreife ich aber nicht, warum man sich in Mannheim dagegen wehrt. Mannheim kann dabei doch nur ein gutes Geschäft machen, wenn man meint, der Richterspruch müsse dahin ausfallen, daß die Stadt weniger zu bezahlen hat. In der Gemeinde Seckenheim aber wird man den Richterspruch auch dann achten und anerkennen, wenn er zu ihren Ungunsten ausfiele. Die Gemeinde will nur, daß die Angelegenheit durch gerichtliche Entscheidung zur Erledigung gebracht wird. Ich empfehle daher den Antrag dringend zur Annahme.

Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich bitte Sie meinerseits dringend, den eben gehörten Antrag ablehnen zu wollen; seine Annahme käme einem vollständigen Scheitern des Gesetzentwurfs gleich. Herr Baron von la Roche hat geglaubt, wenn sein Antrag jetzt angenommen würde, so könne der Gesetzentwurf noch vor 12 Uhr an die andere Kammer hinübergeleitet und dort beraten werden. Das geht aber nicht, denn die Stadtverwaltung Mannheim hat ihre Einwilligung zur Eingemeindung von Rheinau an gewisse Bedingungen geknüpft und zu diesen Bedingungen gehört auch die, daß die Großh. Regierung eine Änderung der Bedingungen, unter denen die Eingemeindung erfolgen soll, zum Nachteil der Stadtgemeinde Mannheim nicht zulassen, sondern unter Umständen die Vorlage aus der landständischen Behandlung zurückziehen möge. Daß, wenn die Entschädigungssumme auf dem Wege eines Prozesses festgestellt werden sollte, unter Umständen ein Nachteil für Mannheim herauskommen kann, steht außer Zweifel. Ein Prozeß ist immer, das wissen wir alle, das weiß Herr Freiherr von la Roche auch genau, und ich weiß es aus einer zwölfjährigen Erfahrung als Handelsrichter, eine Zufallssache. Er kann so ausfallen und so. Eine Stadtgemeinde kann sich auf eine so wichtige Sache, wie eine Eingemeindung sie ist, nur einlassen, wenn die Bedingungen vollständig klargestellt sind und keiner der wesentlichen Faktoren in der Luft schwebt. Also die Stadt Mannheim hat diese Bedingung gestellt, und die Großh. Regierung hat ihr auch zugesagt, sie jedenfalls nochmals zu hören, wenn eine Änderung beantragt werden sollte. Es müßte also zunächst der Stadtrat Mannheim in dieser Frage nochmals gehört werden; um 12 Uhr wird nun aber das andere Hohe Haus vertagt, also, wenn Sie den Antrag annehmen, dann wird, wie ich vorhin schon gesagt habe, der Gesetzentwurf nicht mehr zur Verabschiedung kommen können. Er ist aber dann nicht allein — in der Nachtragssession soll ja nur das Murgkraftwerk behandelt werden — gescheitert für den jetzigen Landtag, sondern auch, soweit ich die Stimmung in Mannheim kenne, auf absehbare Zeit hinaus. In Mannheim glaubte man, nach 15jährigem Kampfe endlich einmal zu Ende gekommen zu sein. Man ist des Handelns nun reichlich müde und ist der Überzeugung, daß die Bedingungen, die die Großh. Regierung vorgeschlagen hat und die von Mannheim endlich nach schwerem Kampfe angenommen wurden, daß diese Bedingungen für Seckenheim so günstig, für Mannheim aber so wenig günstig sind, daß man tatsächlich, wenn man die Summe von 150 000 M. angenommen hat, am Ende dessen angekommen ist, was man dem Steuerzahler gegenüber glaubt verantworten zu können. Diese Stimmung hat sich auch ausgedrückt in der entscheidenden Bürgerausschußsitzung. Die Vertreter aller Parteien haben Erklärungen abgegeben in dem Sinne, wie ich es bereits ausgesprochen habe, und auch der Sprecher des Zentrums hat ausdrücklich erklärt: „Es muß aber alles einmal seine Grenze haben. Wir sind der Ansicht, daß der Stadtrat Mannheim in nobler Weise der Gemeinde Seckenheim entgegengekommen ist bis an die äußerste Grenze des Möglichen". Daß der Stadtrat Mannheim sich unter solchen Umständen entschließen könnte, nochmals eine Vorlage an den Bürgerausschuß zu machen, in der der Stadt Mannheim größere Opfer auferlegt würden, scheint mir ganz außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit nicht nur, sondern auch der Möglichkeit zu liegen, und ich muß sagen, ich würde es aufs schmerzlichste bedauern, wenn der Gesetzentwurf zum Scheitern gebracht würde. Die ganze Frucht einer fünfzehnjährigen eifrigen Bemühung der Großh. Regierung, auf der Rheinau haltbare Zustände herzustellen, und ihr endlich die Verwaltung zu geben, die sie braucht, wäre dahin. Nun ist ja wohl das Hauptmotiv der Herren Antragsteller, daß sie sich nicht haben überzeugen können, daß die der Gemeinde Seckenheim zugesprochene Barentschädigung von 150 000 M. eine ausreichende sei. Wie diese Entschädigung berechnet worden ist, das finden Sie — und Sie werden es dort gelesen haben — in der Anlage des gedruckten Kommissionsberichtes des anderen Hohen Hauses. Dort gibt das Großh. Ministerium des Innern ausführliche Auskunft, wie man im Ministerium zu dieser Summe gekommen ist. Die Stadtverwaltung Mannheim hat ihrerseits eine Berechnung aufgestellt und zwar aufgrund des Modus, den die Großh. Regierung bisher bei den Verhandlungen immer selbst angewandt und aufgestellt hat, und unter Einsetzung des genauen Maßes derjenigen Gelände, die beiderseits abgetreten werden sollen. Sie ist auf Grund dieser Berechnung zu einem etwas anderen Ergebnis gekommen, wie die Großh. Regierung. Ich darf vielleicht, weil es mir möglich zu sein scheint, daß in Bezug auf die Entschädigungsrechnung nicht volle Klarheit hier im Hause herrscht, die Ziffern nennen. Zunächst der Anspruch Seckenheims an Mannheim: Da kommt zunächst in Frage die Umlageausfallentschädigung der gesamten Fläche zwischen Kirchspielgrenze und neuer Einverleibungsgrenze mit Einschluß des Gemarkungsteils Mallau, aus einem Steuerwert von 793 854 M., zu 30 Pfennig Umlage gerechnet, ergibt eine jährliche Steuereinnahme von 2 387,57 M.; das mit 25 kapitalisiert, ergibt einen Anspruch Seckenheims von 59 539 M. Dazu kommen noch die Vergütungen für das gemeindeeigene Gelände, das nun an Mannheim übergehen soll, und das eingesetzt ist zu dem Preise, den die Großh. Regierug angenommen hat, also 75 Pfennig für den Quadratmeter. Das macht zusammen 250 407 M., macht also: Gesamtanspruch Seckenheims an Mannheim 309 946 M. Davon gehen nun wieder ab: Anspruch Mannheims an Seckenheim a) auch wieder Umlageausfallentschädigung

für das abgetretene Gelände nach demselben Modus berechnet, das gibt 76 095 M., und dann kommt b) der Anteil der Stadt Mannheim am Seckenheimer Kapitalvermögen, das insgesamt 365 630 M. beträgt. Der Anteil Mannheims wurde hier von der Großh. Regierung auf ein Drittel festgesetzt, der Einwohnerzahl entsprechend und auch dem Areal, das von der Gemarkungsgrenze Seckenheim an Mannheim abgetreten werden soll; das ist also ein Betrag von 121 877 M. Insgesamt beträgt demnach der Anspruch Mannheims an Seckenheim 197 972 M. Der Mehranspruch Seckenheims an Mannheim beträgt aber nach dieser Berechnung 111 974 M. Die Großh. Regierung verlangt aber eine Summe von 150 000 M., so daß also Mannheim 38 026 M. mehr zu zahlen hat, als diese Rechnung ergibt.

Nun hat ja allerdings die Stadt Mannheim diesen Berechnungsmodus niemals anerkannt und das ist auch der Großh. Regierung nochmals — gleichzeitig mit der Mitteilung über die endgiltige Annahme der Eingemeindungsbedingungen — mitgeteilt worden. Es heißt dort: „Es könnte sich demnach, wenn die Stadtverwaltung dem Vorschlage des Hohen Ministeriums, die Summe von nunmehr 150 000 M. als Pauschalentschädigung zu bewilligen, gleichwohl näher tritt, keinesfalls um Anerkennung einer rechtlich oder tatsächlich begründeten Verbindlichkeit, sondern lediglich um eine freiwillige Leistung handeln, die sie gleich den zahlreichen, ihr bisher schon von der Großh. Regierung abgerungenen Zugeständnissen der Sanierung der Rheinauer Gemeindeverhältnisse zum Opfer bringt."

Also man hat sich in Mannheim auf den Standpunkt gestellt, daß man die schwierige Lage, in der die Großh. Regierung sich in diesem Falle befindet, anerkannt hat, und man hat sich gesagt, die Großh. Regierung übernimmt dadurch, daß sie einen Eingemeindungsgesetzentwurf den Landständen vorlegt, bei dem die eine Gemeinde ihre Zustimmung nicht gegeben hat, eine gewisse Verantwortung. Die Großh. Regierung will deshalb auch den Entschädigungsanspruch derartig bemessen, daß ihr kein berechtigter Vorwurf gemacht werden kann. Das hat man in Mannheim anerkannt und ist trotz allem prinzipiellen Gegensatz dazu gekommen, die Barentschädigung von 150 000 M. anzunehmen, aber als letztes, was Mannheim überhaupt leisten kann und sich berechtigt glaubt zu leisten.

Wenn man sich den von der Großh. Regierung vertretenen Berechnungsmodus ansieht, so muß man sagen: diese Berechnung ist tatsächlich eine für Seckenheim sehr günstige und für Mannheim ungünstige. Nehmen wir zunächst den Durchschnittspreis von 75 Pfg. für den Quadratmeter abzutretenden Geländes. Ich habe vorhin gesagt, daß Mannheim 38 000 M. mehr bezahlen muß, als sich unter Zugrundelegung der Berechnung der Großh. Regierung ergibt. Diese Differenz muß man doch zu dem Preis des Geländes zuschlagen; man kann sie nicht anders unterbringen. Und da kommt man zu dem Ergebnis, daß Mannheim nicht nur 75 Pf. für das abgetretene Gelände bezahlt, sondern 86 Pfg. Die Frage ist nun: ist das Gelände diese 86 Pfg. wert oder ist es mehr wert? Von einem Mehrwert kann keine Rede sein. Das Gelände besteht zum größten Teil aus Wald. Dieser Wald ist einer von jenen höchst dürftigen Wäldern, wie sie eben dort im Sand wachsen. Man will nun aber keineswegs diesen Wald als Bauterrain verwerten. Die Stadt Mannheim geht mit dem Gedanken um und sie wird das auch ohne Zweifel ausführen, diesen Wald als Erholungsstätte für die Rheinauer Arbeiter herzurichten. Also von Spekulation ist keine Rede. Nun hat dieser Wald einen Steuerwert von nur 8 Pfennig für den Quadratmeter. Der Seckenheimer Gemeinderat hat den Wert des Waldes noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit auf 35 Pfennig selbst taxiert und nun bekommt die Gemeinde Seckenheim 86 Pfennig. Also, wie kann man da sagen, daß Seckenheim hier zu kurz gekommen sei? Und ganz ähnlich ist es bei dem übrigen Gelände auch.

Nun wird weiter gesagt, man hätte auch noch den Schaden in Rechnung ziehen müssen, den Seckenheim erleidet dadurch, daß ihm das Steuerkapital von Rheinau weggenommen wird. Es ist ausgeführt worden — ich habe das irgendwo gehört oder gelesen —, daß Seckenheim aus den Steuern von Rheinau einen Überschuß erzielt hat, der in den ersten Jahren einige tausend Mark betrug und der im letzten Jahre 69 000 Mark ausmachte. Also Seckenheim hatte aus den Rheinauer Steuereingängen einen Überschuß von 69 000 Mark. Das ist sehr erklärlich, denn Seckenheim hat eben für Rheinau nichts getan. Die allerwichtigsten Aufgaben kultureller und sanitärer Natur sind ungelöst geblieben, sie sind nicht zur Ausführung gekommen und da ist es kein Wunder, daß die Gemeinde sich eine Überschußquelle eröffnet hat. Aber diese Verhältnisse ändern sich unter allen Umständen, denn wenn die Rheinau nicht an Mannheim kommt, sondern bei Seckenheim bleibt, dann wird die Regierung dafür sorgen, daß Seckenheim seinen Verpflichtungen nachkommt: es muß eine Kanalisation bauen, es muß ein neues Schulhaus bauen, es muß im ganzen für die Rheinau Aufwendungen machen von 1½ Millionen. Und rechnen Sie das mit 4½ Prozent Zins und 1¼ Prozent Amortisation, so werden Sie sehen, daß das die Gemeinde über 86 000 Mark jährlich kostet. Außerdem hat sie Aufwendungen für den Betrieb der Kanalisation und ihre Instandhaltung zu machen, die man auch mit 10—12 000 Mark jährlich berechnen muß. Also an Stelle des für Seckenheim so erfreulichen Überschusses aus der Rheinau wird in Zukunft ein Defizit treten.

Seckenheim wird zuzulegen haben. Ähnlich liegt es auch inbezug auf das, was Herr Freiherr von la Roche über das Steigen des Umlagesatzes in Seckenheim gesagt hat. Die Umlage müßte nach der Abtrennung der Rheinau um 9 Pfennig in die Höhe gesetzt werden. Die Großh. Regierung hat das nachprüfen lassen; wir haben von ihr gehört, daß es nicht 9 Pfennig sein können, sondern 4 oder 5 Pfennig. Das ist für die Gemeinde gewiß bedauerlich, aber wenn Rheinau bei Seckenheim bleiben würde und das wäre die Folge des gestellten Antrags — ja, dann ginge eben auch der Umlagefuß in die Höhe wegen der Aufwendungen, die für Rheinau gemacht werden müssen, in deren Folge von dort her keine Überschüsse mehr an die Gemeindekasse fließen werden, sondern ein Defizit entsteht, das gedeckt werden muß. Und diese Erhöhung des Umlagefußes von Seckenheim wird mindestens so groß sein als die Erhöhung infolge des Verlustes der Rheinauer Steuerkapitalien.

Man hat auch von der Entrüstung gesprochen, von der Verärgerung und allem dem, was in Seckenheim entsteht, wenn die Rheinau zwangsweise abgetreten werden muß. Nun, Seckenheim hat 10 000 Einwohner. Davon wohnen 6000 in Seckenheim selbst. Diese 6000 sind sich aber, soweit sie überhaupt Stellung nehmen können, in ihrer Stellungnahme zur Abtrennung keineswegs einig: der eine Teil ist gegen jede Veränderung, der andere Teil will eine Gesamteingemeindung Seckenheim in Mann-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

heim, und wieder ein anderer Teil ist bereit, die Rheinau abzugeben, aber es sollte die Barentschädigung erhöht werden. Also, hier herrscht keine Einigkeit. Wenn aber durch zwangsweise Abtrennung tatsächlich eine Verärgerung eintritt, dann aber muß man auch an die Verärgerung denken, die bei den 4000 Einwohnern Seckenheims besteht, welche in Rheinau wohnen und die bis zum letzten Mann auf das dringendste wünschen, daß sie nunmehr von Seckenheim, das nicht das geringste für sie getan hat und von dem sie auch für die Zukunft nichts hoffen, abgetrennt werden und dahin kommen, wohin sie wegen des ganzen Charakters ihres Ortsteils hinpassen, nämlich nach Mannheim. Also, dies muß man auch in Rechnung ziehen. Auch von der Gemütsstimmung, in welcher die 200 000 Einwohner Mannheims geraten werden, wenn es nach so langem Unterhandeln nicht zur Vereinigung mit der Rheinau käme, spricht niemand. In Mannheim aber wird, wenn dieser Entwurf scheitert, eine sehr tiefgehende Mißstimmung eintreten, die sehr begreiflich ist. Man wird sich in Mannheim sagen: hier sieht man wieder einmal, wie die größte Stadt im Lande, die zu den Lasten des Staates in so unverhältnismäßig hohem Maße beiträgt, die so viel beigetragen hat zur Erhöhung des Wohlstandes des ganzen Landes, behandelt wird. Und daß sich in diesem Falle die Entrüstung gerade gegen dieses Hohe Haus richten würde, das würde ich auf das allerlebhafteste bedauern.

Ich will mich auf weiteres zunächst nicht einlassen und möchte nur nochmals die Bitte an die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren richten, den Gesetzentwurf anzunehmen, wie er ist. Trennen Sie das, was zur Trennung reif und überreif ist, und fügen Sie zusammen, was zusammen gehört!

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch ich möchte Sie dringend bitten, den Gesetzentwurf so anzunehmen, wie er ihnen vorgelegt ist und damit dem Antrag Ihrer Kommission beizutreten. Es handelt sich ja hier bei diesem Akt der Gesetzgebung um drei Faktoren: einmal die Stadt Mannheim, sodann den Ort Rheinau und die Gemeinde Seckenheim. Die Stadt Mannheim und der Ort Rheinau sind einig darüber, daß sie sich vereinigen wollen und unter welchen Bedingungen sie sich vereinigen wollen. Der Ort Rheinau erstrebt diese Vereinigung seit nunmehr 14 Jahren und die Zustände sind unhaltbar; sie verlangen gebieterisch eine Lösung. Die Gemeinde Seckenheim ist auch damit einverstanden, daß sie den Ort Rheinau an Mannheim abgibt, aber sie ist mit der einen Bedingung nicht einverstanden, mit der Festsetzung der Entschädigung. Nun, meine Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, zieht sich durch die ganzen 14 Jahre hindurch dieselbe Erscheinung. Es wird immer verhandelt über diesen Gegenstand und es kommen immer Forderungen von Seckenheim, die dann die Verhandlungen zum scheitern bringen. Auch jetzt stehen wir wieder in einem solchen Moment.

Worauf gründet sich denn nun das Verlangen nach Entschädigung? Wie ich höre, wird in der Petition außer auf den Geländewert auch auf die Belastung der Gemeinde durch den Verlust des größeren Steuerkapitals abgehoben. Herr Freiherr von la Roche hat deshalb den Ort Rheinau den besseren Teil der Gemeinde genannt. Ich glaube aber mit dem Herrn Berichterstatter, daß man deshalb allein Rheinau nicht den besseren Teil nennen kann. Rheinau hat der Muttergemeinde schon viel Schmerzen bereitet und würde ihr, wenn der Ort bei der Muttergemeinde bliebe noch sehr starke Schmerzen bereiten — unter Mithilfe der Großh. Regierung! (Heiterkeit.) Wenn nun der Anspruch auf Entschädigung darauf gegründet wird, daß durch die Abtrennung des Ortes Rheinau und seiner Steuerkapitalien ein Steigen der Umlage in Seckenheim hervortritt, so muß ich sagen, daß ich diese Begründung für hinfällig halte. Nach unseren wiederholten Berechnungen wird durch den Wegfall der Steuerkapitalien von Rheinau die Umlage in Seckenheim um etwa 5 Pfennig steigen. Dagegen würde die Umlage in Seckenheim, wenn der Ort Rheinau bei Seckenheim verbleibt und wenn die Regierung nachher dafür sorgt, daß alles dasjenige in Rheinau geschieht, was geschehen muß., mindestens um 6 Pfennig steigen, also höher, als sie steigt durch die Abtrennung der Rheinau, und schon deshalb kann darauf ein Anspruch nicht gegründet werden. Es kommt aber weiter hinzu, daß die Gemeinde Seckenheim den Ortsteil Rheinau durch viele Jahre hindurch als milchende Kuh behandelt hat, indem sie sehr starke Überschüsse aus diesen Steuerkapitalien gezogen hat, und indem sie durch Verkauf von Gelände, das dann mit Mannheimer Geld bezahlt worden ist, für die verschiedenen Unternehmungen Kapitalien angesammelt hat. Sie hat die Aufgaben, die der Gemeinde in Seckenheim obliegen, in einem großen Umfange nicht erfüllt, aber die Einnahmen aus den Steuerkapitalien dem Gemeindesäckel zugeführt, aus den Umlagen auf diese Kapitalien. Auf die Frage des Verschuldens gehe auch ich dabei nicht ein. Die Gemeinde Seckenheim hat mehrfach guten Willen bewiesen; es ist nicht immer an ihr gelegen, wenn die Dinge nicht ausgeführt wurden.

Sodann gründet sich der Anspruch auf eine höhere Entschädigung auf die Abtretung von Gelände. Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaube ich, muß man doch sich klar machen, um was für einen Vorgang es sich denn hier handelt; es handelt sich doch nicht darum, daß die Gemeinde Seckenheim an Mannheim Gelände abtreten soll zu einem Unternehmen der Stadt Mannheim, sondern darum, daß ein Teil der Gemeinde Seckenheim übergehen soll an die Stadt Mannheim, Bestandteil dieser Stadt werden und die Stadt Mannheim die Fürsorge für diesen Bestandteil übernehmen soll. Es handelt sich also um eine teilweise Verschmelzung zweier Orte, einer Vollgemeinde und eines Orts. Wäre der Ort Rheinau eine selbständige Gemeinde, so würde Niemand daran zweifeln, daß die Stadt Mannheim an die Stelle dieser selbständigen Gemeinde tritt auch hinsichtlich des Eigentums an den Grundstücken, und daß von einer Entschädigung keine Rede sein könnte, denn beide Persönlichkeiten gehen in einander auf. Nun findet das nicht statt, sondern es wird ein Teil einer Gemeinde verschmolzen mit einer anderen Gemeinde. Da ist es aber doch ganz klar, daß auch hier eine Verschmelzung von Persönlichkeiten stattfindet und eine Rechtsnachfolge stattfindet der Stadt Mannheim, die den Ortsteil Rheinau mit allen Lasten übernimmt und deshalb auch in die Rechte der Gemeinde Seckenheim tritt, die bisher diese Lasten hätte tragen sollen. Man kann also sehr wohl den Standpunkt vertreten — und auf diesen Standpunkt stellt sich auch die Stadt Mannheim —, daß von einer Entschädigung wegen des übergehenden Gemeindeeigentums überhaupt nicht die Rede sein könne, und daß der Gesichts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

punkt der Enteignung und privatrechtliche Gesichtspunkte hier nicht hereingehören. Es handelt sich um eine Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinden infolge des Vorhabens, daß ein Teil einer Gemeinde mit der anderen verschmolzen wird. Wir haben aber, um allen Bedenken Rechnung zu tragen, uns die Frage vorgelegt, ob nicht Seckenheim doch vielleicht zu viel hergeben müsse, und wir haben speziell für den Übergang des Eigentums an Grundstücken nach einem Maßstab gesucht, nach welchem die Teilung vorgenommen werden soll, und da sagten wir uns, zunächst könne man etwa nach der Zahl der Bürger abteilen. Nun sind aber in Rheinau 23 Bürger und in Seckenheim über 800. Es würde das dem Bürgerrechtsgesetz an sich entsprechen, weil dort gesagt ist, daß das Gemeindeeigentum allen Bürgern gemeinsam ist; aber es entspricht sicherlich nicht der modernen Entwicklung. Heutzutage haben die Bürgergemeinden die frühere Bedeutung nicht mehr, sondern ihre Bedeutung beschränkt sich in vermögensrechtlicher Beziehung in der Hauptsache auf denjenigen Teil des Gemeindeguts, der die Allmend bildet. Es wäre deshalb nahe gelegen, nach Einwohnern abzuteilen, da ja nach unserer die Einwohnergemeinde proklamierenden Gemeindeordnung die Einwohner seit langem die vollen Rechte haben, wie die Bürger, abgesehen von der Bürgernutzung. Dann hätte die Gemeinde Seckenheim 6/10 und der Ort Rheinau 4/10 des Geländes anzusprechen gehabt. Das schien uns wieder zu günstig für den Ort Rheinau, und so kamen wir dann schließlich auf die Abteilung nach Flächen; nach der übergehenden Fläche der Gemarkung sollte auch das Gemeindeeigentum geteilt werden. Und so kamen wir dazu, daß die Stadt Mannheim ein Drittel, Seckenheim zwei Drittel zu beanspruchen hat. Dabei haben wir aber zunächst dasjenige Gelände zugunsten von Seckenheim völlig aus der Verteilung ausgeschlossen, welches der Allmendnutzung unterliegt, und ferner den Wald, soweit er nicht in dem abzutretenden Gebietsteil Rheinau sich befindet. Was dann übrig bleibt, haben wir nach dem Maßstab 1/3:2/3 geteilt,und als sich dabei dann ergab, daß Mannheim 46 oder 47 Hektar zu viel bekam, so haben wir es für billig gehalten, daß für den überschießenden Teil eine Entschädigung geleistet wird, und diese Entschädigung haben wir dann bemessen nach dem gemeinen Wert der Grundstücke, die in dem Gemarkungsteil von 46 Hektar sich befinden. Dabei haben wir als diesen Gemarkungsteil denjenigen betrachtet, der am weitesten von der Rheinau entfernt ist, da es ja selbstverständlich ist, daß das, was das bisherige Gebiet der Rheinau bildet und was ihm am nächsten liegt, vermöge der Vermögensauseinandersetzung zunächst auf Mannheim überzugehen hat. Es sind aber dann durch die weiteren Verhandlungen mit Mannheim von diesem Überschuß von 46 Hektar weitere 13 Hektar Gemeindegut abgezogen worden, die der Gemeinde Seckenheim verbleiben, nämlich in dem Teil des Differenzgebiets, welcher von der Eingemeindung nachträglich ausgeschlossen ist und im ganzen 33 Hektar beträgt. Die Entschädigung war also nur noch zu bemessen für die übrigen 33 Hektar. Ferner kam dann bei dieser Entschädigung der Umlageausfall für das Differenzgebiet kapitalisiert in Betracht und kam der Anteil Mannheims an den Kapitalien von Seckenheim ebenfalls nach dem Maßstab von 1/3:2/3 in Betracht. An der so ermittelten Entschädigungssumme wurde nichts geändert, obwohl nachträglich Mannheim weitere 46 Hektar des Kloppenheimer Feldes an die Gemarkung Seckenheim abzugeben sich bereit erklärte und obwohl Mannheim dadurch ein Umlageausfall entsteht, der kapitalisiert eine nicht unerhebliche Summe ausmacht. Ferner wurde die Entschädigung nicht gemindert, obwohl in den weiteren 33 Hektar, die bei Seckenheim verbleiben, 20 Hektar Privateigentum enthalten sind, wodurch der für Seckenheim in Rechnung gestellte Umlageausfall sich wiederum mindert.

Es ist also seitens der Regierung in weitgehender Weise auf Seckenheim Rücksicht genommen worden, in so weitgehender Weise, daß die Stadt Mannheim große Bedenken gehabt hat, darauf einzugehen und daß es wiederholt zweifelhaft war, ob sie darauf eingehen würde. Wir haben das ja auch eben von Herrn Kommerzienrat Engelhard gehört. Wenn nun, meine Durchlauchtigsten, Hochgeehrteste Herren, hier ein Antrag vorliegt, die Entschädigung nicht durch das Gesetz festzusetzen, sondern sie festsetzen zu lassen durch eine Verwaltungsentscheidung des Bezirksrats, gegen die Klage beim Verwaltungsgerichtshof stattfindet, so möchte ich dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Einmal ist es doch eine bedenkliche Entscheidung, wenn der Gesetzgeber, der eine solche Vermögensauseinandersetzung unternimmt, sich selbst für unvermögend erklärt, sie durchzuführen und die Aufgabe dem Bezirksrat und dem Verwaltungsgerichtshof zuweist. Sodann aber sind wir doch bei diesem Gesetzgebungsakt davon ausgegangen, daß wenigstens 2 beteiligte Faktoren, Mannheim und Rheinau einig sind. Wenn Sie aber diese Bestimmung annehmen, so ist niemand mehr für die Eingemeindung unter den vorgeschlagenen Bedingungen, als der Ort Rheinau, es fehlt dann auch die Zustimmung von Mannheim. Ob diese Zustimmung zu erlangen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Herr Kommerzienrat Engelhard hat die Frage verneint und nach allem, was ich bisher gehört habe, glaube ich auch, daß die Frage zu verneinen sein wird. Wenn aber die Stadt Mannheim diesem Gesetzgebungswerk nicht zustimmt, so muß ich meinerseits Bedenken tragen, das Gesetz aufrecht zu erhalten; denn ich habe von vornherein immer erklärt, daß ich mich nur dann entschließen kann, diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen, wenn wenigstens einer der Hauptbeteiligten, also entweder Mannheim oder Seckenheim sich dafür ausspricht. Und gegen den Willen der Stadt Mannheim dieses Gesetz nun durchzuführen, dagegen würde ich auch große Bedenken haben. Ich glaube wir sind es dieser größten Stadt unseres Landes, die einen großen Teil unserer Steuer bezahlt und eine Ehre und ein Schmuck unseres Landes ist, wir sind dieser Stadt Rücksichten schuldig. Ich bin zwar nicht auf die Bedingung von Mannheim eingegangen, daß wenn etwas wesentliches an dem Gesetz geändert wird, die Regierung den Gesetzentwurf zurückzieht. Das halte ich nicht für vereinbar mit der Stellung der Regierung, daß sie etwas derartiges erklärt und hielt es auch nicht für vereinbar mit der Stellung der Stände, denn die Stände müssen meines Erachtens freie Entschließung haben in solchen Sachen. Aber ich habe, wie auch Herr Kommerzienrat Engelhard hervorgehoben hat, allerdings der Stadt Mannheim versprochen, daß, wenn das Gesetz in einer der beiden Kammern oder in beiden Kammern eine wesentliche Änderung erfährt, ich dann das Gesetz nicht weiter behandeln werde, ohne die Stadt Mannheim vorher noch einmal gehört zu haben, und ich müßte also, wenn Sie an diesem Gesetze die Änderung vornehmen sollten, ehe ich mit der Zweiten Kammer noch einmal ins Benehmen trete, die Stadt Mannheim nochmals hören.

Es wäre ja dann imer noch möglich, die Sache im Herbst zu erledigen. Ich muß aber sagen, daß das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staatsministerium bei seiner Zustimmung zu den Wünschen der beiden Kammern, Allerhöchstenorts die Vertagung vorzuschlagen, davon ausgegangen ist, daß in der Herbstsession lediglich das Murgwerk zur Verhandlung komme und nicht etwa andere Dinge. Ich sage das auch, weil Exzellenz Bürklin heute morgen gesagt hat, daß noch der Bericht über die Beamtenpetitionen im Herbst erstattet werden solle. Ich würde also auch aus diesem Gesichtspunkt große Bedenken hegen, diese Sache zu verschieben.

Nun wird man vielleicht ja sagen, das ist keine wesentliche Änderung, und was ist das für die Stadt Mannheim, für die reiche Stadt Mannheim mit ihren Milliarden Steuerkapital, wenn sie es auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ankommen lassen muß, was sie zu bezahlen hat! Meine Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, ich bin nicht dieser Ansicht; wir dürfen uns nicht dadurch beeinflussen lassen, daß wir auf der einen Seite einen reichen und potenten Kontrahenten haben. Tatsache ist, was auch Herr Kommerzienrat Engelhard gesagt hat, daß die Gemeinde, wenn sie sich schlüssig machen soll gegenüber einem so wichtigen Akt, der sie mit solchen Lasten beschwert, wissen muß, was die Sache sie kostet, daß sie klar sehen muß, und daß das nicht abhängig gemacht werden darf von der Entscheidung eines Dritten, also von einem unbestimmten Faktor. Ich würde es deshalb in der Tat für eine wesentliche Änderung des Gesetzes halten und ich würde auch deshalb die Änderung des Gesetzes für ernst und bedenklich halten, weil sie ein Präzedenz wäre für alle künftigen derartigen Fälle, man würde immer mit dieser unbestimmten Größe auch bei künftigen derartigen Akten der Gesetzgebung zu rechnen haben, und es würde dann sehr schwer sein, die Einwilligung auch nur eines der Beteiligten zu einer derartigen Abtrennung eines einzelnen Gemeindeteils zu erlangen, einer Abtrennung, die unter Umständen, wie sie hier vorliegen, im öffentlichen Interesse doch dringend erwünscht sein wird. Ich fürchte also, meine Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, daß, wenn Sie diesen Antrag annehmen, das Gesetz scheitert, und wenn das Gesetz scheitert, dann tritt der Zustand ein, daß diese beiden feindlichen Brüder weiter zusammenarbeiten müssen, — nicht zum Wohle der Gemeinde! —, daß wir aber die Gemeinde Seckenheim mit allen Mitteln der Verwaltung anhalten müssen, nun alles durchzuführen, was zum Gedeihen dieses Ortsteils Rheinau nötig ist. Dann wird die Umlage höher steigen, als sie jetzt steigt, und dann wird Seckenheim gebieterisch die Eingemeindung der ganzen Gemeinde verlangen. Das aber kann ich nicht wünschen. Ich wünsche vielmehr, daß diese Bauerngemeinde so lange als möglich erhalten bleibt. Ein niemals kann ja allerdings nicht gesprochen werden, nicht in der Politik und nicht in dieser Frage. Wir werden vielleicht einmal vor die Tatsache gestellt sein, daß die Zustände unhaltbar sind und werden dann auch zu der Frage der Eingemeindung von Seckenheim Stellung nehmen müssen. So lange es aber nicht gebieterisch geboten ist, kann ich meine Einwilligung dazu nicht erteilen. Dabei dürfen wir doch nicht übersehen, wie stark nun die Gemarkung Mannheim anwächst. Es ist ja hervorgehaben worden, daß sie noch übertroffen wird von Cöln und der einen oder anderen Stadt; ich habe nur Cöln finden können. Es erwachsen dadurch der Gemeinde Aufgaben, die auch den leistungsfähigsten Organen sehr schwer zu lösen sind und die auch große finanzielle Schwierigkeit in sich bergen. Ich halte es deshalb im Interesse von Mannheim und im Interesse von Seckenheim nicht für wünschenswert, daß die Eingemeindung von Seckenheim herbeigeführt wird. Und ich glaube, daß Seckenheim, wenn es den Ortsteil Rheinau abgegeben hat, dann so noch viel länger sich halten kann als selbständige Gemeinde, als eine Gemeinde, deren Bevölkerung durchaus das Lob verdient, das Herr Freiherr von la Roche ausgesprochen hat, der ich aber eben deshalb ihre Selbständigkeit erhalten möchte.

Ich schließe mit der Bitte: stimmen Sie dem Gesetz zu, wie es Ihnen von der Kommission vorgeschlagen ist, bringen Sie es nicht zum scheitern, denn darum handelt es sich,

Bürgermeister Dr. **Weiß**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich möchte mir nur gestatten, ganz kurz meine Abstimmung zu motivieren. Ich habe große prinzipielle Bedenken gegen das Gesetz, wie es hier vorliegt. Gewiß gönne ich ja meiner Vaterstadt Mannheim alles, was zu ihrem Gedeihen beitragen kann. Und ich erkenne auch durchaus an, daß die ganze Entwickelung, die Rheinau genommen hat, dahin tendiert, daß eine Vereinigung mit Mannheim früher oder später kommen muß und es wird ja diese Konsequenz einmal gezogen werden müssen. Aber die Vereinigung von Gemarkungen und Gemarkungsteilen derart großen Umfangs, wie es hier der Fall ist, gegen den Willen der in Betracht kommenden Gemeinden, das scheint mir etwas so einschneidendes zu sein, daß es tunlichst vermieden werden sollte und es scheint mir, daß doch trotz der Länge der Zeit, während welcher die Verhandlungen gepflogen worden sind, nicht alles versucht worden ist. Denn der Vorschlag, der heute in dem Antrag des Freiherrn von la Roche sich verkörpert hat, der scheint mir ja einen Weg zu weisen, auf den man hätte kommen können, ehe das Gesetz zur Vorlage gelangt ist.

Ich bin in meinem grundsätzlichen Bedenken noch bestärkt worden durch die Worte des Herrn Kommerzienrat Engelhard, der geltend gemacht hat, das Gesetz dürfte nicht zu Stande kommen, wenn es etwas enthielte, das gegen den Willen der Stadt Mannheim gehe. Ich glaube nicht, daß Herr Kommerzienrat Engelhard damit hat sagen wollen, daß hier mit verschiedenem Maße gemessen werden soll. Tatsächlich ist es aber der Fall: man will das Gesetz zu Stande bringen gegen den Willen der Gemeinde Seckenheim, aber in dem Augenblick, wo es gegen den Willen der Stadt Mannheim geht, da soll es nicht zu Stande kommen dürfen.

Wenn man aber doch zu einem Zwang gegen die Gemeinde schreiten will — und daß das unter Umständen trotz allen prinzipiellen Bedenken auch einmal notwendig sein kann, das gebe ich durchaus zu —, dann würde ich die vollständige Einverleibung von Seckenheim für richtiger gehalten haben. Ich bezweifle sehr, ob es Seckenheim noch sehr lange möglich sein wird, sich als das Bauerndorf zu erhalten, als das es heute noch dasteht, und als das es nach Meinung der Herren Vorredner sich noch lange soll erhalten können. Seiner Zeit, als Feudenheim einverleibt wurde, da hatte ich viel größere Bedenken. Feudenheim ist von Mannheim abgetrennt durch den Neckar und durch das umfangreiche Friedhofgebiet, das für Mannheim nie in Betracht kommen kann. Rheinau grenzt aber an den neuen Stadtteil Neu-Ostheim, und es wird sehr bald der Fall sein, daß dort Mannheim auf Seckenheimer Gemarkung hinüberwächst. Und was wird die Folge sein? Die Seckenhei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mer Bauern verkaufen ihren Grund und Boden, das Proletariat siedelt sich an und der frühere Bauer wendet sich ab von dem Ort, geht in die Stadt und seine Söhne werden dem landwirtschaftlichen Beruf entfremdet. Wenn Wenn nun die Großh. Regierung, wie ich es in der Kommission wünschte, die Erklärung abgegeben hätte, daß dann, wenn dieser Zustand eintritt, Seckenheim auch gegen den Willen von Mannheim einverleibt wird, dann hätte ich mich entschließen können, für das Gesetz zu stimmen. Unter den Umständen aber, wie sie jetzt liegen, bedauere ich, dem Gesetz nicht zustimmen zu können. Der Herr Minister hat ja allerdings jetzt erklärt, daß er die Konsequenzen aus einer Änderung der Seckenheimer Verhältnisse s. Zt. eventuell ziehen würde, aber er hat nicht gesagt, daß er sie auch ziehen würde gegen den Willen von Mannheim, so wie jetzt Rheinau gegen den Willen von Seckenheim einverleibt werden soll. Ich bin also in dieser Beziehung nicht beruhigt.

Was den Antrag des Herrn von la Roche betrifft, so weiß ich ja allerdings nicht, ob mit seiner Annahme den Seckenheimern viel gedient sein würde, ob sie auf diesem Wege mehr bekommen würden, als sie nach dem Gesetzentwurf bekommen sollen. Es mag zu bezweifeln sein. Ich will aber trotzdem diesem Antrag meine Zustimmung geben, aus dem Grunde, weil ich ihn als ein Beruhigungsmittel für Seckenheim und als gar keine Gefahr für Mannheim betrachte.

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ein Beruhigungsmittel wird dieser Antrag, wenn er angenommen wird, nicht sein, da mit aller Wahrscheinlichkeit dann das Gesetz scheitern wird, was alles eher als Beruhigung in beiden Gemeinden zur Folge haben dürfte.

Wenn Herr Bürgermeister Weiß übrigens angenommen hat, der Gedanke, die Feststellung der Entschädigung dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgerichtshof zu überlassen, sei in den Verhandlungen noch gar nicht zur Sprache gekommen, so trifft dies nicht zu. Der Gedanke ist von der Regierung zur Erörterung gestellt und von Mannheim abgelehnt worden.

Oberbürgermeister Dr. **Wilckens:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube, daß angesichts der ausführlichen Darlegungen, die wir vorhin von dem Herrn Minister des Innern gehört haben, die Sache als geklärt angesehen werden darf, und daß wir zur Abstimmung schreiten können. Ich bin durch diese Ausführungen davon überzeugt worden, daß, wenn jetzt etwa der Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche angenommen werden sollte, die ganze Angelegenheit für absehbare Zeit in einem sehr wenig erwünschten Sinne erledigt sein würde. Es würde dann aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren auf dem Gebiete der Eingemeindung der Rheinau in Mannheim überhaupt nichts weiter geschehen und auch nichts weiter geschehen können. Das aber würde ich im öffentlichen Interesse für sehr fatal halten. Denn darüber sind eigentlich doch nicht nur die Beteiligten, sondern auch alle diejenigen, die nähere Kenntnis von den Verhältnissen auf der Rheinau haben, einig, daß es so unbedingt nicht weiter gehen kann. Die Eingemeindung liegt aber, wie mir scheint, mehr im Interesse von Rheinau selber, als im Interesse von Mannheim. Mannheim kann ruhig warten. Aber die Rheinauer können meines Erachtens kaum länger warten. Sie sind, wenn aus der Rheinau etwas werden soll, auf die alsbaldige Vereinigung mit Mannheim angewiesen. Ich glaube, wir sollten nichts tun, was diese Vereinigung hindern könnte, vielmehr dazu beitragen, daß, nachdem die Verhandlungen so lange geschwebt haben, sie jetzt endlich ihren Abschluß finden. Ich glaube, man sollte es auch nicht dahin kommen lassen, daß schließlich vermittelst polizeilichen Zwangs gegen Seckenheim die Verhältnisse auf der Rheinau in Ordnung gebracht werden. Das wäre für alle Beteiligten im höchsten Grade unerwünscht. Ich habe im übrigen aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters wie aus den eingehenden Darlegungen des Herrn Ministers die Überzeugung gewonnen, daß die Bedingungen, unter denen jetzt die Eingemeindung vollzogen werden soll, recht und billig sind. Es gilt dies insbesondere, wie mir scheint, auch in Ansehung der Geldentschädigungsfrage. Wer die einschlägigen Zahlen genau prüft, muß sich doch eigentlich sagen, daß die Stadtgemeinde Mannheim mit einer gewissen Noblesse in der Sache verfahren ist und daß man ihr nicht den Vorwurf machen kann, sie wolle die Entschädigung aus kleinlichen Rücksichten zu nieder bemessen. Für mich ist also die Sache klar, ich werde im Gegensatz zu meinem Herrn Kollegen Dr. Weiß für die Regierungsvorlage in der Fassung der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer meine Stimme abgeben.

Ich kann mir nicht versagen, zum Schluß noch eine kurze Bemerkung den Ausführungen des Herrn Ministers gegenüber zu machen, insoweit diese Ausführungen sich auf die Behandlung der Petitionen der Eisenbahner bezogen haben. Wenn Herr Geheimerat Dr. Bürklin vorhin die Erklärung abgegeben hat, die Budgetkommission habe beschlossen, die Erstattung des Berichts über diese Petitionen bis zum Herbst zu verschieben und ihn dann jedenfalls noch in diesem Hohen Hause zur Verteilung zu bringen, so ist dies nach vorherigem Benehmen mit der Großh. Regierung geschehen. Es waren damit die Vertreter der Großh. Regierung einverstanden, weil es, auch wenn es im Spätjahr nicht mehr möglich sein sollte, den Bericht im Plenum noch zur Verhandlung zu bringen, doch für die Beteiligten wie für die Großh. Regierung nicht ohne Wert sein würde, wenigstens die Ansicht der Budgetkommission der Ersten Kammer in dieser Sache kennen zu lernen. Wenn der Bericht nicht schon früher erstattet werden konnte, so hängt dies, wie Sie alle wissen, damit zusammen, daß die umfangreichen prinzipiellen Erörterungen des anderen Hohen Hauses über die Beamtenfragen erst in allerjüngster Zeit stattgefunden haben. Es schien aber der Budgetkommission der Ersten Kammer nicht möglich zu sein, an diesen Ausführungen vorüberzugehen, ohne dazu selber in Kürze Stellung zu nehmen.

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Mir war nichts davon bekannt, daß vorher ein Benehmen stattgefunden hat; Seine Exzellenz der Herr Staatsminister hat mir das vorhin auch mitgeteilt, und dadurch erledigt sich natürlich meine Bemerkung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Herr Kommerzienrat Engelhard hat bei seinen Ausführungen noch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß bis 12 Uhr das Gesetz in beiden Kammern erledigt sein wird; inzwischen ist es ½1 Uhr geworden und deshalb undankbar, in diesem Stadium noch das Wort zu ergreifen. Nachdem ich aber in der Kommission den Antrag, den Herr Freiherr von la Roche im Plenum eingereicht hat, befürwortet habe, so gestatten Sie mir wenige Ausführungen hierzu. Im Laufe der Verhandlung habe ich mich immer gefragt: Was mutet eigentlich der Antrag Mannheim so Ungeheuerliches zu, daß Mannheim so lebhaften Widerstand gegen ihn erhebt? Mutet er zu, Mannheim solle sofort 500 000 M. oder noch eine höhere Entschädigung bezahlen? Nein, der Antrag wünscht nur, daß die Entschädigung vom Bezirksrat und vom Verwaltungsgerichtshof im kontradiktorischen Verfahren festgesetzt wird. Es ist mir etwas verdächtig, daß Mannheim sich so sehr dieser gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung widersetzt. Wie wir in der Kommission gehört haben, soll sich Mannheim schon früher geweigert haben, auf eine gerichtliche Festsetzung der Entschädigung einzugehen. Wenn die Vergütung eine entsprechende ist, hat doch Mannheim die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht zu fürchten, diese große Angst vor dem Verwaltungsgerichtshof bestärkt mich in der Auffassung, daß die Ansicht von Seckenheim, die Entschädigung sei keine entsprechende, der Begründung nicht entbehrt. Ich glaube, es ist sehr schwer möglich, daß wir uns ein bestimmtes Urteil bilden, ob die Entschädigung von 150 000 M. genügend ist oder nicht. Im Gegensatz zu Herrn Oberbürgermeister Wilckens haben mich die Ausführungen der Großh. Regierung in dieser Beziehung nicht überzeugen können, ich muß sagen, wenn man die Gegengründe von Seckenheim hört, muß man sie doch auch als stichhaltig anerkennen. Damit, daß die Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof übertragen wird, ist gar nicht gesagt, daß dann 500 000 M. bezahlt werden müssen. Die Entschädigung kann vielleicht noch weniger sein als 150 000 M.; aber es wird nun einmal eine Entscheidung im kontradiktorischen Verfahren gewünscht, und darin kann ich kein unbilliges Verlangen erblicken, auch nicht als eine bedenkliche Erscheinung betrachten, wie Seine Exzellenz der Herr Minister meinte, wenn der Gesetzgeber die Entscheidung in solchen Streitigkeiten berufenen Behörden übergibt. Aus den Ausführungen des Herrn Kommerzienrat Engelhard habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Stadt Mannheim an der Eingemeindung von Rheinau doch recht viel gelegen ist; wenn der Besitz von Rheinau für Mannheim so wertvoll ist, dürfte eine geringe Verzögerung, wie sie der von uns vorgeschlagene Antrag bezweckt, doch nicht so verhängnisvoll sein, daß das Gesetz daran scheitern könnte. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen. Der Herr Minister führte aus, es müsse wenigstens die Zustimmung von einem der beiden Kontrahenten, entweder Mannheim oder Seckenheim gegeben sein. Zu dem Gesetzentwurf liegt die Zustimmung von Mannheim vor; wenn unser Antrag angenommen wird, bin ich überzeugt, daß die Zustimmung von Seckenheim erfolgen wird. Wenn zur Vorlage des Gesetzes die Zustimmung von Manheim genügt, dann dürfte zur Genehmigung des Gesetzes die Zustimmung von Seckenheim genügen, denn wie Herr Bürgermeister Weiß richtig ausführte, vor dem Gesetz sind beide Gemeinden vollständig gleich. Ich glaube auch, daß die ersten Ausführungen von Herrn Kommerzienrat Engelhard nicht in dem Sinne gemeint waren, wie Herr Bürgermeister Weiß andeutete, sonst hätte auch ich mich denselben nicht anschließen können.

Also ich bitte Sie, unserem Antrag stattzugeben. Ich bin überzeugt, daß dadurch die Angelegenheit in befriedigender Weise erledigt werden kann und beide Teile dann zufrieden sein werden.

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Diesen Ausführungen gegenüber möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß Sie durch Annahme des Antrags dem Verwaltungsgerichtshof nicht nur die Entscheidung darüber übertragen, wie viel Entschädigung für die Grundstücke zu bezahlen sei, sondern Sie übertragen ihm die Entscheidung über die ganze Frage: in welcher Weise wird Seckenheim durch die Abtrennung der Rheinau geschädigt, und in wie fern und in welchem Maße gebührt dafür der Gemeinde Seckenheim eine Entschädigung? (Mehrfaches: Sehr richtig.) Damit aber übertragen Sie diejenige Frage an den Verwaltungsgerichtshof, die gerade Aufgabe des Gesetzgebers ist.

Kommerzienrat **Engelhard:**

Herr Baron von Stotzingen hat gesagt, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Gemeinde Seckenheim würde der Abtretung zustimmen, wenn der Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche angenommen würde. Es wäre sehr interessant gewesen, wenn Herr Baron von Stotzingen die Tatsachen mitgeteilt hätte, aufgrund deren er zu dieser Anschauung gekommen ist. Bis jetzt habe ich noch keinerlei offizielle Benachrichtigung des Gemeinderats Seckenheim zu Gesicht bekommen oder davon gehört, aus der man diesen Schluß ziehen kann, den Herr Baron von Stotzingen gezogen hat. Herr Freiherr von Stotzingen hat weiter gesagt, es sei doch eine merkwürdige Sache, daß die Stadt Mannheim, obwohl sie auf dem Standpunkte stehe, daß sie Seckenheim überreich entschädige, doch eine gewisse Angst vor dem Verwaltungsgerichtshof habe. Die Gründe, weshalb die Stadtverwaltung Mannheim sich auf eine derartige Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nicht einlassen kann, habe ich vorhin schon im einzelnen dargelegt, ich könnte also nur wiederholen, was ich schon gesagt habe. Mittlerweile ist auch Seine Exzellenz der Herr Minister darauf zu sprechen gekommen, und er hat die von mir dargelegten Gründe noch mehr erweitert.

Endlich möchte ich noch ein Mißverständnis klarstellen, in dem mir Herr Bürgermeister Dr. Weiß befangen zu sein scheint. Er hat gemeint, ich hätte ausgeführt, ohne den Willen der Stadt Mannheim könne in dieser Sache überhaupt nichts geschehen. Das habe ich nicht getan. Ich glaube mich deutlich darüber ausgesprochen zu haben. Ich habe daran erinnert, daß vonseiten der Großh. Regierung der Stadt Mannheim die Zusage gegeben worden ist, daß, wenn eine wichtige Änderung an dem vorliegenden Gesetzentwurf während der Beratung beantragt werden solle, die Stadtverwaltung Mannheim noch einmal gefragt werden solle, und dann habe ich gesagt, zu dieser nochmaligen Befragung sei jetzt keine Zeit mehr und deshalb sei der Gesetzentwurf gescheitert,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenn der vorliegende Abänderungsantrag angenommen würde. Das ist der Sinn dessen, was ich ausgeführt habe.

Dr. Freiherr **von Stotzingen:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur eine kurze Bemerkung, um die Anfrage des Herrn Kommerzienrat Engelhard wegen der Stellungnahme Seckenheims unserem Antrag gegenüber zu beantworten. Aus dem uns in der Kommission mitgeteilten Material ging hervor, daß Seckenheim in einem früheren Stadium der Verhandlungen einen entsprechenden Antrag gestellt hat, daß Seckenheim einverstanden wäre mit der Eingemeindung, wenn die Höhe der Entschädigung durch den Verwaltungsgerichtshof festgesetzt würde. Da hiernach unser Antrag nur einem früheren Wunsche von Seckenheim entspricht, darf wohl angenommen werden, daß Seckenheim bei der Annnahme unseres Antrags sich beruhigen würde.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Winterer:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In meinem Schlußwort glaube ich, mich kurz fassen zu können. Es ist nichts Wesentliches vorgetragen worden, das in meinem einleitenden Vortrag nicht beleuchtet worden wäre, und wenn noch etwas darin gefehlt hätte, so hätte der eingehende Vortrag des Herrn Ministers diese Lücke gewiß ausgefüllt. Ich lege darauf, daß der Herr Minister so klar und wiederholt ausgesprochen hat, es geschehe der Gemeinde Seckenheim kein Unrecht und „der Vorteil ist auf ihrer Seite", — ich lege auf diesen Ausspruch den größten Wert. Unsere Regierung steht im ganzen Lande nicht in dem Ruf, daß sie imstande wäre, bei einem etwaigen Widerstreit der Interessen zwischen einer kleinen Landgemeinde mit einer großen Stadt gegen die erstere und für die letztere einzutreten; am allerwenigsten steht in diesem Rufe das Ministerium von Bodman, und ich bin deshalb sehr erfreut darüber, daß ein etwaiger Zweifel, den man darüber haben könnte, durch die Worte des Herrn Ministers in so klarer Weise beseitigt worden ist. Herr Baron von la Roche hätte diese Objektivität wohl auch dem Berichterstatter belassen können. Er hat aber anstelle dessen bemerkt: nun, es sei ja verständlich, daß ein Mann, wie der Berichterstatter, der selbst schon viele Eingemeindungen durchgeführt und andere noch vor sich habe, — so habe ich ihn verstanden — in einer gewissen Selbstbefangenheit sich bewege, die ihn an dem klaren Blick und Urteil in etwas behindere. Nun, ich kann dem Herrn Baron von la Roche versichern, daß wenn ich zur Überzeugung gekommen wäre, daß die Stadt Mannheim gerechterweise einige Hunderttausend Mark mehr bezahlen müsse, das eine der leichtesten Entschließungen in meinem ganzen Amt gewesen wäre (Heiterkeit), und ich bin sogar überzeugt, ich wäre in Alt-Mannheim nicht einmal in den Ruf gekommen, daß ich ihr unfreundlich gesinnt sei. Wenn aber Herr Freiherr von la Roche der Ansicht ist, daß ich auf dem Gebiete der Eingemeindung schon manches mitgemacht und geleistet habe, so hätte er mir darum auch eine gewisse Erfahrung zutrauen sollen, und ich will ihm, da ich überzeugt bin, daß er einigen Wert darauf legt, sagen, daß ich bei den zahlreichen Inkorporierungen, die ich auch nicht immer mit Einstimmigkeit durchgebracht habe, daß ich von einer Seite bis heute immer Lob gezogen habe. Das ist aber nicht immer von der Stadtseite, sondern von Seiten der Inkorporierten. Die sind froh, daß sie diesen Weg gegangen sind, und daß sie ihre Selbständigkeit aufgegeben haben. Die Kritik und die Vorwürfe kommen immer von der Stadtseite, wo man mir schon hie und da gesagt hat, daß die Hunderttausende, die wir auf solche kleine Örtchen haben verwenden müssen, sich noch nicht so rentiert haben, wie wir es uns vorausgesagt haben. Es wird ähnlich auch da drüben in Mannheim gehen. Ich habe in meinem einleitenden Vortrag gesagt, daß ich voraussehe, daß unsere gute Schwesterstadt Mannheim fest in den Geldbeutel greifen muß, wenn sie alles das gerecht erfüllen will, was heute in Frage steht. Der Herr Minister hat aber in zweiter Reihe ganz speziell jedem von uns und insbesondere den Herren, die dem Kommissionsantrag zustimmen wollen, die Zustimmung dadurch erleichtert, daß er in der Frage, ob Seckenheim später auch noch mit eingemeindet werden soll, eine Erklärung abgegeben hat, welche doch etwas abweicht von der schroffen Ablehnung, die ursprünglich und auch in der Zweiten Kammer gefallen ist. Ich glaube aus den Worten des Herrn Ministers entnehmen zu können, daß, wie ich schon früher ausgesprochen habe, wenn die Gemeinde Seckenheim kommt und sieht ein, daß die Verhältnisse sich so gebildet haben, daß es das beste ist, das ganze wieder zusammen zu bringen und sie auch mit in den großen Verband mit aufzunehmen, daß dann die Regierung nicht nein sagen wird und daß das die beste Lösung sein wird.

Noch ein Wort zu dem Antrag. Ich habe mich schon in der Kommission dagegen ausgesprochen und habe ihn beleuchtet: ich halte es für eine gewisse Schwächlichkeit des Gesetzgebers, wenn er in diesem Augenblick kommt und sagt: ja, diese schreckliche Frage der Entschädigung vermag ich nicht zu lösen, ich bin nicht unbefangen genug, um sie zu entscheiden, ich will sie entweder dem Verwaltungsgerichtshof oder einem ad hoc einzusetzenden Schiedsgericht übertragen. Aber, wie der Herr Minister schon ausgesprochen hat, so kann man nicht mir nichts dir nichts einen Schiedsgerichtshof einsetzen oder den Verwaltungsgerichtshof. Es ist da ein ganz eigener Fall, in dem über das Ganze gesprochen werden muß. Man müßte doch dem Verwaltungsgerichtshof oder Schiedsgerichtshof auch sagen, über was und auf welcher Grundlage er zu entscheiden hat, sonst würde man ihn geradezu zum Gesetzgeber selber machen; es müßten die Einzelheiten im Gesetz selbst festgesetzt werden, über welche im schiedsgerichtlichen Verfahren noch entschieden werden muß. Das wäre aber gleichbedeutend mit der Ablehnung oder Vertagung des Gesetzes. Ich glaube, man sollte diesen Antrag, wie das schon in der Kommission geschehen ist, ablehnen und das Gesetz so annehmen, wie es in der Zweiten Kammer angenommen worden ist.

Der Antrag des Freiherrn von la Roche wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 3c der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf die Abänderung der Warenhaussteuer betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Stadtrat **Boeckh:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Warenhäuser sind eine neue Erscheinung in unserem wirtschaftlichen

Leben. Rasch sind sie entstanden, in feindurchdachter Weise organisiert, und heute stehen sie in unserem Wirtschaftsleben mächtig da; mächtig, aber zu gleicher Zeit sind sie „bewundert viel und viel gescholten", und sie geichen insofern der Faustschen Helena; „viel gescholten", weil die Einen ihnen vorwerfen, daß sie in einer unzulässigen Weise einen Teil der Gewerbetreibenden benachteiligen, in ihrer Existenz, in ihrem wirtschaftlichen Leben gefährden und weil sie ihnen vorwerfen, daß sie hierbei Mittel anwenden, die durchaus nicht über jeden Tadel erhaben seien; „viel bewundert", weil Andere in ihnen eine notwendige Erscheinung unseres wirtschaftlichen Lebens sehen, weil sie der Meinung sind, daß sie Bedürfnisse befriedigen, die für unsere Bevölkerung, insbesondere für die wirtschaftlich weniger gut situierte Bevölkerung sich als eine Notwendigkeit darstellen und weil sie der Meinung sind, daß die Vorwürfe, die man ihnen macht, nicht oder nicht mehr begründet sind, als sie auch Einzelgeschäften gegenüber gemacht werden können.

Die Frage, die uns nun heute beschäftigt, ist die Frage der Warenhaussteuer, eine Frage, die von der Wissenschaft durchaus verneinend beantwortet wird bezüglich ihrer Zulässigkeit und ihrer Wirkung, eine Frage, die aber in der Praxis von der Bevölkerung und zwar von einem nicht unerheblichen Teil durchaus bejaht wird.

Was nun die gegenwärtige Lage der Sache betrifft, so stehen wir vor der Tatsache, daß die Frage für unser Land durch das Gesetz vom 31. Juli 1904 geregelt ist. Es ist das ein Gesetz, das sich mit einer Novelle zur Gemeindeordnung beschäftigt, und das bezüglich der Warenhaussteuer die §§ 81 ff. aufgenommen hat.

Im § 81 ist bestimmt, was ein Warenhaus ist. Ich will das nicht wörtlich wiederholen und nur hervorheben, daß nach dieser Bestimmung von einem Warenhaus nur dann die Rede sein kann, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das einen Umsatz im Betrag von mindestens 200 000 M. hat.

Die Art der Besteuerung aber ist festgesetzt durch die §§ 83 und 84 des Gesetzes. Das Gesetz ist in dieser Beziehung in der Vorlage, die ja in Ihrem Besitz ist, abgedruckt. Der § 83 bestimmt, daß die Warenhaussteuer berechnet werden muß nach dem Jahresumsatz, und hat sie darnach in staffelmäßiger Weise geregelt. Der § 84 Abs. 1 bestimmt das Maximum und das Minimum dieser Steuer: das Minimum hängt wiederum von dem Betrag des Umsatzes ab; beim Maximum aber kommt — und das ist für die Gesetzgebung charakteristisch — der Grundsatz der Berücksichtigung des Gewerbertrags herein, und das Maximum berechnet sich nach diesem gewerblichen Ertrag. Ich will den Antrag, der gestellt wird, nicht wörtlich verlesen; er steht abgedruckt auf der letzten Seite der Vorlage.

Der neue § 83 der Vorlage bleibt bei dem Grundsatz des bisherigen § 83 stehen, aber er erhöht diese Sätze recht wesentlich, sodaß also die Folge dieses Paragraphen eine wesentliche Steigernng des Steuerbetrags, den die Warenhäuser zu zahlen haben, sein wird.

Der § 84 bestimmt wiederum das Maximum und Minimum der Warenhaussteuer, auch hier mit der Tendenz, daß einerseits die Berücksichtigung des gewerblichen Ertrags bei dieser Berechnung gesichert wird, und daß andererseits aber auch in dieser Beziehung eine Steigerung des Steuerbetrages herbeigeführt wird.

Das Gesetz vom Jahre 1904 war also seit 8 Jahren in Kraft. Es hat sich aber sehr bald nach seinem Entstehen gezeigt, daß diejenigen, die seine Erlassung veranlaßt haben, mit der Wirkung dieses Gesetzes nicht zufrieden waren.

Es hat schon in dem Landtage von 1908/09 in der Zweiten Kammer in dieser Beziehung eine Interpellation stattgefunden. Es kamen dann in den Jahren 1910 und 1911 zwei Petitionen ein, deren Inhalt kurz zu erwähnen ist. Es war das eine Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigung und eine weitere Petition der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden Badens. Die erstgenannte Petition trat dem Gesetz grundsätzlich in der Weise entgegen, daß sie die Regelung des Steuerbetrages lediglich nach Höhe des Geschäftsgewinns verlangt, während umgekehrt der Verband selbständiger Kaufleute die Steuer lediglich nach dem Umsatz berechnet haben wollte. Es war damals zu gleicher Zeit ein Antrag in der Zweiten Kammer eingelaufen von einem Mitglied der Zweiten Kammer, der im allgemeinen eine Erhöhung der Warenhaussteuer bezweckte, ohne nähere Angabe, wie das nun gemacht werden soll.

In dem Landtage von 1910/11 haben beide Kammern in dieser Beziehung — wieder veranlaßt durch Eingaben — Beschlüsse gefaßt. Die Erste Kammer hat die ihr vorliegenden Eingaben der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, insofern mit diesen Eingaben eine Erhöhung der Besteuerung angestrebt wurde. Die Zweite Kammer hat eine empfehlende Überweisung an Großh. Regierung beschlossen, „in dem Sinn, die Regierung möge dem Landtag eine Gesetzesvorlage machen, worin die Anträge und Wünsche der Petenten eine Berücksichtigung finden." Die Großh. Regierung hat über diese Anträge, die von beiden Häusern des Landtags an sie gelangten, Gutachten erhoben und zwar von den Handwerkskammern und ebenso den Handelskammern.

Die Handwerkskammern haben sich sämtlich einverstanden erklärt mit dem Antrag des Landesverbandes und der selbständigen Kaufleute — also im Sinne einer erheblichen Erhöhung — und sie begründen diese ihre Ansich damit, daß — das ist ein Punkt, der der Begründung nicht entbehrt — die Warenhaussteuer bei uns nicht so hoch sei, als in anderen Bundesstaaten, sie müsse gerade so hoch sein, und sie sind der Meinung, daß die Erhöhung der Warenhaussteuer einen Verkauf zu Schleuderpreisen verhindern könne, und überhaupt auf den ungesunden Wettbewerb, der von den Warenhäusern ausgehe, heilend einwirken könne. Die Handelskammern haben eine unter sich verschiedene Stellung eingenommen. Vier haben sich aus den eben genannten Gründen für die Petition ausgesprochen, nämlich die Handelskammern: Lahr, Freiburg, Pforzheim und Villingen; die anderen fünf aber, nämlich Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Schopfheim und Konstanz haben die Petition abgelehnt. Sie können die heilsamen Folgen, die sich die anderen Handelskammern und die Handwerkskammern von der Erhöhung der Steuer versprechen, nicht erwarten, befürchten im Gegenteil, daß eine Erhöhung der Steuer die Tätigkeit dieser Warenhäuser verstärken und erweitern könne und daß dann ein Vorteil für die Petenten aus dieser Erhöhung nicht erwachsen werde. Sie befürchten, daß die Steuer abgewälzt würde, namentlich denken sie an eine Abwälzung der Steuer, auf die Fabrikanten, also diejenigen, welche den Warenhäusern die Waren ,deren sie bedürfen, liefern, ebenso an eine Abwälzung auf die Konsumenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Grund dieser Erhebungen ist nun der Entwurf entstanden, und die Großh. Regierung hat demselben folgende Gedanken zugrunde gelegt: sie nimmt an und spricht sich dahin aus, es möge dahingestellt bleiben, ob irgend welcher Vorwurf die Warenhäuser in ihrem Geschäftsgebaren treffe oder nicht, sie wolle das nicht untersuchen. Es müsse jedenfalls festgestellt werden, daß die Warenhäuser durch ihre wohlorganisierten Betriebe zahlreiche Gewerbetreibende des Landes in deren gewerblicher Existenz bedrohen, und sie spricht sich im übrigen dahin aus, daß die bestehende Gesetzgebung nicht genüge, diesen Gefahren zu begegnen. Sie hat aber weiter — und das wird für das Gesetz von entscheidender Bedeutung sein — berücksichtigt, daß die Warenhaussteuer in den anderen Bundesstaaten, insbesondere in den größten Bundesstaaten, nämlich Preußen und Bayern, viel höher ist als bei uns, und daß dadurch eine Benachteiligung der badischen Konsumenten entstehe. Denn es könne darüber kein Zweifel sein, daß es einem Warenhaus nicht einfällt, weil hier die Steuer geringer ist als etwa in Preußen, seine Waren auch nur um 1 Pfennig billiger als in Preußen abzugeben, sondern die Warenhäuser würden ganz genau diese zu denselben Preisen hier abgeben, die sie in Preußen bei der preußischen oder in Bayern bei der bayerischen Steuer erheben, d. h. die Warenhaussteuer, wie sie nach preußischem oder bayerischem Gesetz erhoben wird, fließt dort in die Staatskasse, und die Differenz zwischen Baden und Preußen fließt in Baden in die Tasche der Warenhäuser. Das ist ein erhebliches Motiv, das für die Erhöhung der Warenhaussteuer spricht.

Es spricht sich aber gleichzeitig die Großh. Regierung dahin aus, daß sie auf den Grundlagen unseres Gesetzes stehen bleiben will, insbesondere auf der Hereinziehung des gewerblichen Ertrags zur Berechnung der Höhe des Steuermaximums. Sie will dies mindernde Prinzip nicht fallen lassen. Sie ist auch der weiteren Ansicht, daß keine für die Warenhäuser unerträgliche Situation geschaffen werden dürfe, denn es könne nicht der Zweck der Gesetzgebung sein, eine entsprechende Gewerbeentwicklung zu stören und hier hindernd und verderbend einzugreifen.

Ich gehe nun zur Begründung der einzelnen Artikel über.

Der Artikel I nimmt insbesondere außer dem schon Gesagten in Betracht, daß die Höhe bedingt wird durch die Höhe der Besteuerung in anderen Bundesstaaten.

Der Artikel II bedarf keiner besonderen Begründung. Es ist hier lediglich die Tendenz der Steigerung des Ertrags zu erwähnen.

In Verbindung mit dieser Gesetzesvorlage haben wir dann noch eine Reihe von Petitionen zu beurteilen. Ich glaube es ist praktisch, wenn ich dieselben jetzt erwähne, damit nicht besonders darüber gesprochen zu werden braucht.

Die Petitionen zerfallen in zwei Kategorien. Es ist eine Petition da, die auf dem Standpunkt steht, daß eine möglichste Erhöhung eintreten soll in dem Sinne eines früher schon von dem gleichen Verband gestellten Antrags. Es ist das eine Eingabe des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender. Sie wiederholen den früheren Antrag auf Einführung einer reinen Umsatzsteuer, und zwar ohne jegliche Einführung eines Steuermaximums. Sie begründen das mit den bekannten, schon mehrfach angedeuteten und ausgeführten Vorwürfen, die den Warenhäusern gemacht werden. Die vier anderen Petitionen stehen auf dem umgekehrten Standpunkt, wie schon erkannt werden kann aus den Namen der Petenten. Die erste ist eine Petition der Vereinigung der Besitzer der Warenhäuser in Baden vom Mai 1912. Sie will die Ablehnung der Vorlage. Ich bemerke, daß sie nicht die Aufhebung des bestehenden Gesetzes verlangt, sie beschränkt den Antrag auf Ablehnung der projektierten Erhöhung. Sie begründet das mit den bekannten Behauptungen und Gründen. Sie sagt, sie müsse sich zunächst dagegen verwahren, daß die Warenhäuser überhaupt eine verwerfliche Geschäftsführung hätten und insbesondere irgendwie einen unlauteren Wettbewerb trieben. Sie betont, daß die Warenhäuser nach ihrer Überzeugung ein Projekt der gesamten Wirtschaftsentwicklung und eine Notwendigkeit für die gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung seien. Sie sagt, es sei nicht richtig, daß die Warenhäuser die einzelnen Firmen benachteiligten, sondern es bestünden eben im Verhältnis zu viele einzelne Geschäfte, und sie sucht das auch durch Zahlen nachzuweisen. Sie sagt weiter, die Warenhäuer seien heute schon viel zu hoch belastet, insbesondere bei uns in Baden. Die Warenhäuser zahlten beinahe doppelt so viel, als die Warenhäuser in anderen Ländern. Sie fügt dann bei, die Warenhaussteuer habe, auch wenn sie erhöht würde, nach wie vor nicht den Einfluß, den ihre Befürworter erwarten.

Endlich ist da noch eine Petition des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser in Berlin, die auch mit den bekannten Gründen die Vorlage anzufechten versucht. Sie betont insbesondere, daß die Wissenschaft die Warenhaussteuer als absolut innerlich unbegründet und wirkungslos verwerfe. Diese Tatsache ist im wesentlichen richtig. Sie sagt auch, die Wortführer hätten keinen Grund, die Erhöhung der Steuer zu fördern, es sei auch nicht richtig, daß sie von den Warenhäusern benachteiligt würden, Sie hätten auch den Warenhäusern allerhand zu verdanken, insbesondere eine geordnetere Geschäftsführung, die sie nach der Meinung der Warenhausbesitzer von diesen gelernt haben. Sie sagen dann, es läge im Bedürfnis der Zeit, daß große Zentren für Massenfabrikation und Massenverkauf geschaffen würden und es wäre insbesondere der breiten Masse des Volkes durch derartige Etablissements, wie sie die Warenhäuser sind, die Beschaffung ihrer Lebensbedürfnisse erleichtert. Sie betont auch weiter den einzigen Umstand, daß durch die großen Bauten, die die Warnhäuser in allen Städten aufführen, auch den kleinen Gewerbebetrieben eine erhebliche Einnahme zugeführt und die Steuerkraft dieser Städte nicht unwesentlich erhöht würde. Sie sagt ferner, eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser für sich allein sei nicht gerechtfertigt. Wenn man doch einen Steuerunterschied machen wolle, so müßte man überhaupt alle großen Geschäfte höher besteuern, denn die großen anderen Geschäfte hätten denselben nachteiligen Einfluß auf die Kleingewerbetreibenden, wie die Warenhäuser. Sie fügt schließlich noch bei, daß bisher die Warenhaussteuer nirgends einen Erfolg gehabt hätte und auch einen solchen nicht haben würde. Sie beantragt Ablehnung der Vorlage.

Eine spezielle Petition des Warenhauses Knopf hier, wendet sich gegen eine einzelne Bestimmung des § 81 Absatz 2. Dort steht: „Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma, sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.“ Das geniert diese Firma und sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meint, man solle hier eine andere Bestimmung treffen. Natürlich der Hintergrund ist, daß dadurch keine Filiale der Firma von der Besteuerung ausscheiden würde, während sie so der Besteuerung des Zentralgeschäfts zuwachsen mit ihren Werten.

Es liegt dann schließlich eine Eingabe von Angestellten der badischen Warenhäuser vom Mai 1912 vor. Es sind das nicht weniger als 1640. Man kann wohl nicht annehmen, daß diesen 1640 Angestellten auf einmal eingefallen ist, die Eingabe zu machen. Sie geht dahin, man möge den Gesetzentwurf ablehnen, weil die Angestellten befürchten, die Firma würde den Mehrbetrag der Steuern auf sie abwälzen. Ich glaube, die Angestellten können ganz beruhigt sein. Es gibt gewiß ein Sprichwort, was die Götter tun, wenn sie jemand bestrafen wollen. Aber ich glaube, die Warenhäuser werden sehr wohl wissen, daß, wenn sie einen derartigen Versuch machen würden, sie niemand anders schadeten, als lediglich sich selbst.

Das sind die Petitionen die vorliegen, und die Gegenstand der Verhandlung in der Zweiten Kammer des Landtags geworden sind.

In der Zweiten Kammer des Landtags war von der Kommission der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage anzunehmen. Es ist aber dieser Antrag nicht unbestritten geblieben. Es ist, in der in der Sitzung entstandenen Debatte folgendes geschehen: Zunächst hat der Vorsitzende der betreffenden Kommission nicht einen Gegenantrag gestellt, aber doch einen Unterantrag, der dahin ging, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach erstens in kleineren Städten die Warenhaussteuer bei einem wesentlich kleineren Umsatz als einem solchen von 200 000 M. zu entrichten ist; zweitens, Gewerbetreibende, die in einem Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Wohnsitz oder Hauptbetriebsitz zu haben, Verkaufsstellen unterhalten, zur Zahlung einer besonderen Steuer — Filialsteuer — verpflichtet werden.

Der erste Teil des Antrags greift in dieser Beziehung die Grundlage des Gesetzes an, nämlich die Feststellung des Begriffs eines Warenhauses, wie ihn § 81 der Gemeindeordnung feststellt.

Der zweite Teil des Antrags sagt dann weiter, es sollte neben der Warenhaussteuer eine weitere Steuer eingeführt werden, die Filialsteuer heißen solle, nämlich: Gewerbetreibende, die in einem Gemeindebezirk ohne in ihm ihren Wohnsitz oder Hauptbetrieb zu haben, einen Betrieb unterhalten, sollen zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet werden. Nun, das Motiv ist natürlich Schutz des einheimischen Gewerbes und des lokalen Gewerbes gegen das auswärtige Gewerbe, also eine wesentliche Beeinträchtigung des freien Verkehrs.

Aus dem Gang der Debatte hat man gesehen, daß eine Fraktion in der Zweiten Kammer grundsätzlich dem Gesetzentwurf entgegensteht, und zwar aus dem Grunde, weil sie sagen, das Gesetz sei ein Ausnahmegesetz und sie würden einem Ausnahmegesetz unter keinen Umständen ihre Zustimmung geben, aber auch aus dem weiteren Grunde, weil sie in den Warenhäusern eine naturgemäße Entwicklung eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses sehen und weil sie insbesondere der Meinung sind, daß der finanziell schwächere Teil der Bevölkerung, speziell die Arbeiter, aus dem Betrieb dieser Warenhäuser eine vorteilhaftere Lebenshaltung gewinnen können, wie sie andere Geschäfte nicht bieten. Also diese Fraktion steht dem Gesetzentwurf feindlich gegenüber und hat auch bei der Schlußabstimmung gegen denselben gestimmt. Die anderen Fraktionen haben sich sämtlich für die Vorlage erklärt, nur hat der Abgeordnete Zehnter namens seiner Fraktion erklärt, sie würden dem Gesetz zustimmen unbedingt und ohne Vorbehalt, aber sie würden auch dem Antrag Schmidt zustimmen, allerdings in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht deshalb, weil sie diesen Antrag für richtig hielten, sondern weil ihnen daran läge, daß der Vorschlag von der Großh. Regierung erörtert würde. Es wurde dann in der Schlußabstimmung der Antrag Schmidt abgelehnt, und der Entwurf angenommen.

Es ist aus der letzten Beratung der Zweiten Kammer die Erklärung des Ministers des Innern hervorzuheben. Es erklärt dort der Minister, man könne dem Entwurf nicht den Vorwurf machen, daß er ein Ausnahmegesetz sei, das ungerecht sei, es seien ausnahmsweise Verhältnisse da, die ein Ausnahmegesetz, das natürlich kein persönliches Ausnahmegesetz sei, sondern ein sachliches, rechtfertigen, denn es ergebe sich aus dem vorliegenden Zahlenmaterial, daß der gewerbliche Ertrag der Warenhaussteuer in einem ganz ausnahmsweisen Verhältnis zu dem Betriebsvermögen stehe. Es erschienen Zahlen in Hundertteilen des Betriebsvermögens bei einzelnen Warenhäusern von 27, 38, 32 Proz., bei anderen allerdings etwas weniger, immerhin aber von 16 und 18 Proz. Es zeige sich ferner, daß der Umsatz dieser Warenhäuser wenigstens bei den großen Warenhäusern ein vielfaches des Betriebsvermögens betrage; er sei z. B. in dem Jahre 1905 bei einem Warenhaus 4,8 mal so groß gewesen wie das Betriebsvermögen, Verhältnisse, die bei einem Einzelgeschäfte nicht erreicht werden können.

Es trete aber als Grund gegen die Warenhäuser hinzu das sozialpolitische Moment, daß sie eine schwere Schädides Kleinhandels in sich schließen als Folge der Konzentration großer Kapitalien und der ganzen Organisation dieser Warenhäuser. Es wird dann bezüglich des Betrages geltend gemacht; eine Erhöhung dieser Warenhaussteuer sei auch gerechtfertigt aus einem weiteren Grunde nämlich aus dem Grunde, der auch schon erwähnt worden ist, daß die Steuer in den anderen Staaten insbesondere in Preußen und Bayern eine sehr viel höhere sei und daß bei uns im Großherzogtum Baden für die Warenhäuser die Möglichkeit geschaffen sei, zur Betätigung größeren Erwerbs, und das sei eine Benachteiligung unserer Bevölkerung, die nicht zugegeben werden könne.

Der Herr Minister hat bezüglich der Gesamtbesteuerung bestimmte Zahlen angeführt. Es ist nun bei der Beratung in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Warenhaussteuer allein stehe. Ich habe inzwischen den Nachweis erhalten vom Großh. Ministerium des Innern. Daraus ergibt sich, daß es sich bei der Warenhaussteuer allein tatsächlich gerade so verhält. Die Zahlen können ja nicht öffentlich gemacht werden, weil es ja nicht geschehen könnte ohne einen Bruch des Steuergeheimnisses, aber ich kann versichern, daß diese Tatsache auch bezüglich der Warenhaussteuer allein durchaus der Fall ist.

Es wird, wie der Minister weiter bemerkt, dann der Vorwurf erhoben, daß bei der Warenhaussteuer nichts herauskäme, daß sie dem Detailhandel nicht zugute käme. Das könne in dieser Allgemeinheit nicht zugegeben werden. Es könne ja sein, daß aus anderen Gründen die Detailgeschäfte zurückgingen, aber als durchschlagend könne das nicht betrachtet werden.

Es wurde dann von dem Minister bezüglich der Abwälzung der Steuer gesagt, es sei wohl nicht anzunehmen, daß diese Steuer abgewälzt werde, es würde das, insoweit es nicht bereits jetzt in Folge der Gesetzgebung geschehen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sei, in anderer Weise zum Austrag kommen Schließlich erklärte dann weiter der Minister noch, die Regierung müsse dem entgegentreten, daß der Entwurf nur eine Abschlagszahlung sei, es müsse erklärt werden, daß eine weitere Steigerung nicht in Frage kommen könne.

Es wandte sich der Herr Minister noch gegen den Antrag Schmidt in seinen beiden Variationen. Nun, ein solcher Antrag liegt uns nicht vor, wir brauchen darüber also nicht zu sprechen.

Was nun die Stellung der Kommission betrifft, so ist die Kommission — und zwar im wesentlichen aus den Gründen, die der Herr Minister am Schluß der Verhandlungen angegeben hat —, der Meinung, daß dem Antrag der Großh. Regierung zuzustimmen sei. Ich will mich weiterer Ausführungen enthalten, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und möchte nur mit dem Antrag schließen:

1. Es wolle über den Gesetzentwurf im abgekürzten Verfahren beraten,
2. der Gesetzentwurf nach den Anträgen der Großh. Regierung genehmigt werden und
3. die Petitionen, die vorliegen, als erledigt erklärt werden.

In der Beratung erhalten das Wort

Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! In weiten Kreisen ist die Stimmung gegen die Warenhäuser, und ich zweifle auch nicht, daß dieses Hohe Haus der Gesetzesvorlage zustimmen wird. Ich liebe die Warenhäuser auch nicht, bin aber von jeher ein Gegner der Warenhaussteuer gewesen und möchte auch heute an meinem Standpunkt festhalten. Ich habe nicht die Erwartung und auch nicht das Bestreben, die geehrten Herrn zu meiner Ansicht zu bekehren. Ich bitte mir nur zu gestatten, in aller Kürze meine Abstimmung zu motivieren.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist die Warenhaussteuer nicht zu rechtfertigen. Wir haben eine Vermögenssteuer, welche das gewerbliche Betriebsvermögen progressiv veranlagt; wir haben ferner eine Einkommensteuer mit kräftiger Progression. Daraus folgt, daß durch die allgemeine Besteuerung die erhöhte Leistungsfähigkeit der Warenhäuser bereits getroffen ist. Wenn die steuerliche Gerechtigkeit eine Mehrbelastung der Warenhäuser verlangen würde, dann müßte man fragen: Wo bleibt denn der Herr Finanzminister? Warum hat denn das Finanzministerium sich noch nicht veranlaßt und verpflichtet gesehen, unsere Staatssteuergesetzgebung nach der Richtung auszubauen? Die Antwort ist sehr einfach! Es handelt sich hier eben nicht um eine Finanzmaßregel, sondern um einen Akt der Sozialpolitik, der das an sich wohlberechtigte Ziel verfolgt, den Mittelstand, den mittleren und kleineren Kaufmannsstand zu schützen. Meine Herren, die Warenhaussteuer, auch die erhöhte, die jetzt beschlossen werden soll, wird dieses Ziel nicht erreichen, so wenig sie bisher bei uns und in den anderen Bundesstaaten den erhofften Erfolg gehabt hat. Die Überlegenheit der Warenhäuser beruht auf ihrer großkapitalistischen Basis, auf der Handhabung durchaus moderner Geschäftsprinzipien, der strikten Durchführung der Barzahlung und dem beschleunigten Umsatz, sowie auf der Ausschaltung des Zwischenhandels, sie ist so groß, daß sie auch durch eine brutale Steuer nicht ausgeglichen wird — selbst dann nicht, wenn die Warenhäuser die Steuer nicht abzuwälzen vermöchten. Aber die Warenhäuser werden, wie bisher, die Steuer abwälzen, und zwar gibt es hier eine dreifache Möglichkeit: Abwälzung oder besser Rückwälzung auf die Fabrikanten und Lieferanten, von denen die Warenhäuser ihre Waren beziehen, Abwälzung auf das Geschäftspersonal, indem es entweder stärker ausgenützt oder in den Bezügen verkürzt wird, oder indem die Wohlfahrtseinrichtungen geschmälert werden, endlich drittens: Überwälzung auf das kaufende Publikum. In allen drei Fällen wirkt die Steuer unsozial. Wird die Steuer zurückgewälzt auf die Fabrikanten und Lieferanten — und es ist notorisch, daß das vielfach geschieht —, so wird die Produktion getroffen, mittelbar die Arbeiterschaft, die in jenen Betrieben beschäftigt ist. Daß die Steuer auf das Geschäftspersonal abgewälzt werde, hält der Berichterstatter für eine grundlose Besorgnis— ein Optimismus, den ich nicht teile und der in der vorliegenden Petition der Angestellten der badischen Warenhäuser keine Stütze findet. Der dritte Fall ist der normale, der von dem Gesetzgeber gewollte, denn durch die Verteuerung des Absatzes soll ja die Konkurrenz der Warenhäuser den mittleren und kleineren Geschäften gegenüber geschwächt werden.

Wenn nun die Warenhäuser zwar nicht ausschließlich, aber doch ganz vorwiegend den Massenbedarf breiter Volksschichten decken, indem sie billige Massenbedarfsartikel liefern, so fragt sich: Ist es den gerechtfertigt, diesem Publikum seine Einkäufe zu verteuern, ist das namentlich gerechtfertigt in einer Zeit der schweren Teuerung? Und weiter, wenn man Maßregeln zum Schutz des Mittelstandes, dem wir ja alle Sympathie entgegenbringen, ergreifen will, warum hat man denn nicht schon längst die Beamten- und Offizierswarenhäuser verboten? Es ist mir wohl bekannt, daß die Wissenschaft die Offiziers- und Beamtenwarenhäuser nicht zu den eigentlichen Warenhäusern rechnet; es sind vielmehr konsumvereinsähnliche Bildungen. Aber daß diese Einrichtungen den Detailgeschäften empfindlichen Abbruch tun, ist doch zweifellos, und mir für meine Person wäre es sehr unsympathisch, einer solchen Vereinigung anzugehören.

Bekanntlich wird den Warenhäusern vielfach der Vorwurf nicht einwandfreier Geschäftsgebarung gemacht, wie auch der Herr Berichterstatter erwähnt hat. Man tadelt die übertriebene Reklame, das Arbeiten mit sogenannten Lockvögeln, das Verschleudern von Waren und dergl. Ein Teil der Gepflogenheiten, um die es sich hier handelt, fällt, wie die Judikatur ausgesprochen hat, jedenfalls nicht unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs. Wenn eine Firma ihre Konkurrenten durch Unterbieten aus dem Felde zu schlagen sucht, steht ihr das völlig frei; das sogenannte „Schleudern" ist also den Warenhäusern nicht zum Vorwurf zu machen. Mißstände dieser Art sind im übrigen, wenn vorhanden, durch Maßregeln der Gewerbepolizei, nicht durch eine Steuer zu bekämpfen. Auf der anderen Seite wird man nicht bestreiten können, daß das Warenhaus in dem Getriebe unserer Volkswirtschaft auch gutes gewirkt hat. Es sind die Warenhäuser, die den Massenbedarf unserer rapid anwachsenden Bevölkerung befriedigt haben, dem manchen Ortes die altansässigen kleinen Geschäfte gar nicht hätten genügen können. Sie haben ferner in mannigfacher Hinsicht anregend und vorbildlich auf die anderen Geschäfte des Detailhandels eingewirkt und moderneren Gepflogenheiten, namentlich auch der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wöhnung an Barzahlung Vorschub geleistet. Diese Verdienste darf man doch auch nicht völlig außeracht lassen.

Mein Standpunkt also ist gegenüber der Warenhaussteuer ein prinzipiell ablehnender und ich befinde mich dabei im Einklang mit der Wissenschaft, die mit seltener Einmütigkeit die Warenhaussteuer verurteilt, im Einklang mit den hervorragend fachverständigen Gremien unserer Mannheimer und Karlsruher Handelskammer, die sich gegen die Erhöhung der Steuer ausgesprochen haben. Von diesem Standpunkt aus ist natürlich dem Argument, daß in einigen anderen Bundesstaaten die Warenhaussteuer höher ist als bei uns, kein Gewicht beizumessen. Es scheint mir aber aber auch an dem Nachweis zu fehlen, daß tatsächlich der Mittelstand zurückgeht, die Zahl der mittleren und kleineren Geschäfte seit Jahren zusehends abnimmt. Vielleicht ist das Gegenteil der Fall, vielleicht hat die Zahl dieser Geschäfte mehr zugenommen, als dem Verhältnis der Bevölkerungszunahme entsprechen würde. Also ich vermisse etwas, die statistischen Unterlagen, und das Lamento der mittleren und kleineren Kaufleute allein kann diese nicht ersetzen.

Die Vorlage hat in mir eine Reminiszenz an die Kriegsjahre 1870/71 wachgerufen. Wie vielleicht manchem von den Herrn bekannt, hat der Humor unserer Soldaten damals für die verschiedenen Grade der Behandlung feindseligen Schlösser u. Dörfer drei Ausdrücke geprägt: 1. leicht anplündern, 2. moderiert verwüsten, 3. gründlich devastieren! Das Warenhaussteuergesetz von 1904 hat die Warenhäuser — wenn ich so sagen darf — „leicht angeplündert"; in den Kreisen der Mittelstandsvertreter möchte man jetzt am liebsten mit Einführung einer Strangulierungs- oder Erdrosselungssteuer zur gründlichen Devastierung übergehen. Da aber im Deutschen Reiche Gewerbefreiheit besteht, muß man sich bescheiden und es bei einer „moderierten" Steuerbelastung bewenden lassen. Auch gegen diesen Modus können noch rechtliche Bedenken aus § 7 Abs. 1 Ziff. 6 der deutschen Gewerbeordnung abgeleitet werden, die man allerdings auch in den anderen Bundesstaaten nicht für durchschlagend erachtet hat. Kurz, ich habe meinerseits, als man die erste Stufe dieser Skala betreten hat, widersprochen, und ich möchte, wenn jetzt die zweite Stufe erklommen werden soll, auch nicht mitmachen, ich werde also gegen das Gesetz stimmen.

Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nur ein Wort der Verwahrung dagegen, daß die Großh. Regiecung gesonnen sei, zu „verwüsten", wenn auch nur „moderiert zu verwüsten." Sie ist sich einer solchen Absicht nicht bewußt und kann auch nicht zugeben, daß sie im Jahre 1904 „leicht angeplündert" habe. Wenn statistisches Material gewünscht wird von den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, so bin ich bereit, ein reiches derartiges Material Ihnen noch zu unterbreiten (Heiterkeit). Es scheint aber, daß keine Neigung besteht, dasselbe entgegenzunehmen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung: Wir haben im Jahre 1904 den Schritt unternommen und haben uns damals für die Besteuerung entschieden, haben es also für rechtlich zulässig angesehen und befinden uns damit in Übereinstimmung mit den anderen Bundesstaaten, die ebenfalls von dieser Steuer Gebrauch gemacht haben. Andere Bundesstaaten insbesondere Preußen und Bayern besteuern die Warenhäuser höher, und zwar besteuern sie sie nicht nur höher, wenn man lediglich die Warenhaussteuer, sondern auch wenn man die gesamte Besteuerung in Betracht zieht. Demgegenüber glaube ich, können wir unserm Mittelstand den Schutz nicht versagen, nach dem er verlangt, sondern wir sind verpflichtet, ihn ihm zu gewähren. Dabei bin ich, was die Abwälzung betrifft, nach wie vor der Ansicht, die ich schon in der Zweiten Kammer ausgesprochen habe, daß die Abwälzung sich wahrscheinlich schon vollzogen hat auf Grund der höheren Besteuerung in anderen Bundesstaaten, da eben nach einheitlichen Preisen verfahren wird.

Stadtrat **Bea:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter hat den Gegenstand so ausführlich behandelt, daß mir eigentlich nicht mehr viel übrig bleibt, und ich werde Ihre Zeit auch nur kurz in Anspruch nehmen, um meine Abstimmung zu motivieren. Ich werde für die Vorlage stimmen, trotzdem ich zu denjenigen Freunden derselben gehöre, welche, wie der Herr Minister in der Zweiten Kammer gesagt hat, den Hintergedanken haben, daß die Vorlage nur eine Abschlagszahlung bedeutet. Ich befinde mich im Gegensatz zu Exzellenz Lewald; ich danke der Regierung, daß sie den Schritt getan und dem Drängen nachgegeben hat. Es ist wirklich als eine soziale Tat zu betrachten, wenn ich auch sage, daß sie nicht weit genug geht, und wenn ich auch die reine Umsatzsteuer vielmehr als angemessen betrachte und wenn auch nach meinem Gefühl der Artikel II der Vorlage zur Hälfte das zurücknimmt, was der Artikel I mit vollen Händen gibt. Ich werde mich aber bescheiden, mache aber die Großh. Regierung darauf aufmerksam, daß die Petitionen immer wiederkommen werden, und die Hohen Häuser des Landtags sich immer wieder damit beschäftigen werden müssen, denn diese Petitionen sind ein Notschrei, der aus der Not der Zeit, aus der Not unseres Mittelstandes im Gewerbe und Kleinhandel kommt. Die Angehörigen dieser Stände müssen sich sehr ihrer Haut wehren, und sie sehen dazu keine andere Möglichkeit, als neben der eigenen Tätigkeit auch um die Unterstützung der Großh. Regierung und der Landstände zu bitten. Bis dahin bitte ich, noch weiteres statistisches Material darüber zu sammeln, inwieweit die mittelständlichen Existenzen im Detailhandel in ihrer Steuerkraft zurückgehen und von der Bildfläche verschwinden, und inwieweit die Steuerkraft der Warenhäuser, zunimmt; damit wird sich ein Maßstab geben, inwieweit die Notwendigkeit vorliegt, dem bedrängten Mittelstand durch Verschiebung der Steuerlasten zu helfen.

Exzellenz Lewald hat auf die billigen Massenartikel als Verdienst der Warenhäuser hingewiesen. Es ist richtig, heute haben sie billige Tage in Schweinefleisch und andern Nahrungsmitteln, morgen in Weißwaren und Emailgeschirr, aber trotz dieser Ausnahmetage zahlen die Käufer stets mehr als wie in anderen Geschäften, wenn es sich um Waren handelt von erster Qualität, die nicht jeder beurteilen kann. Leider ist der Sinn und das Urteil der Hausfrauen dafür verloren gegangen, und gerade die Frauen bilden die feste Kundschaft der Warenhäuser. Wenn es möglich sein sollte, da eine bessere Einsicht zu verbreiten, so wäre das die beste Waffe gegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Warenhäuser. Alle Faktoren, die dazu berufen sind, Volksbildung und Verständnis für soziale Fragen im Volke zu verbreiten, würden sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie sich zur Aufgabe machen würden, die Hausfrauen in dieser Beziehung aufzuklären. Fernbleiben wäre das beste Mittel; aber es wird lange gehen, bis diese Einsicht durchgedrungen ist. Ich bitte dringend, die Großh. Regierung wolle die Frage im Auge behalten und alles tun, um dem Kleingewerbe und dem Kleinhandel unter die Arme zu greifen.

Kommerzienrat **Engelhard:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Exzellenz Lewald hat in seiner Rede Bezug genommen auf den Beschluß, den die Mannheimer Handelskammer gegen die Warenhaussteuer gefaßt hat. Da ich, obwohl ich Vorsitzender dieser Handelskammer bin, heute für den Gesetzentwurf stimmen werde, so bedarf das einer kurzen Erklärung.

Ich habe seinerzeit bei der Beratung des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern bei dem Titel „Gewerbeföderung" über die Lage des Kleinhandels gesprochen und habe damals auf alle die großen Sorgen hingewiesen auf die Not möchte ich fast sagen, unter der der Kleinhandel leider heute leidet. Diese bedauerliche Lage des Kleinhandels hat mich zu der Überzeugung gebracht, daß dieser Erwerbszweig tatsächlich des Schutzes bedarf, und das ist die Ursache, weshalb ich hier für dieses Gesetz stimmen werde, obwohl sehr vieles von dem, was Exzellenz Lewald vorhin ausgesprochen hat, bei mir sehr sympathischen Anklang gefunden hat, insbesondere das, was er gesagt hat über die notwendige höhere Besteuerung der Konsumvereine der von ihm bezeichneten Art; das ist ohne Zweifel ein sehr wunder und verbesserungsbedürftiger Punkt. Ich bedauere, daß ich mich mit meiner Abstimmung in Widerspruch setzen muß mit einem Beschluß meiner Kammer, der übrigens schon vor mehreren Jahren gefaßt worden ist, aber ich stehe hier als Abgeordneter und habe nach meinem eigenen besten Wissen und Gewissen zu entscheiden, und das bringt mich zur Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Berichterstatter Stadtrat **Boeckh:**

Als Schlußwort gestatten Sie mir, meine Herren, nur ein kurzes Wort. Die Bedenken, die Herr Geheimerat Lewald vorhin vorgetragen hat, habe ich auch selbst gehabt und mir ernsthaft überlegt, aber ich bin dazu gekommen, diese Bedenken nicht in Berücksichtigung zu ziehen aus dem Grunde, weil es sich ja jetzt nicht um die Aufhebung der bestehenden Warenhaussteuer handelt und gar nicht handeln kann, und weil auch die Höhe des angeforderten Steuerbetrages nicht beanstandet werden kann, und zwar aus dem Grunde, weil wir eben im deutschen Reich für uns nicht allein stehen. Beinahe im ganzen deutschen Reich ist die Warenhaussteuer eingeführt und erreicht im größten Teil des Reiches einen größeren Betrag, als er auch nach der jetzigen Vorlage bei uns erreicht werden wird.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Gegen die Kommissionsanträge zu den Petitionen erhebt sich kein Widerspruch.

Zu Ziffer 3d der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den 5 größten Städten betreffend,** erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Weiß:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Das Wahlgesetz vom 24. August 1904 enthält die Bestimmung, daß die zunächst dem landesherrlichen Verordnungsrecht überlassene Einteilung der Wahlkreise in denjenigen Städten, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, bis längstens 1. Juli 1912 durch das Gesetz zu regeln sei. Zugleich mit dem Gesetz wurde seiner Zeit in der Zweiten Kammer eine Resolution angenommen, die forderte, daß bis zum gleichen Zeitpunkt für Mannheim ein sechster Abgeordnetensitz geschaffen werden solle. Die Großh. Regierung wollte diesen beiden Forderungen, also der Forderung des Gesetzes, sowie der Forderung der Resolution durch einen Gesetzentwurf, den sie unterm 5. Dezember vorigen Jahres dem anderen Hohen Hause vorlegte, entsprechen. Dieser Gesetzentwurf wurde nicht Gesetz, aus Gründen, die Ihnen ja allen bekannt sind. Ich will darauf nicht näher eingehen. Ich will nur erwähnen, daß im wesentlichen der Umstand beitrug, daß das Verhältniswahlverfahren in den Vordergrund trat; zumteil spielten auch andere Gründe mit herein. Nachdem so die ursprüngliche Absicht der Großh. Regierung gescheitert war, machte sie am Schlusse dieser Tagung noch den Versuch, auf andere Weise dem Erfordernis wenigstens des Gesetzes vom 24. August 1904 gerecht zu werden, indem sie am 11. d. Mts., einen zweiten Entwurf vorlegte. Das andere Hohe Haus hat auch diesen Entwurf insofern nicht angenommen, als es alle materiellen Bestimmungen, also die Wahlkreiseinteilung herausnahm und ihn umgestaltete zu einem Notgesetz, das die bis zum 1. Juli dieses Jahres gesetzte Frist hinausschiebt bis 1. Juli 1916. Der einzige Artikel lautet deshalb: Das Gesetz vom 24. August 1904, betr. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung (Ges. u. VOBl. S. 362) erfährt in § 2 Abs. 2 folgende Änderung:

Die Worte: „bis zum 1. Juli 1912" werden durch die Worte bis „zum 1. Juli 1916" ersetzt.

Bei dieser Sachlage habe ich keine Veranlassung, auf den materiellen Inhalt des ursprünglichen Entwurfs einzugehen und kann mich beschränken auf das, was zu dem Entwurf zu bemerken ist, wie er aus dem anderen Hohen Hause zu uns gekommen ist.

Es könnte sich höchstens fragen, ob es nicht genügen würde, die Frist, statt wie geschehen, bis zum 1. Juli 1916, bis zum 1. Juli 1914 zu erstrecken, so daß in der nächsten Session die Sache zur Erledigung gelangt. Einen praktischen Sinn hätte das aber nicht, außer wenn eine Landtagsauflösung stattfände, denn die erste Wahl nach dem neuen Gesetz würde ja doch erst nach dem 1. Juli 1916 stattfinden. Es spricht aber auch doch noch manches dafür, die Frist bis Ende der Legislaturperiode, statt bis zum Ende der nächsten Session zu erstrecken. Es ist ja möglich, daß inzwischen andere Dinge sich ereignen, daß insbesondere die Frage der Verhältniswahl noch geklärt wird, und es ist deshalb besser, wenn die Frist noch etwas länger ist.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, empfiehlt Ihnen den Entwurf, wie er jetzt herübergekommen ist, in abgekürzter Form zu beraten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Gesetz in der Fassung der Zweiten Kammer Ihre Zustimmung zu erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3e der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die **Petition des Landesverbandes Badischer Bau- und Maurermeister (E. V.) den § 29 der Landesbauordnung betr.** erhält das Wort:

Berichterstatter Kommerzienrat **C. W. Meier:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Landesverband Badischer Bau- und Maurermeister wendet sich in einer Eingabe an beide Kammern der Landstände wegen Auslegung des § 29 der Landesbauordnung. Die Petenten führen aus: Nach diesem Paragraphen ist es erlaubt, im Dachgeschoß der Häuser mit 4 oder 5 Hauptgeschossen Wohngelegenheiten für Personen, die in einem näheren Verhältnis zu den Bewohnern der untern Stockwerke stehen, zu schaffen, nicht aber für selbständige Familien. Die Landesbauordnung ist erlassen als eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. September 1907. Sie stützt sich auf die in ihrer Einleitung einzeln aufgeführten Gesetze, vor allem auf die §§ 116 und 87 P.Str.G.B. Nach Absicht des § 116 P.Str.G.B. kann sich die Verordnung erstrecken auf:

1. Die Herstellung der Baulinien.
2. Die Festigkeit der Bauausführung.
3. Die Feuersicherheit der Gebäude.
4. Die Gesundheit.

Des weiteren können die hier nicht in Betracht kommenden örtlichen Bauordnungen und die für den einzelnen Fall erlassenen Anordnungen nähere Vorschriften erlassen.

Es fragt sich, auf welchen der vier Punkte sich § 29 stützt. Auf die ersten zwei sicher nicht, denn weder wird die Baulinie, noch die Festigkeit eine andere, wenn an Stelle von 5—6 Dienstboten oder erwachsenen Kindern eine zwei- bis dreiköpfige Familie in der Dachwohnung haust.

Die Feuersicherheit kann ebenfalls nicht ausschlaggebend sein, solange es z. B. zulässig ist, in den Dachräumen Kinder, die zur Familie gehören, und sogenannte Pensionäre, die sich sehr häufig der Petrol- oder Spirituskocher bedienen, aufzunehmen. Sie wird um so größer sein, je eher die von den Baumeistern stets befürwortete Forderung der Durchführung der Haupttreppe bis oben hinauf allgemeine Billigung findet.

Es kann aber auch nicht Punkt 4 sein, auf den sich der § 29 aufbaut. Denn dieser Punkt betrifft die Gesundheit der Personen im allgemeinen und muß dahin verstanden werden, daß alle diejenigen Anlagen, die für den einen wie für den andern Menschen gesundheitsschädlich wirken können, zu unterbleiben haben, nicht aber, daß vorhandene Anlagen für bestimmte Menschenklassen nicht benutzt werden dürfen. Eine Anordnung, die sich in richtiger Weise auf § 116 stützt, ist z. B. § 42 L.B.O., der besagt, daß Wohnräume nicht gänzlich unter der Erde angelegt werden dürfen. Es wäre ungültig, wenn er besagte, die Wohnräume dürfen zwar angelegt, aber von Frauen nicht benutzt werden.

Genau so verhält es sich mit § 29 L.B.O. Wenn die Dachräumlichkeiten sich zum Aufenthalt für Personen eignen, die zu den Bewohnern des andern Stockwerks in einem gewissen Zugehörigkeitsverhältnis stehen, so eignen sie sich auch zum Bewohnen von Personen überhaupt. Kinderreiche Familien, Familien mit Schlafgängern und Pensionären können die Dachräume in einer Weise benützen, daß von einem vorübergehenden Aufenthalt in denselben, an den wohl bei der Erlassung des § 29 gedacht wurde, keine Rede ist.

Wenn also die Dachräume gesund genug für die Kinder und Dienstboten sind, so sind sie es auch für Familien oder einzelstehende Personen, welche mietweise in ihnen wohnen wollen. Es kann sich bei dem Verbot des § 29 nicht um einen Gesundheitsfaktor handeln, da sonst die Gesundheit der Menschen mit zweierlei Maß gemessen würde.

Es kann demnach das Verbot des § 29 L.B.O. sich nicht auf § 116 Abs. 1. P.Str.G.B. stützen. Noch viel weniger kann sich das Verbot auf Abs. 2 des § 116 P.Str.G.B. aufbauen, denn in diesem Absatz ist nur davon die Rede, daß der Hauseigentümer sich strafbar macht, wenn er bei Wohnungsuntersuchungen oder sonstigen Anlässen den besonders eröffneten Anordnungen zwecks Abstellung ordnungswidriger Zustände nicht nachkommt.

Ein allgemeines Verbot kann, wie man sieht, aus dem Absatz 2 nicht abgeleitet werden.

Auf § 87 a P.Str.G.B., der nur die öffentliche Gesundheit sichern will, läßt sich gleicher Weise nicht abheben; ebensowenig wie auf die weiteren Gesetzesparagraphen, auf die der Erlaß der Bauordnung gestützt ist.

Die Vorschrift des § 29, besonders in der Fassung, daß die Einzelräume nicht mit einander verbunden sein dürfen, ist rechtlich unhaltbar, weil sie sich aus den angezogenen Gesetzen nicht ableiten läßt, und Verordnungen mit bestehenden Gesetzen nicht im Widerspruch stehen dürfen. § 24 P.Str.G.B.

Die Vorschrift des § 29 läßt sich nur aus der Vermischung oder Verwechslung zweier Begriffe, der Baupolizei und der Wohnungspolizei, erklären.

Überall da, wo Dachgeschosse erlaubt sind, muß ihre Ausgestaltung gleich den Hauptgeschossen gestattet sein, sofern nicht die 4 vorgenannten Punkte des § 116 P.Str.G.B. ein anderes erfordern. Sache der Wohnungspolizei ist es dann zu verbieten, daß solche Dachwohnungen übervölkert werden.

Solange die Dachwohnungen in feuerpolizeilicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung für Dienstboten usw. genügen, solange ist es gesetzlich unangängig, sie im Prinzip vom Vermieten an andere Personen auszuschließen. Es wäre ebenso unhaltbar, den Bau von Wohnungen mit nur zwei Zimmern im Hauptgeschoß zu verbieten, weil sie für eine 8köpfige Familie nicht ausreichend seien.

Weil es ungesunde und unbevölkerte Wohnungen gibt, deshalb sollen Dachwohnungen überhaupt ausgeschlossen sein. Nun weiß aber gerade jeder Laie und Fachmann, daß gerade Dachwohnungen in guten Häusern ganz außerordentlich viel Vorzüge haben. Reinere Luft als in den unteren Stockwerken, schönere Aussicht, mehr Licht, billigeres Wohnen, geringere Entfernung von der Arbeitsstätte im Stadtmittelpunkt gegenüber gleich teueren Wohnungen in den Hauptgeschossen, sprechen schon an und für sich für die Dachwohnungen.

Es ist sicher vom Standpunkt der Sittlichkeit aus sehr zu begrüßen, wenn in einem Hause, in dem Diener und Dienstmädchen ohne Aufsicht allein im Dachgeschoß schlafen, zwei bis drei Gelasse an eine kleine anständige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Familie abgegeben werden, die dann eine gewisse Aufsicht ausübt. Die mißbräuchliche Ausnützung und Überfüllung der Dachwohnungen hat dazu geführt, sie zu verurteilen, während ihr vernünftiger Gebrauch sie für ganze Bevölkerungsschichten geradezu als Idealwohnungen erscheinen läßt.

Wegen weiterer Vorzüge der Dachwohnungen vom sozialen Standpunkt aus darf auf Seite 4 der Eingabe des gleichen Verbandes vom 15. Juli 1910 an Großh. Ministerium des Innern „Die neue Landesbauordnung betr." verwiesen werden.

Die Idylle der Kleinwohnung hat man in Baden verboten; verboten aus mißverstandenen Motiven, denn um es nochmals zu wiederholen: Entweder sind Dachwohnungen ungesund oder nicht feuersicher, dann sind sie es auch in der erlaubten vierten Geschoßhöhe, wenn diese als Dachwohnung ausgebaut ist; oder aber es liegt am fünften Geschoß, das an und für sich ungesund und feuerunsicher ist, dann müßten aber auch alle fünften Hauptgeschosse verboten sein. Schließlich ist es völlig unhaltbar zu verordnen, daß die Räume im fünften Geschoß nicht unter einander verbunden sein dürfen, da diese Anordnung auf keines der bereits erwähnten Gesetze sich stützen läßt. Das was § 29 L.B.O. regeln wollte, war die Art und Weise der Benutzung der Dachwohnungen. Wie viel Personen darin wohnen können, ist für das Bauen von Dachwohnungen und für ihre Bewohnbarkeit an und für sich ohne jegliche Bedeutung. Hier setzen die ortspolizeilichen Wohnungsordnungen ein.

Die Wirkung des § 29 L.B.O. ist in manchen Fällen diejenige einer teilweisen Enteignung. Gesetzliche Vorschriften mit solcher Wirkung dürfen aber nicht als Verordnung erlassen werden. Wie die Theorie und Praxis aus § 65 der Badischen Verfassungsurkunde folgern, müssen durch Gesetze alle diejenigen Vorschriften erlassen werden, die sich mit einem Gebot oder Verbot an die Untertanen wenden.

Das Mindeste, was bei dem augenblicklichen Zustand verlangt werden kann, ist die Beseitigung des Nichtverbundenseins der Einzelräume in Dachwohnungen im fünften oder sechsten Geschoß sowie die Zulassung der Bewohnbarkeit und Vermietbarkeit solcher Dachwohnungen.

Vor allem aber möchte der Verband darauf hinweisen, daß es sicherlich im Interesse aller Beteiligten gelegen wäre, wenn diese vor der Erlassung solcher Vorschriften gehört würden. Dringend zu wünschen ist außerdem, daß eine oder mehrere Kommissionen, denen auch selbständige Architekten und Baumeister angehören, im badischen Lande die Häuser besichtigen, die kurz nach der Erlassung der Landesbauordnung gebaut wurden, ehe man sich über die Tragweite des § 29 recht klar war, um den Schaden zu prüfen, den die Eigentümer durch die rigorose Handhabung dieses Paragraphen erleiden, und um darauf hinzuwirken, solche ungerechtfertigte Zustände zu beseitigen.

Das Großh. Ministerium hat auf diese Eingabe in einem Erlaß vom 1. Juni 1912 im wesentlichen folgendes geantwortet:

Der § 29 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 lautet:

„Wohn- und andere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollen in der Regel in Orten und Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen nicht mehr als zwei, in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirke größerer Städte nicht mehr als drei, im übrigen nicht mehr als vier Hauptgeschosse erhalten; in größeren Städten können in den im Stadtinnern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen bei entsprechender Breite der letzteren bis zu fünf Hauptgeschosse zugelassen werden. Außer der hiernach zulässigen Zahl von Hauptgeschossen dürfen die Gebäude noch ein Dachgeschoß erhalten; in Gebäuden, für welche die höchst zulässige Zahl der Hauptgeschosse vier oder fünf beträgt, dürfen jedoch im Dachgeschoß nur Einzelräume, die untereinander nicht verbunden sind, als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse (Dienstbotenkammer u. dergl.) eingerichtet werden. Unter- und Zwischengeschosse, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften zu Wohn- und Arbeitszwecken eingerichtet werden können, werden in die zulässige Zahl der Hauptgeschosse eingerechnet (vergl. auch § 42)."

Nach den Vorschriften unter Abs. 1 des § 29 sind in Wohngebäuden Wohngeschosse in folgender Zahl gestattet:

1. In Orten und Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen zwei Hauptgeschosse und eine Wohnung im Dachgeschoß.
2. In Orten mittlerer Größe und in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirken größerer Städte drei Hauptgeschosse und eine Wohnung im Dachgeschoß.
3. In den übrigen Teilen der größeren Städte vier Hauptgeschosse, jedoch keine Wohnung im Dachgeschoß über dem vierten Geschoß.
4. In den im Stadtinnern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen der größeren Städte fünf Hauptgeschosse, darüber jedoch keine Wohnung im Dachgeschoß, oder vier Hauptgeschosse und eine Wohnung im Dachgeschoß.

Auch da, wo hiernach eine Wohnung im Dachgeschoß nicht gestattet ist, nämlich über dem fünften Hauptgeschoß und über dem vierten Hauptgeschoß da, wo nicht mehr wie vier Hauptgeschosse zugelassen sind, dürfen sich im Dachgeschoß Einzelräume befinden, die jedoch nicht untereinander verbunden sein und lediglich als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse dienen dürfen.

Die Petition wendet sich dagegen, daß über dem fünften Geschoß niemals und über dem vierten Geschoß da, wo nur vier Hauptgeschosse gestattet sind, keine selbständige Wohnung im Dachgeschoß eingerichtet werden darf. Die gleiche Beschwerde hat die Kammer schon einmal auf dem letzten Landtag beschäftigt; sie ist behandelt in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung, erstattet vom Abg. Wittemann, Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1910, Drucksache Nr. 250 auf Seite 15 B Ziffer 3 und Seite 22. Die Kommission hat damals gegenüber dem Wunsche auch bei vier- und fünfgeschossigen Häusern noch im Dachraum eine selbständige Wohnung einzurichten eine ablehnende Stellung eingenommen; die Auffassung des schriftlichen Berichts kam auch in der mündlichen Verhandlung in der 103. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1910 zum Ausdruck (vergl. stenograph. Bericht Seite 4324) und die Kammer hat, ohne daß die Auffassung der Kommission von irgend einer Seite Widerspruch gefunden hätte, den Kommis-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sionsantrag einstimmig angenommen. Wie schon damals (vergl. S. 26 des erwähnten Kommissionsberichts) seitens der Regierung betont wurde, verfolgen die erwähnten Bestimmungen in § 29 der Landesbauordnung einen hohen sozialen Zweck. Um gesunde Wohnungsverhältnisse schaffen und erhalten zu können, ist es notwendig, darauf hinzuwirken, daß die Wohndichtigkeit nicht allzu groß werde. Je mehr Wohnungen über einander sich in einem Hause befinden, desto schlechter werden im allgemeinen die Wohnverhältnisse. Auch wenn die einzelnen Wohnungen gut ausgestattet und eingerichtet sind, muß es als eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner bezeichnet werden, wenn eine zu große Zahl von Wohnungen in einem Hause vereinigt sind, und es ist deshalb auch in allen anderen Bauordnungen die Zahl der Wohngeschosse, die in einem Gebäude zulässig sind, beschränkt. Der § 29 der Landesbauordnung nimmt im allgemeinen als angemessen an, daß in den größeren Städten in einem Hause nicht mehr als vier Wohnungen übereinander sich befinden sollen. Nur in den Hauptgeschäftsstraßen des Stadtinnern sollen fünf Wohnungen übereinander zugelassen werden können; die näheren Bestimmungen hierüber sind durch die örtlichen Bauordnungen zu treffen. Die Beschränkung der Zahl der Wohngeschosse hat jedoch nicht nur den Zweck einer ungesunden Übervölkerung der Wohngebäude vorzubeugen, sondern auch im weitern Sinne ein gesundes Wohnungswesen zu ermöglichen, dadurch, daß dem unverhältnismäßigen Anwachsen der Baugeländepreise eine Schranke gesetzt wird. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Beschränkung der Zahl der Stockwerke auf den Bodenpreis einwirkt. Wenn bei der Festsetzung des Preises von Baugelände überhaupt nicht nur eine vage Schätzung, sondern eine Berechnung zugrunde gelegt wird, so muß von Bedeutung sein, welches Mieterträgnis aus einem Wohngebäude, das späterhin auf dem Baugelände erstellt werden soll, erzielt werden kann. Je mehr Miete zu erhoffen ist, desto höher kann der Baugeländepreis hinaufgetrieben werden. Die Höhe des Mieterträgnisses, die sich aus einem Gebäude erzielen läßt, hängt jedoch zum erheblichen Teil von der Zahl der Stockwerke ab, die zu Wohnungen engerichtet werden dürfen. Es werden mithin im allgemeinen die Preise für Baugelände um so höher sein, je mehr Stockwerke nach der Bauordnung in Wohngebäuden zu Wohnungen eingerichtet werden dürfen und es ist dadurch auch möglich, daß auf einem bisher billigen Baugelände durch Einschränkung der Ausnutzung desselben nach der Höhe ein rasches Ansteigen des Bodenpreises verhindert wird. Der Bodenpreis wird sich nicht nach der durchschnittlich zulässigen Zahl der Stockwerke richten, sondern er wird so berechnet werden, daß nur bei der äußersten Ausnützung des Grundstücks durch ein Gebäude mit der höchstzulässigen Zahl der Wohngeschosse das im Bodenpreis und in den Baukosten angelegte Kapital sich noch eben hinreichend verzinsen kann. Im Bodenpreis wird somit bereits ein Teil des Gewinnes kapitalisiert, vorweg genommen, der erst durch die Überbauung des Bodens mit einem Wohngebäude verwirklicht werden kann, und der Bodenpreis wird jeweils so bemessen sein, daß dem Bauunternehmer und späteren Hauseigentümer eben nur so viel übrig bleibt, als nötig ist, um für ihn das Unternehmen oder den Besitz des Hauses überhaupt noch wirtschaftlich wünschenswert erscheinen zu lassen. Je stärker der Boden nach der Bauordnung als Baugelände ausgenutzt werden kann, eine um so größere Steigerung der Bodenpreise ist daher im allgemeinen zu gewärtigen. Allerdings muß mit dem Bestreben nach einer Beschränkung der Ausnutzbarkeit der Höhe in der Geschoßzahl häufig auch jenes verbunden werden, die Baugebiete für Häuser und Wohnungen der weniger Bemittelten zu bestimmen. Es werden natürlicherweise nicht nur die Preise desjenigen Geländes wachsen, das späterhin in der Tat in höchst möglichem Maße ausgenutzt werden wird, sondern alles Baugelände wird im Preise in die Höhe gehen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa später ein Besitzer des betreffenden Geländes den Wunsch haben wird, das Baugelände nicht in so hohem Maße auszunutzen. Ferner wird auch Baugelände, das seiner Lage nach — im Außenbezirk der Stadt — nicht mit einem vier- oder fünfgeschossigen Gebäude überbaut werden darf, eine Preissteigerung erfahren, da die hohen Geländepreise des benachbarten Baugeländes, das stärker ausgenutzt werden darf, auf den Preis des Bodens auf dem Geländemarkt überhaupt einwirken werden. Das Anwachsen des Bodenpreises hat zur Folge, daß es immer weniger möglich ist, so billiges Baugelände so billig zu erwerben, daß auf diesem Kleinwohnhäuser für Minderbemittelte errichtet oder den Minderbemittelten Wohnungen in Etagenhäusern zu einem ihren Verhältnissen angemessenen Preise angeboten werden können. Es besteht mithin ein öffentliches, in der Notwendigkeit gesunder Wohnungen, begründetes Interesse daran, die Bodenpreise nicht all zu sehr anwachsen zu lassen, damit die anerkannt gesündesten Wohnungen, nämlich diejenigen in kleineren und in weiten Zwischenräumen gebauten Häusern, auch für die minderbemittelten Klassen noch zu für diese erschwingbaren Preisen errichtet werden können. Die Möglichkeit, das Kleinwohnungshaus in größerem Umfange als bisher in den Vordergrund treten zu lassen, wird auch dadurch gegeben werden, daß künftig für Häuser dieser Art baupolizeiliche Erleichterungen Platz greifen sollen und dadurch die Kosten derartiger Häuser nach Möglichkeit niedergehalten werden können.

Der § 29 will daher nicht, wie die Petenten meinen, Kleinwohnungen unmöglich machen, sondern er will im Gegenteil die unbedingte Voraussetzung für Kleinwohnungen, nämlich einen nicht so sehr gesteigerten Geländepreis zu erhalten suchen. Es ist richtig, daß durch die Vorschrift des § 29 in manchen Fällen die Erstellung guter Kleinwohnungen im Dachgeschoß vierstöckiger Wohngebäude unmöglich gemacht wird. Dieser Nachteil wird aber in Kauf genommen werden müssen, um die Möglichkeit, kleine Wohnhäuser in größerer Zahl zu schaffen, nicht dauernd zu zerstören. Es sind mithin durchaus Vorschriften über die Gesundheit des Wohnens, die in § 29 gegeben werden, und es sind daher die Bedenken der Petenten gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmungen, wie sie aus dem Wortlaut des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches als der allgemeinen Grundlage der Landesbauordnung entnommen werden, hinfällig. Allerdings sind es nicht etwa die gesundheitlichen Bedenken gegen die Dachwohnungen überhaupt oder gegen den Zustand der Dachwohnungen über dem vierten oder fünften Geschosse, die zu der Bestimmung Anlaß gegeben haben, denn es kann den Petenten das zugegeben werden, daß Dachgeschoßwohnungen, auch solche über dem vierten und fünften Geschoß, gut und gesund sein können. Anderseits wird das nicht ohne weiteres der Fall sein, da Räume im Dachgeschoß größerer Kälte im Winter und stärkerer Hitze im Sommer ausgesetzt sind als Wohnungen, die sich voll-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ständig unterhalb des Dachgeschosses befinden. Durch besondere Maßnahmen kann diesem Umstand immerhin bis zu einem gewissen Grade abgeholfen werden. Es sind somit nicht Bedenken gegen die einzelnen Dachgeschoßräume, sondern wie ausgeführt, das Bestreben, die Überbevölkerung der einzelnen Wohngebäude und die allzustarke Bodenspekulation hintanzuhalten, die den Vorschriften des § 29 der Landesbauordnung zugrunde liegen. Den Petenten kann daher nicht zugegeben werden, daß die Zwecke, die der § 29 erreichen will, durch eine richtig gehandhabte Wohnungspolizei, etwa durch die Bestimmung der Zahl der Bewohner eines Hauses und ähnliche Maßnahmen erreicht werden könnten. Es ist auch keineswegs unwesentlich, daß in § 29 lediglich Einzelräume in Dachgeschossen, die nicht untereinander verbunden sind, zugelassen werden, da es sich nicht darum handelt, zu verhindern, daß eine gewisse Zahl von Personen im Dachgeschoß wohnen, sondern darum, zu verhüten, daß noch eine weitere Familie im Hause Unterkunft findet, und durch die Zulassung eines weiteren, nämlich eines fünften oder auch eines sechsten, Wohngeschosses die Bodenspekulation verschärft wird. Wenn nicht verboten wäre, daß die Einzelräume untereinander verbunden werden, so fiele eine häufige Kontrolle darüber nötig, ob nicht der Vorschrift des § 29 zuwider doch eine unzulässige Familienwohnung im Dachgeschosse eingerichtet wurde.

In der Antwort der Großh. Regierung wird dann weiter ausgeführt, daß in anderen deutschen Landes- und Städtebauordnungen ähnliche Vorschriften zu finden sind, sie fährt dann weiter fort:

Ein Beweis dafür, daß die badischen Vorschriften nicht zu weit gehen, sind die in Straßburg über die Stockwerkzahl bestehenden Bauvorschriften. Dort hat neuerdings die Vereinigung Straßburger Architekten an den Bürgermeister der Stadt Straßburg den Antrag gerichtet, zuzulassen, daß bei Häusern bis einschließlich drei Stockwerke, das Dachgeschoß als Wohnung eingerichtet werde (Deutsche Bauzeitung 1912 Nr. 6 S. 71). Die Straßburger Architekten glauben mithin sich damit begnügen zu können, daß wenigstens über drei Stockwerke Dachgeschoßwohnungen eingerichtet werden dürfen, was nach dem § 29 unserer Landesbauordnung in Baden überall, wo drei Hauptgeschosse zugelassen sind, ohne weiteres bisher zulässig war.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Vorschrift des § 29, wie auch andere Bestimmungen der Landesbauordnung bei ihrem Inkrafttreten zunächst gewisse Härten für die Baugewerbetreibenden im Gefolge hatte. Diesem Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, daß in der auf das Inkrafttreten der Landesbauordnung folgenden Zeit zunächst mehrfach Nachsicht von der Einhaltung ihrer Vorschriften, so auch von der des § 29, gewährt wurde. Man nahm jedoch an, daß das Baugewerbe mit den Vorschriften allmählich vertraut geworden sei und die Möglichkeit gehabt habe, sich auf ihre Anwendung einzurichten. Es wurde deshalb seit einiger Zeit grundsätzlich davon abgesehen, Nachsicht von der hier in Frage stehenden Vorschrift des § 29 weiterhin zu erteilen. Es mag zugegeben werden, daß auch jetzt noch da und dort Baugelände noch nicht überbaut ist, das vor dem Inkrafttreten der Landesbauordnung in die Hände des jetzigen Eigentümers gelangte zu einem Preise, der die wirtschaftliche Verwertung erschwert, wenn das Grundstück nicht mit einem Wohngebäude von vier Hauptgeschossen und einer Dachschoßwohnung überbaut werden kann. Eine Nachprüfung in dieser Richtung würde außerordentlich schwer sein, und es würde, wenn man denjenigen, die sich in solcher Lage befinden, Nachsicht gewähren wollte, kaum zu umgehen sein, daß noch auf lange Zeit hinaus mit mehr oder weniger stichhaltigen Gründen Nachsicht von der Vorschrift verlangt würde. Die Vorschrift des § 29 hat jedoch auch keineswegs überall in der gleichen Weise Widerstand gefunden. Gesuche um Nachsicht sind der Regierung insbesondere von Freiburg und Pforzheim, weit weniger von anderen Städten des Landes zugegangen. Zahlreiche Bauunternehmer haben sich auch jetzt schon der Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Landesbauordnung gefügt, und es würde zweifellos ungerecht sein, wollte man nunmehr anderen in ausnahmsweiser Nachsicht von § 29 die Einrichtung von Dachgeschoßwohnungen über dem vierten Hauptgeschoß gestatten. Es scheint daher der Regierung nicht tunlich, dem Wunsche der Petenten stattzugeben und die einzelnen Dachwohnungen zu prüfen und auf Grund des Befundes in einzelnen Fällen Nachsicht zu erteilen. Auch eine Änderung der Vorschrift scheint der Regierung keineswegs geboten zu sein. Es bedarf wohl keiner Erörterung darüber, daß die Zahl von fünf Hauptgeschossen und einem Dachgeschoß mit selbständiger Wohnung, also von sechs Wohngeschossen übereinander, aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Gründen nur durchaus unerwünscht sein kann; es sollte jedoch auch die Zahl von fünf Wohngeschossen, sei es, daß das oberste Wohngeschoß ein Vollgeschoß oder ein Dachgeschoß ist, nur in denjenigen Straßen der Innenbezirke größerer Städte zugelassen werden, wo durch den besonderen geschäftlichen Verkehr dies gerechtfertigt ist. Die Petenten glauben zwar, daß, wenn man in solchen Straßen eine Wohnung im Dachgeschoß über dem vierten Geschoß zulasse, man dies erst recht in Straßen der Außenteile der Stadt gewähren könne. Dem steht jedoch entgegen, daß wie oben ausgeführt, durch derartige Ausnützung des Baugeländes die Bodenpreise in unerwünschter Weise gesteigert würden, und daß in Stadtteilen, die nicht zu den Geschäftsstraßen der Innenstadt gehören, der Grund, der dort für eine Ausnahme spricht, wegfällt.

Den Schwierigkeiten, die neuerdings in einigen Städten, so insbesondere in Pforzheim, durch außerordentlichen Wohnungsmangel hervorgetreten sind, hat die Regierung dadurch zu begegnen gesucht, daß, vorläufig bis zum 1. Oktober 1912, die Benützung derjenigen Wohnungen, die entgegen der Vorschrift im § 29 der Landesbauordnung im Dachgeschoß über vier Hauptgeschossen eingerichtet und bezogen worden sind, noch gestattet wurde.

Die beim Großh. Ministerium eingegangenen Beschwerden haben dann Veranlassung gegeben, einen Entwurf zu fertigen, welcher einen Teil der Landesbauordnung abzuändern beabsichtigt. Gerade derjenige Teil aber, den die Petenten beanstanden, nämlich der § 29 der Landesbauordnung, hat in dem Entwurf der neuen Verordnung keine Berücksichtigung gefunden.

Ihre Kommission will auf die Bemängelung des § 29 der Landesbauordnung in rechtlicher Beziehung nicht eingehen, sie hält aber die Ausführungen der Großh. Regierung für zutreffend. Es will der Kommission jedoch scheinen, als ob dieser § 29 nicht in allen Fällen den Bedürfnissen des Lebens, insbesondere aber nicht dem Wohnbedürfnis der minderbemittelten Stadtbevölkerung genügend Rechnung getragen hätte. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die immer mehr gesteigerten Bodenpreise in den größeren Städten des Landes den Bau von Arbeiter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wohnungen unmöglich machen, weil die für solche Wohnungen geforderten Mietpreise für den Minderbemittelten unerschwinglich sind.

Der § 29 der Landesbauordnung verfolgt zwar die gute Absicht, durch das Verbot der Dachwohnungen in gewissen Fällen der weiteren Steigerung der Bodenpreise eine Schranke zu setzen.

Diese gute Absicht wird aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer erreicht, ja sie führt in Städten mit einer starken Arbeiterbevölkerung zu schweren Mißständen.

Die Mietpreise der Dachwohnungen sind meistens so niedrig, daß sie dem Bauherrn keinen besonderen Anreiz zur Einrichtung solcher bieten. Sie werden in vielen Fällen nur geschaffen, um den sonst für andere Zwecke nicht benötigten Raum auszunützen. Der gegenteiligen Meinung der Petenten kann nicht beigetreten werden. Es ist deshalb nicht denkbar, daß durch das strikte Verbot solcher Wohnungen ein wesentlicher Einfluß auf Minderung der Bodenpreise geübt wird, denn diese richten sich, wie für alles Verkäufliche, nach Angebot und Nachfrage. Je größer der Wohnungsmangel, desto höher die Baugrundpreise. Dies wird insbesondere überall da zutreffen, wo gewisse Bevölkerungsklassen genötigt sind, in bestimmten Vierteln zu wohnen. Dazu kommt aber noch ein Hauptübelstand, nämlich der, daß es der Arbeiterbevölkerung unmöglich gemacht wird, eine von ihrer Betriebstätte nicht allzu weit entfernt gelegene Wohnung zu mieten. Mit dem von der Großh. Regierung in den Vordergrund gestellten Auskunftsmittel des Kleinwohnungshauses allein ist einer großen Anzahl Minderbemittelter nicht gedient, wenn sie eine allzugroße Entfernung von ihrer Arbeitsstätte in den Kauf nehmen müssen, denn hier wird die billigere Miete reichlich aufgewogen durch tägliche Gänge oder gar Fahrten zur Arbeitsstelle und umgekehrt.

Mit diesen Ausführungen will keineswegs einer Aufhebung des § 29 L.B.O. das Wort geredet werden, denn in einzelnen Städten werden wegen dieser Vorschriften keine allzugroße Schwierigkeiten hervortreten. Wo aber Verhältnisse, wie die vorstehend geschilderten, vorhanden sind, insbesondere wo — wie beispielsweise in Pforzheim — ein großer Mangel an Kleinwohnungen eingetreten ist, sollten die Großh. Bezirksämter ermächtigt werden, in weitgehender Weise die Weiterbenützung der vorhandenen Dachwohnungen bis zur Beseitigung der Wohnungsnot zu gestatten, sofern nicht Feuer oder gesundheitspolizeiliche Gründe entgegenstehen.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

In der Beratung erhält das Wort:

Stadtrat **Bea:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bei früheren Gelegenheiten habe ich wiederholt Veranlassung genommen, auf die Anfechtbarkeit des § 29 der Landesbauordnung, auf die Härten, die durch denselben entstehen, hinzuweisen. Ich versage mir auch heute die Gelegenheit nicht, und bitte das Hohe Haus dringend, den Antrag der Kommission anzunehmen. In Freiburg wurden von der Bau- und Maurermeistervereinigung sowohl als von Großh. Bezirksamt über die infolge des § 29 leerstehenden Wohnungen Erhebungen gemacht. Diese Erhebungen haben ein großes Resultat nicht ergeben, aber für die davon betroffenen eine nicht unbedeutende Härte. Es wurden 30 bis 40 Wohnungen gefunden, die neu und in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei waren, die aber in baupolizeilicher Beziehung, also infolge des § 29, leer stehen müssen, während sonst Mangel an derartigen Wohnungen besteht. In einer alten Stadt wie Freiburg ist eine große Anzahl von Wohnungen in allen Straßen und Häusern vorhanden, die durchaus nicht einwandfrei sind, und es ist deshalb begreiflich, daß man die Verhältnisse zu verbessern sucht. Es wird dies aber unmöglich gemacht, wenn eine Anzahl Wohnungen gesperrt bleibt.

Ich bitte also die Großh. Regierung dringend, der Sache näher zu treten und untersuchen lassen, wie weit die Möglichkeit geschafft werden kann, diese Wohnungen frei zu geben und dadurch die Hausbesitzer zu entlasten und das Baugewerbe zu beleben, denn in einer Stadt, wo die Bauplatzpreise so hoch sind, haben die Bauenden ein Interesse daran, daß der Boden nach Möglichkeit ausgenützt werden kann. Ich anerkenne ja, daß das Bestreben der Großh. Regierung, eine allzu dichte Bewohnung hintanzuhalten, eine gewisse Berechtigung hat. Aber man sollte auch nicht zu weit gehen und die Möglichkeit schaffen, daß wenigstens diese jetzt vorhandenen Wohnungen verwendet werden können.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Der **Durchlauchtigste Präsident** gibt sodann zwei während der Sitzung eingelaufene Mitteilungen der Zweiten Kammer bekannt, wonach der Entwurf einer Geschäftsordnung für die zweite Kammer nach dem Antrag der Kommission und ferner der Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1906 über die Landwirtschaftskammer betreffend, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer von ihr angenommen worden sind.

Zu Ziffer 3f der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über **die Petition der Grund und Hausbesitzervereine und des badischen Verbandes der Bau und Maurermeister, die Liegenschaftsbesteuerung in der Gemeinde betreffend** erhält das Wort:

Berichterstatter Stadtrat **Boeckh:**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Es handelt sich um eine Eingabe des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine, der sich der Landesverband badischer Bau- und Maurermeister, Sitz Freiburg im Breisgau, angeschlossen hat. Die Petition hat ihren Grund in der ja uns allen bekannten Klage der Grund- und Hausbesitzer darüber, daß nach der Gemeindeordnung ein Schuldenabzug bei der Liegenschaftsbesteuerung in der Gemeinde nicht stattfindet, und die Eingabe knüpft an an einen Beschluß des letzten Landtags, der bezüglich der §§ 107 Absatz 2 und 108 der Gemeindeordnung folgendes bestimmt:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren be-

stimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit einer Ermäßigung von höchstens einem Vierteil in Berechnung zu kommen haben, oder daß für einen Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze erhoben werden sollen";

ferner in § 108:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 Pfennig von 100 M. erhoben werden."

Die Petenten beschweren sich nun darüber, daß keine einzige Gemeinde — ich glaube mit Ausnahme einer ganz kleinen Landgemeinde — und insbesondere keine Stadt der Städteordnung von dem Recht, das ihr hier durch das Gesetz eingeräumt worden ist, Gebrauch gemacht hat. Sämtliche größeren Gemeinden sind zur Überzeugung gekommen, daß sich eine Anwendung dieser Bestimmung nicht empfiehlt. Sie haben deswegen einen Antrag auf Erlassung eines derartigen Ortsstatuts nicht gestellt. Die Grund- und Hausbesitzer erklären, daß sie hierin eine schwere Schädigung sehen, und daß sie der Ansicht seien, daß eine vom Landtag gewollte außerordentliche Erleichterung ihnen durch die Entschlüsse der Gemeinden vorenthalten werde. Sie sagen aber dann, sie wollten sich, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, auf den Standpunkt stellen, auf dem die Groß. Regierung und ebenso die beiden Kammern stünden, nämlich auf den Standpunkt, daß man von der Abziehung der Schuldenlast absehen möge. Dagegen müßten sie den Antrag stellen, daß die Gesetzgebung überhaupt in dieser Beziehung geändert werde, und daß an der Stelle der jetzigen Besteuerung eine Doppelbesteuerung eingeführt werde. Sie denken sich diese Doppelbesteuerung so: daß zwar das Objekt als ganzes in Betracht gezogen wird, aber nur mit der halben Steuer und zwar mit dem höchsten Betrag von 16 Pfennig, und daß dann weiter der freie Teil — sie verstehen darunter denjenigen, der nicht mit Schulden belastet ist — dann nochmals besteuert wird und zwar nach dem gewöhnlichen Steuerfuß. Sie stellen deshalb den Antrag, daß herbeigeführt werden soll eine Bestimmung dahin:

„Von Liegenschaften wird erhoben a) eine Liegenschaftssteuer in der Höhe der Hälfte der allgemeinen Umlage, höchstens jedoch 16 Pf. für 100 M. Steuerwert, b) von dem in den Liegenschaften angelegten eigenen Vermögen der Besitzer der allgemeine Umlagesatz".

Die Petenten geben in einer Tabelle eine ausführliche Darstellung, Berechnungen, die sie gemacht haben über die Wirkungen dieser Änderungen. Im Einzelnen kann man dies natürlich nicht vorlesen. Sie selbst bezeichnen als eine Folge ihrer Anträge folgendes: Der Grund- und Hausbesitz würde in seiner prozentualen Gesamtbelastung etwas erleichtert; innerhalb der Gruppe der Grund- und Hausbesitzer würde eine Lastenverschiebung in der Weise eintreten, daß die stark verschuldeten Eigentümer eine angemessene Entlastung erführen, während die wenig oder gar nicht verschuldeten etwas stärker belastet würden.

Sie fügen dann schließlich noch bei: Der wesentliche Erfolg der Änderung läge hiernach darin, daß die stark verschuldeten Hausbesitzer, die zum größten Teil schwer um ihr Dasein zu kämpfen haben, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage entlastet, die schuldenfreien etwas belastet würden.

Die Großh. Regierung, der diese Petition ja zur Kenntnis kam, hat ausführliche Erhebungen über die Anträge der Petenten gemacht mit einer anerkennenswerten Gründlichkeit. Sie teilt ihre Entschließung in einem Schreiben an die Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände mit, und von dieser Mitteilung haben wir auch Kenntnis erhalten.

Es sind dreierlei Begutachtungen, die uns hier zur Kenntnis gebracht werden. Die eine stammt vom Großh. Ministerium selbst, die andere von der Großh. Zoll- und Steuerdirektion, und als dritte wird uns eine Äußerung des Stadtrats Karlsruhe über diese Frage mitgeteilt. Es liegt ja die Versuchung außerordentlich nahe, diese Äußerungen vollständig mitzuteilen, aber ich möchte mich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit darauf beschränken, kurz deren Inhalt mitzuteilen: Großh. Ministerium macht darauf aufmerksam, daß man eigentlich nicht recht wisse, wer die Eingabe mache. Die Eingabe ist nämlich allerdings auf einem Druckbogen des Verbandes der Grund- und Hausbesitzer gedruckt, unterzeichnet finden sich dort ein Vorsitzender von Karlsruhe und ein weiterer Vorsitzender von Mannheim, ein dritter Vorsitzender von Mannheim aber ist durchgestrichen und es geht aus einer Mitteilung des Stadtrates Mannheim hervor, daß der Mannheimer Verein die Beteiligung abgelehnt hat.

Es wird in der Mitteilung des Ministeriums des Innern weiter darauf aufmerksam gemacht, daß der Vorschlag an sich unklar sei, man wisse nicht, ob dieser Vorschlag für alle Gemeinden oder nur für die der Städteordnung gelten soll, und man wisse ferner nicht, wie bei Liegenschaftsbesitzern, die zu gleicher Zeit Kapitalvermögen besitzen, der Abzug gemacht und das eigentliche Vermögen konstatiert werden soll. Das sei unklar und endlich auch unklar, ob alle Schulden gemeint seien oder nur die hypothekarisch gesicherten Schulden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Tabelle das eigene Vermögen nur durchschnittlich zu 34 % angegeben wird, eine Annahme, die willkürlich sei. Es wird von dem Ministerium gesagt, man wolle sich gleichwohl auf diesen Standpunkt einlassen und daraufhin ein Gutachten abgeben. Es folgen hier einzelne Berechnungen, ich kann sie überspringen und mich auf die zusammenfassende Beurteilung beschränken: „Zusamenfassend läßt sich auf Grund dieser Berechnungen sagen, daß die Durchführung einer Bestimmung, wie sie die Petition will, zwar für den Liegenschaftsbesitzer im ganzen und im Durchschnitt betrachtet, bei weitem nicht die Entlastung bedeutet, die er erfahren müßte, wenn der Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung im selben Umfang wie bei der Vermögenssteuer zugelassen würde. Im Einzelnen aber und im Zusammenhang mit den sonstigen Umlageleistungen eines Pflichtigen betrachtet, müßte eine Besteuerung nach dem Vorschlag der Petition als eine ungerechte und drückende empfunden werden. Denn gegenüber dem schuldenfreien und dem schwach, etwa bis zur Hälfte verschuldeten Liegenschaftsbesitzer würde sie wie eine Doppelbesteuerung wirken: erst würde der ganze Steuerwert mit 16 Pfennig belastet und dann unbeschränkt derselbe Wert nach Abzug der Schulden. Der stark verschuldete oder überschuldete Liegenschaftsbesitzer würde dagegen auf Kosten der übrigen Umlagezahler in nicht vertretbarer Weise noch erheblich weiter entlastet, als es der Fall wäre, wenn bei der Gemeindebesteuerung ebenso wie bei der Staatssteuer ein Schuldenabzug stattfände. Schon wegen dieser Wirkungen und Folgen müßte der Vorschlag der Petition zurückgewiesen werden." Diese Berechnungen des Ministeriums des Innern beziehen sich auf Erhebungen bei den fünf größten Städten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es hat aber das Großh. Ministerium des Innern sich ein Gutachten der Großh. Zoll- und Steuerdirektion geben lassen. Dort wird die Folge der vorgeschlagenen Besteuerung für mittlere Städte erörtert und zwei Städte herausgenommen, Ettlingen und Weinheim, und ich will auch hier die Schlußfolgerung der Großh. Zoll- und Steuerdirektion mitteilen. Zunächst werden die Verhältnisse von Ettlingen und Weinheim dargestellt und dann heißt es weiter: „Da bei der Auswahl der Umlagepflichtigen angenommen werden kann, daß das Gesamtergebnis in Ettlingen und Weinheim ein ähnliches wäre und daß sich das Ergebnis in den anderen Gemeinden des Landes bald dem von Ettlingen, bald dem von Weinheim mehr oder weniger nähern würde, kommt die Zoll- und Steuerdirektion zu dem Schlusse, daß die Antragsteller von der Wirkung ihres Vorschlages wohl selbst am meisten enttäuscht wären. Sie giebt weiterhin der Auffassung Ausdruck, daß mit einem so geringen Erfolg kaum eine größere Zufriedenheit unter den Umlagezahlern geschaffen, vielmehr wahrscheinlich nur eine neue Unzufriedenheit bei denen erzeugt würde, die mehr bezahlen müßten.

Abgesehen von diesen Gründen hat die Steuerverwaltung gegen den Vorschlag der Petition ganz entschieden Stellung genommen wegen der mit dessen Durchführung verbundenen steuertechnischen Schwierigkeiten."

Diese Schwierigkeiten werden geschildert. Ich meine, wir können uns diese Darstellungen wohl hier im einzelnen ersparen und uns darauf verlassen, daß die Steuerdirektion diese Dinge versteht und richtig beurteilt, und in der Tat erhebliche Schwierigkeiten in dieser Beziehung vorliegen würden. Es hat sich dann das Ministerium des Innern auch an die Städte Mannheim und Karlsruhe gewandt. Die Stadtgemeinde Mannheim hat aber eine Auskunft nicht gegeben mit dem Bemerken, daß ihr genügend statistisches Material nicht zur Verfügung stünde. Sie bemerkt aber, daß der Mannheimer Verein sich der Eingabe nicht angeschlossen, sondern dieselbe abgelehnt hat. Die Stadtgemeinde Karlsruhe sprach sich ebenfalls gegen den Inhalt dieser Petition aus und erklärt am Schlusse: „Wir können daher dem Antrag des Verbandes der Grund- und Hausbesitzer nicht zustimmen, weil wir, soweit Karlsruhe in Betracht kommt, die Begründung des Antrags als unzutreffend bezeichnen müssen und weil das vorgeschlagene Steuersystem unseres Erachtens sowohl vom Standpunkt der Stadt wie von dem der Steuerpflichtigen ernsten Bedenken unterliegt, überdies seine Durchführung erheblichen, steuertechnischen Schwierigkeiten unterliegen und unverhältnismäßige Kosten verursachen würde."

Das Großh. Ministerium des Innern erklärt, daß es aus diesen Gründen einer derartigen Vorlage nicht zustimmen und nicht auf eine weitere Erörterung dieser Vorschläge eingehen könne.

Was nun Ihre Kommission betrifft, so ist sie der Meinung, daß der Vorschlag, wie er hier von Seiten der Petenten gemacht wurde, nichts anderes ist als ein verhüllter Vorschlag der Einführung des Schuldenabzugs, der verdeckt auf einem Umwege eingeführt wird. Es ist für sie also außer Zweifel gewesen, daß diejenigen, die gegen den Schuldenabzug sind, auch gegen diese Vorschläge sein müssen. Es ist aber weiter aus den Gründen, die hier in den drei Gutachten ausdrücklich erörtert sind, auch für diejenigen, die etwa für den Schuldenabzug wären, dieser Vorschlag undiskutierbar, weil er sich in seinen Folgen gar nicht übersehen läßt und es sehr wahrscheinlich ist, daß die Petenten bei Durchführung des Vorschlags sehr enttäuscht sein würden. Wir glauben, daß wir unter diesen Umständen von der Großh. Regierung nicht verlangen können, daß sie in eine weitere Erörterung des Vorschlags eingehe und müssen den Antrag stellen,

über die Petition zunächst in abgekürzter Form zu beraten, sodann über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 g der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die **Petition der Frauenvereine und zwar des Vereins für Frauenstimmrecht, für die Frauenbestrebungen und des Katholischen Frauenbundes um Abänderung des Art. 4 des Einkommensteuergesetzes und von § 6 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes** erhält das Wort:

Berichterstatter Ministerialdirektor Staatsrat Dr. **Hübsch**:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Badische Verein für Frauenstimmrecht, ferner die Zweigvereine Karlsruhe, Freiburg, Bruchsal, Mannheim des katholischen Frauenbundes, richten an den Landtag die Bitte, es möge dem Art. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1910 als Abs. 3 eingefügt werden:

„Soweit die Ehefrau Vorbehaltsgut hat, oder im Güterstand der Gütertrennung lebt, wird sie mit ihrem Einkommen selbständig veranlagt. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand für alles Einkommen der Frau aus Arbeit oder aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. Die Steuer wird aber auch in diesem Fall für beide Ehegatten nach dem Gesamteinkommen berechnet."

Ferner möge die dem Art. 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Vorschrift in § 6 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 in gleicher Weise geändert werden, so daß sie lautet:

„Soweit die Ehefrau aber Vorbehaltsgut besitzt oder in Gütertrennung lebt, wird sie selbständig zur Vermögenssteuer veranlagt. Doch wird auch in diesem Fall bei der Veranlagung beider Ehegatten die Steuer nach dem Gesamtvermögen berechnet."

Zur Begründung wird geltend gemacht, es sei die neuere Steuergesetzgebung Schritt für Schritt von dem Grundsatz abgewichen, daß die Steuern für sämtliche im Haushalt lebende Personen dem Haushaltungsvorstande zuzurechnen seien, sie stehe vielmehr auf dem Standpunkt, daß, wer ein eigenes Einkommen besitzt, hierfür auch selbständig steuerpflichtig ist. Die verlassene Praxis der Besteuerung nach Haushaltungen und Familien lasse sich aus Billigkeitsrücksichten und wegen der an die Steuerentrichtung geknüpften politischen Rechte mit der Vereinfachung der Veranlagung und Einhebung kaum mehr genügend rechtfertigen.

Die Petenten bitten, es wolle dieser neuere Standpunkt der Gesetzgebung, der bereits zur Einzelbesteuerung der Haussöhne und Töchter, soweit sie eigenes Vermögen oder Einkommen haben, geführt hätte, endlich dort zur Durchführung gebracht werden, wo es sich um das selbständige Eigentum der Ehefrau handle, umsomehr, als durch die gemeinsame Veranlagung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Steuer der Ehegatten der Ehefrau die Konsequenzen jener wirtschaftlichen Selbständigkeit wieder entzogen wurden, welche ihr das Güterrecht des B.-G.-B. bereits gewährt habe. Soweit die direkte Besteuerung politische Rechte zur Folge habe, berühre es in unserer Zeit wie ein Anachronismus, daß auf Grund eines der Frau vorbehaltenen Besitzes oder gar eines Einkommens, das die Frau in selbständiger Arbeit allein beschaffte, der Mann sich politische Rechte für seine Person soll erwerben können, während die Frau, die vielleicht durch die Interessen ihres Besitzes oder Geschäftes aufs engste mit dem Gemeinwesen verknüpft sei, auf dessen Gestaltung keinerlei Einfluß gewinnen könne.

Die Petenten meinen, die Erfüllung ihrer Bitte werde dem Staate keine zu großen Opfer an Zeit und Geld verursachen. Auch erscheine es juristisch unbillig, dem Manne die Haftung für Steuerlieferungen aus Vermögenswerten aufzubürden, die seiner Verwaltung und Nutznießung entzogen sind, eine Erwägung, die s. Zt. bei der bayerischen Steuerreform im Jahre 1899 zu einer Bestimmung des Kapitalrentengesetzes geführt habe, wonach die Ehefrau Kapitalrealen aus Vorbehaltsgut selbständig zu versteuern hat.

Einer zu besorgenden Schädigung des Steuerfiskus wollen die Petenten dadurch vorgebeugt wissen, daß beim Einkommen durch Zugrundelegen des Gesamteinkommens für die Berechnung des Steuerfußes, dem Fiskus das Mehr am Steuerertrag gesichert werde, das nach dem geltenden Steuertarif sich aus der Zusammenrechnung des Einkommens beider Ehegatten gegenüber der Heranziehung des Einzeleinkommens ergebe. „Uns Frauen" sagt die Petition, (ist es nicht um ein Privilegium für reiche Leute zu tun, sondern um die Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere der arbeitenden und erwerbenden Ehefrauen).

Es erscheine als ein beklagenswerter Rückschritt, den immer stärker hervortretenden Unterschied zwischen der wirtschaftlich selbständigen und der freiwillig unselbständigen Frau durch Ausnahmebestimmungen wieder zu verwischen.

Die Petenten geben sich der Hoffnung hin, der Landtag werde der durch das B.-G.-B. geschaffenen Rechtslage und damit den wirtschaftlichen Bedürfnissen vieler Tausende selbständiger Ehefrauen Rechnung tragen.

Die Großh. Regierung hat in einem an die Petitionskommission der Zweiten Kammer gerichteten Schreiben vom 5. v. M. zur Petition folgendes erklärt: „Die von den Petenten gewünschte Konsequenz habe die deutsche Steuergesetzgebung im allgemeinen nicht gezogen. Denn in den badischen Steuergesetzen sowohl wie in den Steuergesetzen der übrigen größeren Bundesstaaten — mit Ausnahme von Sachsen — ist abweichend von der Regel der selbständigen Veranlagung der Pflichtigen an der gemeinschaftlichen Veranlagung der Ehegatten festgehalten worden von der Anschauung ausgehend, daß die Eheleute, wenn auch nicht rechtlich, so doch in den allermeisten Fällen tatsächlich eine wirtschaftliche Einheit darstellen, deren Leistungsfähigkeit sich nach dem zusammengerechneten Vermögen und Einkommen der Eheleute bemißt. Da, wo eine solche wirtschaftliche Einheit tatsächlich nicht besteht, also dann, wenn die Ehegatten dauernd getrennt von einander leben, werden die Ehegatten auch getrennt zur Steuer veranlagt.

Diese Regelung rechtfertigt sich aber auch aus der Rechtslage nach dem bürgerlichen Recht. Bei allen Güterständen, insbesondere bei demjenigen der Verwaltung und Nutznießung, dem gesetzlichen Güterstande, ferner bei den Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft sollen die Einkünfte in der Regel der gemeinschaftlichen Lebensführung dienen. Insbesondere ist, soweit der Mann nicht aus den ihm unmittelbar zufließenden Erträgnissen des eingebrachten Gutes oder des Gesamtgutes einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der gemeinschaftlichen Lebensführung erhält, die Frau zur Leistung eines solchen aus ihren Einkünften verpflichtet (§§ 1371, 1427, 1441, 1526 Abs. 3, 1549 B. G. B.). Auch haftet nach dem Eherecht (§§ 1385 (1), 1388 B. G. B.) — ausgenommen im Falle der Gütertrennung — der Ehemann schon ohnedies für die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, bei den Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft (§§ 1459, 1549 B. G. B.) sogar auch für die das Vorbehaltsgut betreffenden Lasten.

Eine getrennte Veranlagung ist fernerhin aus praktischen Gründen nicht angezeigt, da sie ein Eindringen in die vielfach sehr schwierig zu beurteilenden Rechts- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten erfordern würde. Von den Petenten wird dies bestritten; sie gehen dabei aber, wie es scheint, von der Anschauung aus, daß nach den badischen Steuergesetzen schon jetzt eine gesonderte Ermittelung des steuerbaren Einkommens und Vermögens des Ehemannes und der Ehefrau stattfinde und daß dann die Endergebnisse zusammengerechnet würden. Dem ist jedoch nicht so. Denn das Vermögen und das Einkommen der Ehegatten wird als eine Einheit behandelt, so daß es zum Zweck der Steuerveranlagung nicht nötig fällt, die Einkommensquellen und die Einkünfte daraus, ferner die zulässigen Abzüge für jeden Ehegatten besonders zu ermitteln außer den in äußerst seltenen Fällen, in denen die Ehefrau als Gesamtschuldnerin der Steuer in Anspruch genommen werden kann (Art. 4 (2) E. St. G. und § 6 (4) V. St. G.). Dazu kommt, daß die Ehegatten während der Ehe ihre Güterrechtsverhältnisse ändern können (§ 1432 B. G. B.) und infolgedessen die Steuerbehörde auch hierauf fortgesetzt ihr Augenmerk richten müßte.

Schwierigkeiten würden sich aber auch sicherlich ergeben aus der jetzt nicht erforderlichen gegenseitigen Anrechnung der Einkünfte und Abzüge daran. Besonders ist aber noch zu beachten, daß eine getrennte Veranlagung der Ehegatten, wenigstens hinsichtlich der Vermögenssteuer und der sich daran anschließenden sonstigen Abgaben, unter Umständen für die Pflichtigen finanziell recht nachteilig wirken würde, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt: Die Ehefrau besitzt ein Kapitalvermögen von 40 000 M., das sie ihrem Ehemann zum Betrieb eines Geschäftes leiht. Sie selbst hat in diesem Falle als Kapitalbesitzerin die Abgaben von diesen 40 000 M. zu entrichten, während der Ehemann diese 40 000 M. außerdem noch als Betriebsvermögen zu versteuern hat, woran er bei der Staatssteuer allerdings die Schulden bis zur Hälfte, bei der Gemeindebesteuerung aber nichts beziehen darf. Es würde also dadurch eine wesentlich stärkere steuerliche Belastung eintreten als bei dem bestehenden Zustand, wo lediglich der Ehemann mit 40 000 M. Betriebsvermögen zu veranlagen ist.

Endlich ist auch zu beachten, daß bei Annahme des Vorschlags der Petenten künftighin zwei Steuererklärungen abgegeben und geprüft, mit 2 Personen verhandelt, zwei Einträge in die Kataster und Register gefertigt und zwei Forderungszettel ausgestellt werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

müßten, wo jetzt nur eine derartige Handlung vorzunehmen ist. Das Veranlagungsgeschäft würde also nicht nur qualitativ sondern auch quantitativ ganz erheblich gesteigert und damit auch verteuert.

Aus all diesen Erwägungen erachten wir es nicht für rätlich, die seitherige Regelung dieser Frage, die sich bewährt hat, aufzugeben, zumal nach unserer Überzeugung sich auch die große Masse der Bevölkerung mit der von den Petenten gewünschte Änderung nicht würde befreunden können, da sie erfahrungsgemäß den mit der Steuerveranlagung verknüpften Verpflichtungen ohnehin abgeneigt ist und in der vorgeschlagenen Neuerung nur eine weitere Belästigung jedenfalls insolange erblicken würde, als das Frauenstimmrecht, das ja das Endziel der Bestrebungen der Petenten ist, und für dessen Erlangung die verlangte selbständige Steuerveranlagung der Ehefrauen nur ein Mittel sein soll, nicht eingeführt ist. Zur Frage der Einführung des Frauenstimmrechts hat aber die Mehrheit der Landstände und die Gr. Regierung stets und zwar letztmals auf dem Landtag 1909/10 eine ablehnende Haltung eingenommen (vgl. die Protokolle über die 91.—96. Sitzung der II. Kammer vom Jahr 1910); die gewünschte Maßnahme hätte also für die Petenten und ihre Anhänger keinerlei praktische Bedeutung, so daß auch aus diesem Grunde der gegebenen Anregung keine Folge zu geben sein dürfte.

Wenn in der Petition noch besonders darauf hingewiesen wird, daß in dem bayerischen Kapitalrentensteuergesetz die selbständige Veranlagung der Ehefrau vorgesehen sei, so ist demgegenüber zu bemerken, daß dieses Gesetz in seiner neuesten Fassung (vom 14. August 1910) diese Vorschrift beseitigt hat und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des gleichzeitig erlassenen neuen Einkommensteuergesetzes die gemeinschaftliche Veranlagung der Ehegatten aus den oben näher dargelegten Erwägungen eingeführt hat."

Ihre Kommission hat sich den der ablehnenden Stellungnahme der Großh. Regierung zu Grunde liegenden Erwägungen durchaus angeschlossen.

Die Petition verlangt die selbständige Veranlagung des Vermögens und des Einkommens der Frau insoweit, als sie auch zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens und zur freien Verfügung über ihre Einkünfte berechtigt ist.

Das Gleiche soll ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand für alles Einkommen der Frau aus Arbeit oder aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gelten.

In beiden Fällen soll aber die Steuer für beide Ehegatten nach dem Gesamteinkommen berechnet werden.

Es muß zugegeben werden, daß der Antrag der Petenten in rechtlicher Beziehung folgerichtig ist, weil durch denselben auch die Steuerveranlagung der Ehegatten in Einklang gebracht werden soll mit den Vorschriften des B. G.-B. über das eheliche Güterrecht. Ein praktisches Bedürfnis aber zu der beantragten Gesetzesänderung erscheint nicht als gegeben. Worin die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Tausende von selbständigen Ehefrauen nach der verlangten Einzelbesteuerung gefunden werden sollen, ist nirgends angedeutet. Solche bestehen auch nicht, vielmehr sind es politische Gründe, die die Veranlassung zu dem Vorgehen der Petenten geben. Die Frau soll auch hinsichtlich der Steuerveranlagung selbständig gemacht werden, um von dieser abhängige politische Rechte erstreben zu können.

Die Einräumung solcher politischen Rechte ist aber, wie dies auch im Allgemeinen betont wird, vorerst wenigstens nicht in Aussicht genommen. Die Erfüllung des Wunsches der Petenten würde dagegen Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten namentlich hinsichtlich der Veranlagung zur Steuer für die Eheleute selbst, wie die Steuerbehörden zur Folge haben, denen keinerlei praktischer Vorteil gegenübersteht.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren kommt hiernach zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle über die Eingabe der eingangs genannten Vereine zur Tagesordnung übergehen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung, **Wahl des ständischen Ausschusses** erhält das Wort

Geh. Kommerzienrat **Sander**:

Ich habe dem Hohen Hause den Vorschlag zu machen, die Herren wiederzuwählen, welche dem Ausschuß bereits im letzten Jahre angehört haben. Es sind dies die Herren Dr. Freiherr von la Roche, Geh. Rat Professor Dr. Bunte, und Oberbürgermeister Dr. Wilckens.

Das Haus tritt diesem Vorschlag bei.

Das Wort erhält nunmehr:

Staatsminister Dr. Freiherr **von Dusch**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe eine Botschaft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Kenntnis des Hohen Hauses zu bringen. (Die Mitglieder des Hauses haben sich von den Plätzen erhoben.) Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, die Versammlung Unserer Stände zu vertagen.

Wir beauftragen den Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, die Erste Kammer und den Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, die Zweite Kammer hiervon in Kenntnis zu setzen und die Vertagung in Unserem Namen auszusprechen.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 13. Juli 1912.

Friedrich.

v. Dusch. v. Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dold.

Im Höchsten Auftrage erkläre ich hiermit das Hohe Haus für vertagt.

Der **Durchlauchtigste Präsident**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Da wir uns nun auf längere Zeit nicht sehen werden, so wünsche ich Ihnen von Herzen eine ebenso nachhaltige und gute als wohlverdiente Erholung nach all der Arbeit, die Sie gehabt haben und sage Ihnen auf Wiedersehen!

Schluß der Sitzung kurz vor ¼3 Uhr.

Rednerverzeichnis umstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rednerverzeichnis:

Spalte

1. Bekanntgabe neuer Einläufe:
   - Der Durchlauchtigste Präsident 998, 999
2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über
   - a) den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1912 und 1913, Hauptabteilung IV, Titel XVII, Verschiedene Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:
     - Berichterstatter Geheimerat Prof. Dr. Bunte 999
     - Frhr. von Böcklin 1000, 1005
     - Wirklicher Geheimerat Dr. Bürklin 1001
     - Wirklicher Geheimerat Dr. Lewald 1003
     - Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman 1003
   - b) die Petition der Automobilgesellschaft Stockach um staatliche Unterstützung für den Automobilverkehr zwischen Ludwigshafen—Stockach—Tuttlingen:
     - Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Wilckens 1005
     - Dr. Frhr. von Stotzingen 1006
     - Wirklicher Geheimerat Dr. Bürklin 1006
3. Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über
   - a) den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadt Mannheim betr.:
     - Oberbürgermeister Dr. Winterer 1007
     - Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman 1010
   - b) den Gesetzentwurf, die Abtretung des Rheinaugebiets an Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betr.:
     - Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Winterer 1010, 1033
     - Dr. Frhr. von la Roche 1017
     - Kommerzienrat Engelhard 1019, 1032
     - Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman 1023, 1029, 1030, 1032
     - Bürgermeister Dr. Weiß 1028
     - Oberbürgermeister Dr. Wilckens 1029
     - Dr. Frhr. von Stotzingen 1031, 1033
   - c) den Gesetzentwurf, die Änderung der Warenhaussteuer betr., mit einschlägigen 5 Petitionen;
     - Berichterstatter Stadtrat Boeckh 1034, 1045
     - Wirklicher Geheimerat Dr. Lewald 1041
     - Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman 1043
     - Stadtrat Bea 1044
     - Kommerzienrat Engelhard 1045
   - d) den Gesetzentwurf, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betr.:
     - Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß 1046
   - e) die Petition des Landesverbands bad. Bau- und Maurermeister, den § 29 der Landesbauordnung betr.:
     - Berichterstatter Kommerzienrat C. W. Meier 1047
     - Stadtrat Bea 1055
   - f) die Petition der Grund- u. Hausbesitzervereine und des badischen Verbands der Bau- und Maurermeister, die Liegenschaftsbesteuerung in der Gemeinde betr.:
     - Berichterstatter Stadtrat Boeckh. 1056
   - g) die Petition der Frauenvereine, und zwar des Vereins für Frauenstimmrecht, für die Frauenbestrebungen und des Katholischen Frauenbundes um Abänderung des Artikels 4 des Einkommensteuergesetzes und § 6 des Vermögenssteuergesetzes:
     - Berichterstatter Staatsrat Dr. Hübsch 1060
4. Wahl des ständischen Ausschusses:
   - Geheimer Kommerzienrat Sander 1064

Vertagung:
- Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch 1064

Schlußansprache:
- Der Durchlauchtigste Präsident 1064

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Ersten Kammer: Dr. Hermann Fecht.
Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg